Law Library Buck
916 to 15
W 16574
LYON
89

The first digest of Laws in Penna. written by Wm. Henderson of the Berks Bar.

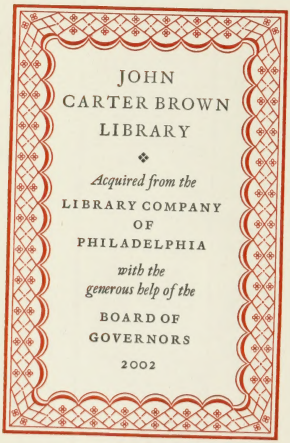

Des

Landmanns Advocat.

Das ist:

Kurzer Auszug

aus solchen

Gesetzen von Pennsylvania und England,

welche daselbst in völliger Kraft, und einem freyen Einwohner auf dem Lande höchst nöthig und nützlich zu wissen sind.

Enthaltend

Anweisungen,

Welchergestalt der Landmann als ein **Geschworner bey Verhören und Rechtssprüchen**, oder Juryman; **als ein Testamentsvollzieher**, oder Executor; als ein **Vormund**, oder Guardian; als ein **Friederhalter**, oder Constable; als ein **Armenpfleger**, oder Overseer of the Poor, u. s. w. sich zu betragen hat.

Nebst viel andern Dingen, durch deren Wissenschaft der gemeine Mann seinen Schaden verhüten und seinen Nutzen befördern kan.

Aus den Acten der Landsversammlung, oder Acts of Assembly, und andern bewährtesten Englischen Büchern zusammen getragen

von einem

Rechtsgelehrten:

Und zum Besten der hiesigen Deutschen, in ihre Mutterbrache übersetzt.

Philadelphia, Gedruckt bey Henrich Miller, in der Zweyten-strasse, für den Verfasser. 1761.

Die Gemeinnutz Bauern.

Das ist:

Unserer Nation

Gedichten von Einfältigkeit und Aufrichtigkeit,

welche Tugenden so wohl einer Frauen Gemüthern als Ihrer Person sehr wohl anstehen und zu wünschen sind.

Gedichtet

Von Hans Franck.

Philadelphia: Gedruckt bey Heinrich Miller, in der Race-Strasse, gegenüber der Bergfeste. 1761.

Zuschrift.

An

Emanuel Zimmermann, Esquire:

Präsident der General Quarter Sessions of the Peace für Lancaster Caunty,
Erster Richter der County Court of Common Pleas für besagte Caunty,
Einer von den Trustees der General Loan-Office der Provinz Pennsylvania,
Und Mitglied der General Assembly selbiger Provinz.

Mein Herr,

Ich bitte um Erlaubniß, folgende Blätter Ihrem Schutze anempfehlen zu dörfen. Die günstige Gesinnungen, welche Sie gegen mich und ein Unternehmen wie dieses ist, von Zeit zu Zeit zu hegen und zu äussern beliebet, haben mich bewogen diese Freyheit zu nehmen.

Und

Zuschrift.

Und ich hätte gewiß keine tüchtigere Person zum Beschützer meiner ersten Arbeit von dieser Art wählen können, als Sie, Mein Herr; ein Mann, der während seiner mehr als zwanzigjährigen Dienste, die er diesem Lande als Richter, als ein Mitglied unsers hohen Raths, und als ein Verwalter der gemeinen Gelder, geleistet, nachdrücklichst bewiesen hat, daß weder Deutschlands Himmelsgegend noch dessen Erdboden den Grundsätzen Brittannischer Freyheit oder einiger zu des Vaterlands Besten abzielenden Tugend zuwider sind: Und daß ein Deutscher, wenn er einmal ein Englischer Unterthan und mit unserer vortrefflichen Regierungsform bekannt gemacht worden, so standhaft und eiferig in Vertheidig- und Handhabung derselben ist als einiger Seiner Majestät Unterthanen, er sey wer er wolle.

Ich bin mit der äussersten Ehrerbiet und Hochachtung,

Mein Herr,

Ihr gehorsamst-
ergebenst- und
unterthänigster Diener,

David Henderson.

Vorrede.

Geneigter Leser,

Die nachfolgende Schrift ist die Frucht einer Bemühung, welche ich der Freyheit zu gute, die mit einem Stande der Unwissenheit nicht bestehen kan, übernommen habe. Die Absicht dabey ist, daß die Deutschen sich derselben zu ihrem Nutzen bedienen mögen. Sie wird ihnen als ein schuldiges Dankopfer für viel Gewogenheiten, die ich von ihnen empfangen, überreicht. Ich habe schon seith geraumer Zeit mit dem grössesten Bedauren wahrgenommen, wasmassen ehrliche, fleißige Leute, welche dem Gewerbe und Reichthum dieser Landesgegend überaus zuträglich gewesen; Leute, welche mit gleichem Muth und Standhaftigkeit die gefährlichsten Posten an unsern Grenzen wider den allgemeinen Feind behauptet haben: wasmassen, sage ich, diese Leute die Rechten und Freyheiten, deren sie doch zu geniessen so wohl verdienen, einzusehen unfähig, und einfolglich auch sich darauf zu beruffen untüchtig sind. Ich habe angemerkt, daß diese ehrliche Menschen ein

Raub einer Bande unersättlicher Geizhälse geworden, die, nachdem sie gelernt ein wenig Englisch zu stammeln (ohne Ehrlichkeit oder Wissenschaft, sie zu dem, wofür sie sich ausgeben, tüchtig zu machen) sich unterstanden haben, dieser Leute Geschäffte als ihre Dollmetscher und Sachwalter bey den Gerichten und Gerichtsbeamten zu versehen. Diese und dergleichen Betrachtungen nun, wozu noch das Verlangen einiger wenigen von den verständigern und uneigennützigen Deutschen gekommen, haben mich bewogen, diese Arbeit zu unternehmen. Man hat mich zwar gesucht von der Fortsetzung des Werks auf verschiedene Weise abzuschrecken, nicht nur von Seiten dieser Bande eigennütziger Dollmetscher, sondern auch von Seiten gewisser Pöbelführer, welche lieber sähen, daß ihre Landsleute blind blieben, als daß sie nicht die Ehre haben solten ihre Leiter zu seyn. Es ist mir der ungereimte Einwurf gemacht worden, daß „ wofern man „ die Deutschen der Gesetze kündig mache, so würden sie „ einander durch Rechtshändel ins Verderben bringen. „ Es scheint, daß, nach dieser Leute Meinung, die Unwissenheit die Mutter des Friedens und der Eintracht seyn müsse; so wie die Römischcatholischen Priester sagen sie sey die Mutter der Andacht. Dahingegen uns doch die Wahrheit klärlich überzeugt, daß die Unwissenheit der Heiligen Schrift die Leute zu unvermeidlichen Irrthümern und Aberglauben verleite;

leite; und die Unwissenheit der Gesetze sie solchen Vergehungen in ihren Geschäfften mit andern blosstelle, die sie in beständige Rechtshändel verwickeln. So hat man mir auch zu verstehen gegeben, daß ich von einer andern Ecke einen mächtigen Haß würde zu gewarten haben: und ich muß in Wahrheit gestehen, daß ich die Ruthe der Gewalt schon heftiglich gefühlet, aus der Muthmassung, ich sey der Urheber einer Anrede an die Deutschen in Berks Caunty, ihre Freyheiten betreffend.

Es mögen aber die Folgen für mich seyn wie sie wollen; so werde ich mich solches nicht anfechten lassen: denn ich bin gewiß, daß es nicht mit der Englischen Regierungsform noch Geiste bestehet, dem Volk die Gesetze verhelen, oder deren Wissenschaft von ihm entfernen. Vor diesem wurden die Gesetze in England in allen Kirchen durch jede Caunty, und in allen Marktstädten und Flecken ausgeruffen und öffentlich bekannt gemacht. Nun ist wol wahr, daß vermittelst der Buchdruckerey diese mündliche Bekanntmachung einigermassen abgeschaffet ist; aber eben darum solten auch die Gesetze in einer Sprache, welche die Unterthanen verstehen, gedruckt werden. Und wir müssen uns ja nicht unterstehen zu gedenken, daß dieser Schlüssel des Erkenntnisses Seiner Majestät Deutschen Unterthanen in dieser Landschaft mehr solte vorenthalten werden als einigen

andern. Einer der weisesten Alten sagt: „ Es ist eine „ elende Sclaverey, wo die Gesetze ungewiß oder unbekannt „ sind. „ Und die Gelehrten der alten Römischen oder Kaiserlichen Rechten merken billig an, „ daß ehe die Unterthanen an ein Gesetz können verbunden werden, solches vorher genugsam öffentlich bekannt gemacht seyn müsse; „ sonst könne es ihnen keine Anleitung geben was sie zu „ thun oder zu lassen haben: weil es unmöglich ist, daß sie „ dasjenige, was sie nicht gewußt, beobachten, oder demselben gehorsamen solten. „ Die weisesten Regierungen haben sich jederzeit der bequemsten Mittel bedienet, ihre Gesetze öffentlich und durchgängig bekannt zu machen. Da die Römer die Gesetze Solons verbesserten, und solche auf ihre eigene Umstände einrichteten; so gruben sie selbige auf eherne Tafeln, welche sie an den öffentlichsten Orten der Stadt aufrichteten, damit jederman sie lesen konte.

Aber wir können uns auf ein noch weit kräftiger Beyspiel und höhere Macht, in Ansehung der Gemeinmachung der Gesetze beruffen. Da der mächtige GOtt Israel seinem auserwählten Volk eine Sammlung von Gesetzen gab, betreffend nicht nur den Dienst und die Ehre, die sie Ihm schuldig waren, sondern auch ihre Pflichten gegen Obrigkeiten, Lehrer, Eltern, Weiber, Kinder, Herren, Gesinde, Nachbarn, und Fremdlinge; endhaltend zugleich die Regeln, nach

denen

denen einem jeden das Seine zu bestimmen, und welchergestalt man sich bey Austheilung oder Verkauffung der Ländereyen, Güter, u. s. w. zu verhalten; so wurde dem Volk auferlegt, daß sie solche ihren Kindern einschärfen, und davon reden solten wenn sie in ihren Häusern sässen, oder auf dem Wege gingen, wenn sie niederlägen oder aufstünden; und daß sie selbige über ihrer Häuser Pfosten und an die Thore schreiben solten. Und es wurde ihnen überdis befohlen, sogleich nach ihrem Eingange in das Land der Verheissung, grosse Steine aufzurichten, und sie mit Kalk zu tünchen, und alle Worte solcher Gesetze darauf zu schreiben.

Man hat mir ferner entgegen gesetzt, daß ein solch Buch die Deutschen abhalten würde ihre Kinder Englisch lernen zu lassen. Aber das kan es gewiß nicht, es werde denn gemißbraucht, wovon die besten Sachen nicht ausgenommen sind. Der Zweck davon ist bloß, denenjenigen zu Hülfe zu kommen, die entweder zu alt sind, oder keine Gelegenheit haben Englisch zu lernen. Solchen aber, die es in ihrer Macht haben, ihre Kinder Englisch lernen zu lassen, will ich solches von Herzen anrathen. Ihr wohnt nun in einem Englischen Lande, und stehet unter einer Englischen Regierung, wo die Proceduren bey den Gerichten und die Berathschlagungen der Landsversammlung in Englischer Sprache geschehen.

Ihr

Ihr genieſſet nun die Annehmlichkeiten Engliſcher Freyheit *. Und weil ihr ein fleißiges und ſparſames Volk ſeyd, ſo wird der Reichthum eurem Fleiſſe nothwendig auf dem Fuſſe folgen: und in einem freyen Lande wird den Reichen durchgehends Gewalt mitgetheilt und ihnen viel anvertrauet. Wenn ihr aber euren Kindern ein noch ſo groß Vermögen hinterlaſſet; wenn ſie noch ſo ehrlich, noch ſo beliebt ſind, noch ſo hoch geachtet werden, nicht nur von ihren Nachbarn, ſondern vom ganzen Lande; ſo ſind ſie doch untüchtig, wofern ſie nicht wenigſtens Engliſch leſen und ſchreiben können, diejenigen Ehrenſtellen bey der Regierung zu bekleiden, deren ſie ſich ſonſt mit Recht anmaſſen könten. Und da wir doch alle durch das Band der bürgerlichen Geſellſchaft vereinigt ſind, unter Einem Könige ſtehen, durch einerley Geſetze regiert werden, und einerley Freyheiten genieſſen; ſo wäre zu wünſchen, daß aller Unterſchied des Namens, der Nation, des Landes und der Sprache gänzlich aufhören möchte. Die Deutſchen ſolten, nach meinem Bedünken, leichter mit den Engländern ein Volk werden können als

* Nota: Freyheit iſt der Engländer beliebtes Leibwort: Die Meinung deſſelben ſolte aber billig wohl verſtanden werden. Es bedeutet nicht eine Freyheit für einen jeden zu thun was ihm gefället; ſondern ein Recht, der Früchte ſeiner Arbeit zu genieſſen, und deſſen, ſo er beſitzt, ſeines Weibes, ſeiner Kinder, ſeines guten Namens, ſeiner Perſon und ſeines Lebens, unter dem Schutz gewiſſer bekannter und öffentlich ausgebreiteter Geſetze.

keine

keine andere Nation. Es ist eine grosse Uebereinstimmung zwischen ihren Sprachen, und die einsylbigen Wörter sind fast einerley. Die alten Engländer stammeten aus Deutschland her; und ich bin gewiß, der grösseste Theil ihrer heutigen Nachkommen sind bereit, ein Volk, mit dem sie in solcher nahen Verwandtschaft stehen, mit offenen Armen zu empfahen, und eins mit demselbigen zu werden.

Was die Ausführung dieses Werks betrifft; so habe ich sorgfältiglich getrachtet, alles Dunkele, und worüber Streitigkeiten entstehen könten, oder was einem ehrlichen Bauersmann zu viel Kopfbrechens kosten möchte, zu vermeiden. Ich habe mich bemühet, so gut als ich gekonnt, ihm einen deutlichen Begriff von den vornehmsten Grundsätzen unsers Staats beyzubringen; was für Verbrechen nach unsern Gesetzen straffbar sind, und auf was Weise sie gestrafft werden. Es ist mein Zweck nicht, einen Rechtsgelehrten aus ihm zu machen, (ich wünsche ihm eine angenehmere Beschäfftigung) sondern nur zu verhüten, daß er nicht möge in unnöthige Rechtshändel verwickelt werden; und ihn ohn andere Beyhülfe zu denjenigen ordentlichen Amtsverrichtungen, welche die Gesetze von einem freyen Einwohner fodern, geschickt zu machen. In einem so kurzen Inbegriff Vollkommenheit zu erwarten, ist umsonst. Indessen kan ich doch meine Verdienste

dienste darin setzen, daß ich den Weg dazu gebahnt habe; und es wird mich herzlich freuen, wenn dieser geringe Versuch ins künftige eine geschicktere Feder reizen solte, dasjenige zu ersetzen was hier fehlt: wiewol ich hoffe, daß nach Absterben der jetzt-lebenden Deutschen Einwohner dieses Landes ein dergleichen Werk grossen Theils unbrauchbar seyn würde.

Des Landmanns Advocat.

Von den Gesetzen und dem Regiment in Pennsylvania.

ES wird ins gemein dafür gehalten, daß Pennsylvania vorzeiten ein unbewohntes Land gewesen, welches zuerst durch Englische Unterthanen ist entdecket worden: in welchem fall es ausgemacht ist, daß alle in England übliche Gesetze bald nach Entdeckung derselben Landschaft daselbst auch gültig gewesen. Die Parlements-Acten aber, welche in England sind gemacht worden, nachdem gemeldetes Land ist besetzt worden, binden die Einwohner desselben nicht, es sey dann, daß solches ausdrücklich in gemeldeten Acten gemeldet.

Die Einwohner in Pennsylvania werden regieret durch die gemeine Gesetze in England; durch Parlements-Acten, die

in England gemacht sind ehe das Land ist bewohnet worden; und durch solche Parlements-Acten, die in England sind gemacht worden nachdem das Land ist bewohnt worden, als welche sich ins besonder auf Pennsylvania beziehen, oder auf des Königs Colonien in America ins gemein; oder durch Acten der General-Assembly, welche in der Provinz sind gemacht worden, seithdem sie bewohnt ist.

Die gemeine Gesetze in England sind diejenige, welche in dem ganzen Königreich üblich waren, ehe sie durch Parlements-Acten sind verändert worden. In dem Gesetzbuch werden sie mit recht genennet die gemeine Rechte. Das gemeine Geburtsrecht ist ein Recht, durch welches der Unterthan beschützet wird nicht allein in dem Besitz seiner Güter, Landes, und Einkünften; sondern auch seines Weibes und Kinder, desgleichen auch seines Leibes, Namens und Lebens.

Parlements-Acten sind Gesetze, welche die beyde Häuser, als das untere Haus, (darinnen sitzen die Bevollmächtigte aller Grafschaften, Städte und Marktflecken in England) und das obere Haus, (welches bestehet aus den Herzogen, Marggrafen, Grafen, Burggrafen, Edelleuten und Bischöffen des Königreichs) gemacht, welche hernach durch des Königs Autorität sind bestätiget worden.

Acten der General-Assembly sind Gesetze, gemacht in der Provinz kraft eines königlichen Privilegii, welches König Carl der Zweyte dem William Penn gegeben den 4ten Merz 1681.

Kraft dieses Privilegii ist gedachtem William Penn, seinen Erben und verordneten Guvernören Vollmacht gegeben worden, Gesetze zu machen zum besten des Regiments gedachter Provinz, mit Rath und Zustimmung des gröstẽ Theils der freyen Einwohner gedachter Provinz, oder ihrer

Bevoll-

Bevollmächtigten, welche sollen versammlet seyn solchergestalt wie sie es für gut befinden werden; doch mit dem Beding, daß gemeldete Gesetze der Billigkeit gemäß seyn sollen, und den Gesetzen von England nicht zuwider; sondern mit denselben, so viel als es die Umstände zulassen, überein kommen.

Kraft solcher Vollmacht mögen die Einwohner dieser Provinz, die entweder natürlich-geborne Unterthanen von England sind, oder naturalisirt in England oder Pennsylvania, die ein und zwanzig Jahr alt und drüber, und dabey freye Einwohner sind, derer jeder fünfzig Acker Land besitzet, davon zwölf Acker klar sind, oder statt dessen fünfzig Pfund, einen freyen Staat, und daneben zwey Jahr Einwohner des Landes gewesen, sich versammlen den ersten Tag October jedes Jahrs in ihren Caunties; und durch die meisten Stimmen ihre Bevollmächtigte wählen, wie oben gemeldet.

Philadelphia Caunty erwählet acht; Bucks Caunty acht; Chester Caunty acht; Lancaster Caunty vier; York Caunty zwey; Cumberland Caunty zwey; Berks Caunty einen; Northampton Caunty einen; und die Stadt Philadelphia zwey.

Diese Bevollmächtigte, also erwählet, und in eine Versammlung vereiniget, mögen (nebst anderer Vollmacht) Entwürfe machen, welche, wenn sie von dem Lieutenant-Guvernör (welcher zu der Zeit von des William Penns Erben ist eingesetzt und von dem König bestätigt worden) gebilliget werden, zu Landesgesetzen werden, genannt Acten der General-Assembly; diese binden die Einwohner der Provinz.

Diese Gesetze müssen innerhalb fünf Jahren, nachdem sie gemacht, an des Königs geheimen Rath in England überlandt werden. Und innerhalb sechs Monathen, nachdem sie

übersandt, kan Ihre Majestät sie widerrufen, wenn sie nämlich der Autorität oder den gesetzmäßigen Vorrechten des Königs, oder dem der rechtmäßigen Regierung des Königreichs geleisteten Eid der Treue einen Abbruch thun.

Von den Courten.

König Carl der Zweyte hat durch einen Freyheitsbrief, davon wir oben Meldung gethan, dem William Penn, seinen Erben, ihren Bevollmächtigten und Vice-Guvernörs volle Gewalt gegeben, Richter, Obrigkeiten und alle andere Bediente zu setzen. Dieselbe mögen alles thun was zur Beförderung der Gerechtigkeit gehöret, Courten verordnen, und die Weise, darin zu verfahren, anordnen, in solchen Courten Processe anbringen, und Arreste aufnehmen, ꝛc. wie sie auch sind, und durch die Richter darüber erkennen lassen.

Derhalben, kraft dieser Vollmacht, und vermög unterschiedlicher Acten der Assembly, sind verschiedene Courten aufgerichtet worden, als:

1. Die General Quarter Session Court des Friedens. Da gemeinlich die Gefängnisse ausgeleeret werden. Die Richter dieser Court sind auch Richter bey einer andern Court.

2. Die Wayfen-Court.

3. Die County Court of Common Pleas. Die Richter dieser Court sind überhaupt diejenigen, die auch in der General Quarter Session Court sitzen.

4. Die Supream Court von Pennsylvania. Die Richter dieser Court sind auch Richter in der

5. Court of Oyer und Terminer und der General Goal Delivery.

6. Die

6. Die Mayors-Court für die Stadt Philadelphia, welche nichts mehr ist, als eine Quarter Session Court, allein für die Stadt, gleichwie die andere für die Caunty ist.

7. Auch ist eine Vice-Admiralitäts-Court über Dinge, die sich auf der offenbaren See zutragen.

8. Nebst diesen kan der Register General, wenn er zwey oder mehr Friedensrichter zu hülfe nimmt, eine andere Court aufrichten, darin beurtheilet wird, wenn jemand gegen ein Testament oder die Letters of Administration protestirt, ꝛc.

Von den unterschiedlichen Gerechtigkeiten dieser verschiedenen Courten soll im Verfolg besonders gehandelt werden.

Von den General Quarter Sessions Courten des Friedens.

Diese Courten werden gehalten viermal des Jahrs in jeder Caunty der Provinz. Und die Friedensrichter jeder Caunty mögen Special Sessions oder besondere Courten halten, so oft es die Gelegenheit erfordert.

Nachdem die Zeit, wenn die General Quarter Sessions des Friedens gehalten werden, durch eine Acte der Assembly gesetzt ist, so sind hierzu keine Summons nöthig; sondern es wird ins gemein ein Befehl ausgefertiget an den Scheriff, um eine Grand Jury einzugeben, welches er auch durch eine Acte der Assembly verbunden ist ohne Befehl zu thun.

Die Personen, welche verbunden sind bey dieser Court zu erscheinen, sind:

Die Friedensrichter, ohne welche keine Court kan gehalten werden;

Der

Der Notarius des Friedens, welcher das Protocoll der Court führet;

Der Scheriff, welcher die Jury eingibt, und alle Processe exequirt, ꝛc.

Der Coroner;

Die Constabels, an welche die Friedensrichter ihre Warrants addressiren, und welche alle Criminal-sachen in ihrem District anbringen;

Der Kerkermeister, welcher seine Gefangene bringet, und diejenigen verwahret, die ihm überliefert werden;

Der Meister des Zuchthauses, der eine Nachricht von den Personen unter seiner Aufsicht einhändiget;

Alle Jurymänner, die der Scheriff hat eingegeben;

Und alle Personen, welche an die Court verbunden um eines Verbrechens willen, darüber in gemeldeter Court soll erkennet werden, oder welche als Zeugen darzu erfordert werden.

Wenn nun die Friedensrichter zusammen kommen, und die Court ihren Anfang nimmt, so wird die Grand Jury aufgefodert, welche dann den Eid ableget; darauf geschiehet von dem Präsidenten der Court ein Befehl an sie, wodurch sie überhaupt an ihre Pflicht erinnert werden.

Nachdem die Grand Jury geschworen, so müssen auch die Zeugen schwören, als welche an die Court verbunden, um Zeugniß zu geben wegen einer Anklage; sodann legen sie ihr Zeugniß ab bey der Grand Jury in der Kammer, welche das Zeugniß in Ueberlegung nehmen, und wann zwölfe davon einig werden, so bringen sie solches ein als eine wahre Anklage: widrigenfalls schreiben sie auf die Bill (Zettel) *Ignoramus*, welches so viel sagen will, als daß sie keine muthmaßliche Ursache der Anklage gefunden.

Wenn

Wenn jemand ist angeklagt worden, so mag er sich angeben nicht schuldig, *(not guilty)* und kan seine Sache alsobald der Untersuchung der Petty Jury, welche gegenwärtig ist, übergeben, oder kan einen Aufschub machen bis die nächste Court: wenn er nämlich bis auf gedachte Court Bürgen stellet, oder im Gefängniß verharret. Er ist nicht verbunden, seine Sache die erste Court beurtheilen zu lassen; denn die Gesetze geben jederman genugsame Zeit sich auf seine Verhör zu schicken. In der Untersuchung der Anklage muß der Angeklagte persönlich auf der Court erscheinen. Darauf wird die Anklage abgelesen vor der Petty Jury; und der Ankläger wird samt seinen Zeugen aufgeruffen, um seinen Beweis darzubringen. Wenn dieser ist verhört worden, mag der Angeklagte seine Zeugen hervor bringen, und sein Advocat mag vor ihn reden. Findet ihn nun die Petty Jury schuldig: so wird er seinem Verbrechen gemäß gestraft, entweder wie es die Court oder die Gesetze verordnen.

Mitlerweile, wenn es die Hauptgeschäfte zulassen, handelt die Court obenhin von unterschiedlichen Dingen, betreffend die Armen, und andere Sachen, darüber bey der Court Klagen vorkommen.

Von Verbrechen und andern Umständen, davon in der General Quarter Sessions Court gehandelt wird.

Ueberfall und Schlägerey (Assault and Battery.) Ueberfall ist ein Unternehmen, eines andern Leib mit Gewalt zu beschädigen, es sey, daß man nach ihm schlägt mit oder ohne Waffen, oder daß man mit einer Flinte nach ihm zielet in einer solchen Weite, dahin die Flinte zu treiben vermag, oder nach ihm sticht mit einer Gabel, wenn man nämlich ihn damit erreichen kan, oder wenn man die Faust gegen ihn auf-

aufhebet, oder sonst etwas dergleichen, das man thut im Zorn auf eine dräuende Weise.

Battery wird genannt einiges Unrecht, es sey auch noch so gering, das wirklich einem Mann wird angethan im Zorn, auf eine rachgierige, grobe oder verwegene Weise: als wenn man ihm ins Angesicht speyet, oder greifft ihn auf einige Weise an im Zorn, oder stoßt ihn mit Gewalt aus dem Weg, oder dergleichen.

Dergleichen Verbrechen werden insgemein, nachdem sie bey der Quarter Session Court angebracht, von derselben gestraft, je nachdem das Verbrechen abscheulich gewesen. Auch mag der Beleidigte seine Sache in der Common Pleas Court anbringen, da ihm sein Schade mag ersetzt werden.

Barratry. Ein Barrator ist ein solcher, dessen Handthierung ist allerley Streit und Zänkereyen im Lande zu erregen, und dieselbe bey der Court zu unterhalten.

Es wird dafür gehalten, daß ein solcher kein Barrator sey, der auch unterschiedliche falsche Gerichtshändel bey der Court anbringet, um sein Recht zu erhalten, denn in solchem Fall ist er schuldig die Unkosten zu zahlen. Auch ist ein Advocat nicht in Gefahr, daß er einer Barratry kan beschuldiget werden, weil er einem andern in einem ungegründeten Gerichtshandel hat beygestanden, wenn er nur denselben Handel nicht hat helfen anfangen.

Dieses Verbrechen wird mit Geldstrafe und Gefangenschaft gestraft, und der Schuldige muß überdas Bürgen stellen für seine gute Aufführung.

Alle Gotteslästerung, oder wenn man leugnet GOttes heiliges Wesen und Vorsehung; alle schmähliche Reden über JEsum Christum; alle ruchlose Spottreden über die heilige Schrift; oder wenn man einen Theil davon verächtlich tractirt und zum Gelächter macht; Betrug in Religionssachen,

sachen, als wann man fälschlich vorgibt, man habe von GOtt eine ausserordentliche Commißion, oder sucht das Volk zu mißhandeln und zu erschrecken mit falschen Ankündigungen des Gerichts, und alles öffentliche ärgerliche Leben, wird gestraft mit Geldstrafe und Gefangenschaft, desgleichen auch mit Leibesstrafe, nach der Wichtigkeit des Verbrechens, je nachdem es die Court vor gut befindet.

Vermög einer Acte der Assembly dieser Provinz, wird derjenige, welcher GOtt lästert, oder leichtsinnig und ärgerlich redet von dem allmächtigen GOtt, von JEsu Christo, von dem Heiligen Geist, oder von den Schriften der Wahrheit; um zehen Pfund gestraft, zum Nutzen der Armen, und soll daneben bey harter Arbeit drey Monath gefangen sitzen.

Im Jahr 1656. ist James Nayler, der sich vor unsern Heyland ausgegeben, und zugelassen, daß seine Nachfolger ihn angebethet, und ihm göttliche Ehr erwiesen, verurtheilet worden, daß er solte an den Pranger gestelt, seine Zunge mit einem glüenden Eisn durchbohret, hernach gepeitschet, und sodann ihm der Buchstabe B auf die Stirn gebrannt werden.

Bribery ist, wann einer der zu Gericht sitzet, von einem andern, der vor ihm zu thun hat, damit er entweder sein Amt thue, oder unter dem Vorwand sein Amt zu thun, mit Geschencken, es sey was es wolle, bestochen wird; doch ist hier ausgenommen Speise und Tranck von geringem Wehrt, oder Geschencke, welche das Gesetz erlaubet. Solches Verbrechen wird den gemeinen Rechten nach gestraft mit Geldstrafe und Gefangenschaft.

Cheats sind betrügliche Practiken, da man einen andern in seiner billigen Sache entweder betrüget, oder sucht zu betrügen, durch solche listige Erfindungen, welche den Regeln

der allgemeinen Bescheidenheit zuwider sind: als wann man mit falschen Würfeln spielet, oder machet, daß ein ungelehrter Mensch zu seinem Nachtheil einen Kaufbrief unterschreibet, indem man ihn ihm anderst dollmetschet, als es die Worte mit sich bringen, darin er geschrieben ist; oder indem man einen letzten Willen unterdruckt, und dergleichen.

Solcherley Verbrechen werden nicht allein mit Geldstrafe und Gefangenschaft gestraft, sondern noch daneben auf eine andere schmähliche Weise, nach Gutbefinden der Richter und Beschaffenheit des sonderbaren Zufalls.

Conspiracy ist eine Zusammenverbindung zweyer oder mehr Personen auf unerlaubte Weise, entweder einem andern Unrecht zu thun, oder ihn in Armuth zu bringen, oder ihn fälschlich eines Lasters halben anklagen, oder machen, daß er dessen angeklagt werde.

Die Strafe dieses Verbrechens, wann der Proceß in der Court der Common Pleas wird angebracht, ist Geldstrafe und Gefangenschaft, und dem Kläger seinen Schaden zu ersetzen. Wird aber jemand einer solchen heimlichen Verbindniß halben angeklaget, als darinnen man das Absehen hatte, einen andern solcher Dinge zu beschuldigen, die ihn in Lebensgefahr bringen; derselbe soll die Freyheit der Gesetze verlieren, dadurch wird er untüchtig gemacht in einiger Jury zu dienen; oder einen Eyd abzulegen, oder ein Zeuge zu seyn, oder auch persönlich in des Königs Court zu erscheinen: desgleichen wird sein Haus und Hof, und was er hat, zu des Königs Gebrauch confiscirt, sein Haus ruiniret, seine Bäume aus der Wurzel gerissen, er selbst aber ins Gefängniß geleget; solches Urtheil fället das gemeine Gesetz.

Ein Escape ist, wann jemand in Arrest ist, und setzt sich selbst in Freyheit, ehe er durch das Gesetz wird frey gesprochen.

Wer

Wer sich also dem Gericht entziehet, ob es schon ohne Gewalt geschiehet, ist einer hohen Verachtung der Court schuldig, und wird gestraft mit Geldstrafe und Gefangenschaft.

Wann ein Privat-mensch einen andern rechtmäßig in Verwahr hat: (welches in gewissem Fall geschehen mag) so ist er eines Escape schuldig, wann er ihn davon gehen läßt, ehe er ihn an jemand überliefert, der nach den Rechten ihn solte in Verwahr haben.

Escapes by Officers sind zweyerley, entweder sie geschehen mit Willen oder aus Nachläßigkeit. Ein vorsetzlicher Escape ist, wann ein Bedienter, der einen Gefangenen in Verwahr hat, ihm mit Wissen seine Freyheit gibt, damit er nicht könne in Verhör gebracht werden. Ein Escape durch Nachläßigkeit geschehen, ist, wann derjenige, so in Arrest oder Gefängniß ist, entwischet, ohne dessen Bewilligung, der ihn hat in Arrest oder ins Gefängniß gelegt, und wird von demselben nicht auf frischer That verfolget und ergriffen, ehe er ihn aus dem Gesicht verlieret.

Ein Escape durch **Nachläßigkeit** verursachet, wird mit Geldstrafe und Gefangenschaft beleget, je nachdem das Verbrechen ist. Ein **vorsetzlicher** *Escape*, wann derselben ein Bedienter schuldig ist, gehöret auch zu solcher Art Verbrechen, und wird insgemein gestraft nach der Wichtigkeit des Verbrechens, dessen der Gefangene schuldig war, und um welches willen er in Arrest war.

Extortion ist, wann ein Bedienter Geld nimmt, unter dem Schein, als ob es sein Amt gestattete, entweder wo der Beleidigte nichts schuldig war, oder nicht so viel, oder die Zeit noch nicht war zu bezahlen.

Vermög der gemeinen Rechten wurde auf des Königs Anklage dieses Verbrechen gestraft mit Geldstrafe und Ge-

fangenschaft; daneben wurde der Bediente abgesetzet von dem Amt, dessen er sich zur Ungebühr hatte bedienet, solches Verbrechen zu begehen. Aber vermög einer Acte der Assembly, darinnen allen Bedienten ihre Belohnung gesetzt ist, wird derjenige, der mehr Lohn nimmt, als dieselbe Acte verordnet, vor das erste Verbrechen gestraft um zehen Pfund; vor das zweyte um zwantzig Pfund; vor das dritte mal aber wird der Schuldige von dem Amt gesetzt.

Forcible Entry und Detainer. Niemand soll einen Eingang machen zu einigem Land oder Haus, ohne wo es das Gesetz erlaubet, und alsdann soll es nicht geschehen mit Gewalt oder einer Menge Volks; sondern stille und im Frieden.

Was nun angehet die Gewalt, als welche die Sache zu einer Forcible Entry machet, so bestehet sie nicht nur darinnen, wann man zum Exempel den Mann schläget; sondern auch wann man in seinem Eingang andere Gewalt ausübet: als wann man die Hausthür aufbricht, oder trägt den Hausrath hinweg, den man nach seinem Eingang gefunden. Was nun anlanget den Terror (Schrecken;) so wird davor gehalten, daß wann ein Mensch entweder durch seinen Betrag oder Geschrey zu der Zeit, wann er in ein Haus gehet, denen, die in dem Besitz desselben sind, eine billige Ursache gibt, sich zu fürchten, als ob ihnen am Leib solte ein Schaden geschehen, wann sie ihn nicht einlassen, dieses eben sowol ein gewaltsamer Eingang seye, als wann er wäre gekommen mit einer Menge Volks, oder mit Gewehr versehen, daraus man schliessen könte, daß er Vorhabens sey, diejenigen, welche das Haus im Besitz haben, zu tödten, verwunden, oder zu schlagen; oder als ob er wircklich ihm gedräuet hätte also zu thun.

Nun dieselbe Umstände des Schreckens und der Gewalt, welche machen, daß ein Eingang gewaltsam ist,

machen

machen auch einen Forcible Detainer (einen der eine Sache mit Gewalt unrechtmäßig besitzet.) Es kan aber auch jemand ein solcher Forcible Detainer seyn, wann schon der Eingang nicht mit Gewalt geschehen.

Wann dieses Verbrechens halber bey der General Quarter Session Court des Friedens eine Anklage wird eingebracht; so wird dem beleidigten Theil ein Writ of Restitution, das ist, ein Befehl, dem Kläger wieder zu seinem Gut zu helfen, gegeben, welcher an den Scheriff gerichtet ist, und in sich hält, den Beleidigten wieder in den Besitz seines Guts einzusetzen.

Auch kan der Beleidigte es an der Court of Common Pleas anbringen, da ihm dann sein Schade dreyfach ersetzet wird.

Oder er kan seine Klage anbringen bey einem oder mehr Friedensrichtern ausser der Court, welche, nach Ueberlegung, den Beschuldigten mögen ins Gefängniß legen. Oder es kan ein solcher Friedensrichter, wann er sich der Sache wohl erkundigt hat, den Angeklagten von dem unrechtmäßigen Besitz abtreiben, und den Kläger wieder einsetzen; oder er kan dem Scheriff befehlen solches zu thun.

Fornication und Adultery. Fornication ist Hurerey, oder die That, wenn sich zwey ledige Personen mit einander vermischen.

Adultery (gleichsam, *ad alterius Thorum*, oder, *ad alterum ire*) nach den bürgerlichen Gesetzen, ist, eine fleischliche Vermischung mit eines andern Manns Weib. So kan demnach kein Ehebruch geschehen nach den bürgerlichen Rechten, ohne mit einem geehlichten Weibe. Denn wenn ein geehlichter Mann bey einer ledigen Dirne liegt, so ists nicht Adultery, sondern Stuprum: Denn in solchem Fall ist keine Gefahr, daß eine Unordnung in den Familien entstehe, oder daß die Hurenkinder die rechtmäßigen Erben um ihre

Güter

Güter bringen. Aber nach den geistlichen Rechten ist es Ehebruch, wenn auch nur ein Theil davon geehlichet ist.

Weil weder die gemeine Gesetze in England, noch die Parlements-Acten, von der Strafe des Ehebruchs etwas weiters melden, ohne daß eine geheyrathete Frau, die derselben begehet, oder von ihrem Mann läufft, sich ihres Heyrathguts verlustig machet; und weil dieses Verbrechen in England nur unter das Gericht der Bischöflichen Court fället, da die Strafe nur das Heil der Seelen zum Zweck hat; so scheinets, daß wir keine richtige Beschreibung dieses Lasters haben: wiewol es vermög einer Acte der Assembly auch der Obrigkeit zur Strafe heimfället, wird aber nur mit dem gemeinen Namen Ehebruch beleget.

Lord Coke und andere melden, daß in diesem Fall nicht allein die Kirchensätze, sondern auch die bürgerlichen Gesetze, in gewissen Vorfällen, sowol in den Bischöflichen als gewissen andern Courten, ein Theil der gemeinen Landesgesetze seyen.

Nichts desto weniger ward neulich auf der Supream Court dieser Provinz das Verbrechen eines ledigen Menschen, Robinson genannt, der bey des Stuarts Weibe gelegen, beurtheilet nur Hurerey, und nicht Ehebruch zu seyn, welches scheinet den Geistlichen und Weltlichen Rechten zu widersprechen.

Ein Mann oder Weib in der Hurerey ergriffen, muß zehen Pfund Straf an den Guvernör zahlen, oder empfängt an dem Pranger zwanzig Streiche; und überdas muß der Mann sich dem unterwerfen, was die Richter wegen des Kindes Auferziehung verordnen.

Die Strafe des Ehebruchs ist ein und zwanzig Streich an dem Pranger, und ein Jahr Gefangenschaft bey harter Arbeit, oder an Geld fünfzig Pfund Strafe, davon die eine

Hälfte

Hälfte dem Guvernör, die andere den Armen zukommt, für das erste mal. Geschiehets zum zweyten mal, so ist die Straf ein und zwanzig Streich, und sieben Jahr Gefangenschaft, oder an Geld hundert Pfund Strafe, welche anzuwenden wie oben gemeldet.

Foreſtalling, Ingroſſing und Regrating. Welcher aufkauft, oder in seinem Namen andere aufkaufen lässet, Lebensmittel, oder einig ander Ding, welches auf die Wochen- oder Jahrmärkte gebracht wird, um daselbst verkauft zu werden, oder macht deßhalben einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag ehe die Lebensmittel oder Waare auf den Wochen- oder Jahrmarkt zum öffentlichen Verkauff ausgesetzet werden; oder sucht auf einige Weise mit Worten, Briefen, Bottschaft, und dergleichen, den Preis solcher Dinge zu steigern; oder andern zu rathen, ihre Güter nicht auf gemeldete Wochen- oder Jahrmärkte zu bringen, wird für einen Foreſtaller gehalten.

Und welcher durch einigen Kauf oder Vertrag, Butter, Käse, Fische, oder andere todte Lebensmittel, allein an sich ziehet, in dem Sinn, solche hernach wieder zu verkaufen, der wird gehalten für einen unbilligen Ingroſſer.

Und welcher auf einige Weise durch Ueberbieten, in seine Hand und Besitz bekommt, auf einem Wochen- oder Jahrmarkt, Korn, Wein, Fisch, Butter, Käse, Unschlittlichter, Unschlitt, Schafe, Lämmer, Kälber, Schweine, junge Schweine, Gänse, Capaunen, Hüner, junge Hüner, Tauben, Kaninichen, oder andere leblose Lebensmittel, welche auf einen Wochen- oder Jahrmarkt sind gebracht worden zu verkaufen; und verkauft dieselbe wieder auf einem Wochen- oder Jahrmarkt, der an eben demselben Ort gehalten wird wo er gedachte Lebensmittel gekauft hat, oder innerhalb vier Meilen davon, wird für einen Regrater gehalten.

Die

Die Strafe solcher Verbrechen ist: fürs erste mal zwey Monath Gefangenschaft, und der Verlust des Wehrts solcher Güter. Geschiehet es zum zweyten mal; ein halb Jahr Gefangenschaft, und der doppelte Verlust des Wehrts gemeldeter Güter. Geschiehet es aber zum dritten mal; so wird der Schuldige an den Pranger gestellt, alle sein Vermögen wird confiscirt, halb zu des Königs Gebrauch, und die andere Hälfte zum Gebrauch dessen, der ihn innerhalb zwey Jahren, nachdem das Verbrechen geschehen, hat angeklagt. Daneben wird er, so lange es dem Könige gefället, gefanzen gesetzt.

Wenn einige Schlachter, Brauer, Becker, Marketender, ꝛc. sich vereinigen, oder einander versprechen, ihre Lebensmittel anders nicht als um einen solchen gewissen Preis zu verkaufen; oder wenn Handwerksleute und Arbeiter einen Bund mit einander machen, anders nicht als um einen solchen gewissen Preis zu arbeiten, oder die Arbeit nicht zu vollenden, die andere angefangen, oder nur zu gewissen Stunden zu arbeiten; ein jeder, der solches thut, soll (vermög einer Parlements-Acte, welche durch eine Acte der Assembly in dieser Provinz ist für gültig erkläret worden, Strafe geben für das erste Verbrechen zehen Pfund Sterling; für das zweyte zwanzig Pfund; und für das dritte vierzig Pfund.

Forgery in den gemeinen Rechten ist, wenn jemand ein falsches Zeugniß schriftlich verfasset, oder ein geschriebenes verändert; oder sonst öffentliche Urkunden, als da sind Kaufbriefe, Testamente, und dergleichen. Die Strafe ist der Pranger, eine Geldbusse und Gefangenschaft.

Und, nach den Rechten, wenn jemand einen falschen Kaufbrief oder Testament machet, oder gibt seine Zustimmung dazu, als wodurch jemand um ein freyes Landgut gebracht, oder sonst beunruhiget und beschweret wird; und

machet

machet solches öffentlich bekant, ohnerachtet er weiß, daß es falsch ist: der soll dem Beleidigten die Unkösten doppelt bezahlen, und den Schaden ersetzen; daneben soll er an den Pranger gestellet, seine beyde Ohren abgeschnitten, seine Nasenlöcher geschlitzt und mit einem heissen Eisen gesenget werden, und er soll lebenslang sowol des Genusses seines Landes verlustig, als auch in Verhaft seyn.

Laut einer Acte der Assembly sind diejenigen, welche sind überzeugt worden, daß sie einen Kaufbrief, Zeugniß, Handschrift, Testament, Vertrag, ꝛc. fälschlich gemacht, oder verdorben und verfälscht, verbunden, den dadurch erlittenen Schaden doppelt zu ersetzen, werden daneben abgesetzt von allen Aemtern, und durch den Pranger oder auf andere Weise öffentlich zu Schanden gemacht.

[Siehe den Titel *Counterfeiting*, oder Bände und Siegel nachmachen.]

Spielhäuser. Ein Spielhaus ist, wenn jemand zu seinem Gewinn ein öffentliches Haus hält, wo verbotene Spiele getrieben werden.

Aber das Karten- Würfel- oder Kegelspiel, und dergleichen, gehören nicht unter diese Verbrechen. Darum, wenn Nachbarn, oder Gäste, in einer Herberg oder Wirthshause, einige dieser Spiele zu ihrer Belustigung spielen, wenn nur der Herr des Hauses den Gewinn davon nicht einziehet; so sind sie keiner Strafe schuldig.

Die Strafe, welche dem zuerkannt wird, der ein öffentliches Spielhaus hält, ist vierzig Schillinge Sterling für jeden Tag.

Larceny ist, wenn jemand auf eine diebische und betrügliche Weise eines andern bewegliche Güter nimmt und hinweg trägt, oder solches durch andere thun lässet.

Die Strafe dieses Verbrechens ist, wenn das gestohlene Gut fünf Schillinge werth ist, dasselbe oder dessen Werth zu

ersetzen, eine Geldstrafe erlegen, die dem Werth des gestohlenen Guts gleich ist, öffentlich gepeitschet werden, und alle Gerichts- und übrige Unkösten zu bezahlen.

Wenn aber das gestohlene Gut unter fünf Schillingen ist, so können einige zwey Friedensrichter dem Dieb das Urtheil fällen, und nach ihrem Gutbefinden, ihn, wenn er das Gestohlene ersetzt, peitschen lassen, oder für das erste Verbrechen ihn zahlen machen eine Geldbusse, die nicht über zwanzig Schillinge ist.

Wenn der Eigener einiges gestohlenen Guts mit dem Dieb einen Vertrag macht, und für das gestohlene Gut Bezahlung nimmt; derselbe soll zur Strafe noch so viel an Werth erlegen als er von dem Dieb empfangen. Er darf aber sein gestohlen Gut wieder nehmen, wenn er nur den Dieb vor Gericht bringt.

Unzucht und Hurenhäuser. Alle öffentliche Unzucht, die zur Aergerniß gereichte, wurde nach den gemeinen Gesetzen, ehe obengemeldete Acte der Assembly gegen die Hurerey gemacht wurde, mit einer Geldbusse, Gefangenschaft, oder anderer schmählicher Strafe beleget, welches dem Gutbefinden der Friedensrichter überlassen wurde.

Hurenhäuser halten für unzüchtige Menschen, allwo schändliche Werke ausgeübet werden; wird mit eben derselben Strafe beleget, als die obenerwehnte öffentliche Unzucht.

Eine verehlichte Frau, wenn sie ein Hurenhaus hält, wird eben sowol gestraft, als wenn sie noch unverehlicht wäre.

Wenn ein einziges Zimmer in einem Hause zur Hurerey unterhalten wird; so wird dafür gehalten, daß das ganze Haus zu diesem Zweck unterhalten werde.

Einer der Hurenhäuser besucht, kan genöthiget werden, Bürgschaft seines guten Verhaltens zu geben.

Eine

Eine Pasquill ist eine boshaftige Schmähung eines Menschen, entweder durch den Druck, oder Schreiben, oder Zeichen, oder Gemählde vorgestellet, wodurch das Ansehen eines noch Lebenden, oder das Andenken eines Verstorbenen, geschmählert wird.

Der, so eine Pasquill ausstreuet, ist eben sowol straffällig, als der, so sie aufgesetzet hat.

Dieses Verbrechen wird mit einer Geldbusse belegt, und daneben mit solcher Leibesstrafe, welche die Court urtheilet beydes der Wichtigkeit des Verbrechens und den Umständen des Beleidigers gemäß zu seyn.

Maintenance ist, wenn man unbilliger weise Zänkereyen unternimmt, oder zum Nachtheil des gemeinen Rechts unterhält, und wird gestraft durch Geldbusse und Gefangenschaft.

Es kan jemand gerechter weise einem armen Mann Geld geben, aus Liebe, um ihn in Stand zu setzen seinen Rechtshandel fortzusetzen.

Wer einer von beyden streitenden Partheyen verwandt ist, darf derselben einen guten Rath geben, wie der Proceß fortzusetzen: aber er darf derselben nicht mit Geld beystehen, es sey denn, er sey der Vater, Sohn, oder muthmaßliche Erbe.

Advocaten mögen billiger weise, die, so sich ihrem Schutz anvertrauet haben, mit Geld unterstützen, um ihren Proceß fortzusetzen.

Ein ansehnlicher Mann, der kein Advocat ist, kan beschuldiget werden, daß er Streit unterhalte; wenn er einem andern, der seines Raths begehret, nur sagt, daß er eine gerechte Sache habe.

Champerty ist, wenn jemand unbillig eines andern Proceß unterstützet, um deßwillen, weil er einen Vertrag mit

ihm gemacht, daß er einen Theil soll haben von dem, darüber geprocesset wird. Nach den gemeinen Gesetzen wurde solches gestraft wie die oben beschriebene Maintenance; und nach den Parlements-Acten wird er gestraft um den Preis des Dings, darüber sie sind eins worden.

Doch ist einem Mann nicht verboten mit denen in den Rechten Erfahrnen Raths zu pflegen, und sie deßhalben zu befriedigen, oder mit seinen Eltern oder nächsten Freunden. Und ein Rechtsgelehrter kan zu Ende des Processes einen Theil der Sache, darüber der Proceß ist, zu seinem Lohn nehmen.

Misdemeanors sind alle solche Verbrechen, für welche man in den Gesetzen keinen besondern Namen findet: solche können gestraft werden, nach Wichtigkeit des Verbrechens, mit Geldbusse oder Gefangenschaft, oder mit beyden.

Nuisance. Unter diesem Namen wird begriffen alles was gethan wird zum Nachtheil aller Unterthanen des Königs: oder wenn eine Sache unterlassen wird, die doch das gemeine Beste erfordert.

Gemeine Scheltworte, Huren- und Spielhäuser werden unter die Nuisances gerechnet. Man hat auch geurtheilt, daß dazu gehöre ein Brauhaus oder Kerzenmachers Werkstäte an einem unzelegenen Ort der Stadt, zum Nachtheil der Einwohner derselben Gegend; wie auch, wann jemand des Nachts mit einem Sprachrohr, zur Beunruhigung der Nachbarschaft, einen Lärmen machet; oder eine öffentliche Landstrasse verleget, oder einen Graben dadurch machet.

Dieses Verbrechen wird mit Geldbusse und Gefangenschaft gestraft. Und überdas, wann jemand einen besondern Schaden dadurch erlidten, als: wann sein Pferd ist verunglücket in einem Graben, der durch die Straß ist

gemacht

gemacht worden, so kan um solches Schadens willen dem Schuldigen bey der Court noch ein Proceß an den Hals geworfen werden. Gemeine Scheltworte werden durch Untertauchen gestraft.

Laut einer Acte der Assembly muß derjenige, so den Königsweg verdirbt durch Bäumefällen, Zäunemachen, oder auf andere Weise, eine Geldbusse von fünf Pfund erlegen.

Perjury, und Subornation of Perjury. Perjury, das ist, Meineid, ist ein muthwilliger falscher Eid, den jemand, der nach den Rechten ist gefodert worden die Wahrheit zu bekennen in einem gerichtlichen Proceß, hat ausdrücklich geschworen über eine Sache, welche den Punct, darüber gerichtlich erkannt wird, betrifft, man mag ihm hernach Glauben geben oder nicht.

Subornation of Perjury ist, wenn man jemand dinget einen falschen Eid zu schweren.

Die Strafe des Meineides ist eine Geldbusse von zwanzig Pfund Sterling, und ein halb Jahr Gefangenschaft, oder man wird an den Pranger gestellet, die beyden Ohren daran genagelt, und auf ewig untüchtig erkannt ein Zeuge zu seyn.

Subornation of Perjury wird gestraft mit einer Geldbusse von vierzig Pfund Sterling, oder einer halbjährigen Gefangenschaft, dabey der Schuldige auf einen Markttag muß an dem Pranger stehen, und wird dabey untüchtig erkläret ein Zeuge in einiger Court zu seyn. Diese Gesetze hat die Assembly durch Acten also eingeschränket, daß sie beydes dem, der einen falschen Eid thut, und der einen andern dazu dinget, eine Geldbusse von vierzig Pfund Pennsylvanisch Geld zuerkannt.

Prison breaking, Gefängniß Aufbrechen. Nach den gemeinen Gesetzen hat ein jeder, der ein Gefängniß aufbricht, den Tod verschuldet. Aber beydes nach den Acten des Par-

liements

lements und der Assembly soll keiner deßhalben mit dem Tode gestraft werden, es sey denn, er sey auf Leib und Leben gesessen, und seines Verbrechens überwiesen worden.

Rescue ist, wann man gewaltsamer weise jemanden, welcher nach den Rechten ist arrestirt worden, in Freyheit setzet.

Wann derjenige, so ist in Freyheit gesetzet worden, eine Todesstrafe verdienet; so soll der, so ihn befreyet hat, mit dem Tode gestraft werden. Aber wofern der Arrestirte frey gesprochen, oder keines Hauptverbrechens ist schuldig befunden worden; so wird der, so ihn befreyet, nur gestraft als einer welcher eines Misdemeanors schuldig ist.

Aufruhr, Auflauf, oder verbotene Zusammenkunft ist, wenn drey oder mehr sich zusammen gesellen, des Sinnes einander beyzustehen mit Gewaltthätigkeit gegen jemand, der sich ihrem Vorhaben widersetzet eine Privatsache auszuführen, wider die allgemeine Ruhe, oder zum Schrecken des Volks, es mag hernach ihre vorgenommene That billig oder verboten gewesen seyn.

Wann sie auch nur in solchem Sinn zusammen kommen, ob sie schon wieder von einander gehen, ohne daß sie etwas Thätliches verübet; so ist doch solches eine verbotene Zusammenkunft.

Wann sie sich bewegen, um ihr Vorhaben ins Werk zu setzen, sie mögen es hernach bewerkstelliget haben, oder nicht; so wird solches Rout (Rotte) genennet.

Und wann sie ihr Vorhaben ins Werk setzen; so wird es Riot (Aufruhr) genennet.

Eine jede Privatperson darf einen Aufruhr unterdrucken. Der Scheriff aber und die Constabels sind verbunden ihr Bestes zu thun, daß ein Aufruhr gestillet werde, und mögen jederman gebieten, ihnen beyzustehen.

Ein

Ein Friedensrichter, wann er alsdann gegenwärtig ist, kan aufrührische Menschen arrestiren, und von ihnen Versicherung ihres guten Betrags halben nehmen, oder sie gefangen setzen, bis sie gute Bürgen stellen.

Zwey oder mehr Friedensrichter, samt dem Ober- oder Unter-Scheriff, mögen allen Unterthanen des Königs, die im Stande zu gehen sind, gebieten, mit ihnen zu gehen, den Aufruhr zu stillen, und das bey Strafe entweder einer Gefangenschaft, oder einer Geldbusse an den König. Und sie mögen von dem Auflauf, der in ihrer Gegenwart geschehen, eine geschriebene Nachricht einbringen, welche zulänglich ist den Schuldigen den Proceß zu machen. Und wann die Aufrührer zerstreuet sind, so können die Friedensrichter zu einiger Zeit innerhalb eines Monats durch eine Jury die Sache untersuchen, und die Schuldige examiniren lassen; oder aber dieselbe auf die Quarter Sessions verbinden.

Die Strafe ist eine Geldbusse, auch können schändliche Aufrührer zum wenigsten auf ein Jahr gefangen gesetzt werden; geringere Aufrührer aber werden nach Gutbefinden gefangen gesetzt.

Versetzung der Marksteine. Wann jemand einen *Line*-Baum umhauet, oder verändert und versetzt etwas, das da dienet ein Land zu unterscheiden; der soll um zehen Pfund gestraft werden.

Duel (Zweykampf.) Wer einen andern heraus fordert auf den Degen, Pistol, Rappier, oder andere gefährliche Waffen; deßgleichen, wer sich heraus fordern läßt, soll um zwanzig Pfund gestraft, oder drey Monath gefangen gesetzt werden, bey harter Arbeit.

Bauholz. Wer auf eines andern Lande, ohne desselben Erlaubniß, einen Schwarz Wallnußbaum fället, ist dem Herrn des Landes schuldig fünf Pfund zu zahlen. Für

ander

ander Bauholz, für jeden Baum fünfzig Schillinge; und für Fenerholz den doppelten Werth desselben.

Incest (Blutschande,) ist, wann ein Mann ehlichet

Seine Mutter:	Seines Vaters Weib:
Seines Vaters Schwester:	Seines Sohns Weib:
Seine Schwester:	Seines Sohns Tochter:
Seine Tochter:	Seines Weibs Tochter:
Seines Sohns oder Tochter Tochter:	Seines Weibs Sohns oder Tochter Tochter.

Oder wann ein Weib ehlichet

Ihren Vater:	Ihrer Mutter Mann:
Ihres Vaters Bruder:	Ihrer Tochter Mann:
Ihrer Mutter Bruder:	Ihres Manns Sohn:
Ihren Bruder:	Ihres Sohns oder Tochter Sohn.
Ihren Sohn:	
Den Sohn ihres Sohns oder Tochter:	

Dergleichen Heyrathen sind durchaus ungültig, darum kan der Guvernör durch einen Scheidebrief solch ehliches Verbindniß wieder auflösen. Beyde verehlichte Theile aber sollen das dritte Theil ihres Vermögens Strafe geben.

Bigamy (Zweyweiberey.) Wann jemand zu einer Zeit zwey Männer oder zwey Weiber zugleich hat; solche sollen an dem Pranger neun und dreyßig Streiche empfangen, und Lebenslang bey harter Arbeit gefangen sitzen. Daneben soll die letzte Ehe ungültig seyn; das erste Weib oder Mann aber mag von Tisch und Bette geschieden werden.

Stark Getränke verfälschen. Wer da verkaufet, oder anbietet zum Verkaufen, Rum, Brantewein, oder andern *Spirit*, vermischet mit Wasser oder anderm Getränk wissentlich

lich; soll um dasselbe gestraft werden, und daneben dessen Preis dreyfach bezahlen.

Hände und Siegel nachmachen. Wer eines andern Hand und Siegel nachmachet; soll drey Monath gefangen sitzen, und daneben den Werth dessen, darum er hat betrogen, oder hat suchen zu betriegen, dreyfach ersetzen.

Wer das **Raths-** oder das **grosse Siegel der Provinz** nachmacht, soll sieben **Jahr** gefangen sitzen, und einige Geldbusse, die nicht über **hundert Pfund** ist, zur Strafe erlegen.

Saufhäuser. Wer ein Wirthshaus, Rumbude, oder Garküche unterhält, oder verkauft Rum oder andern Spirit mit geringerm Maaß als einer Quart, oder Wein in geringerm Maaß als einer Gallon, oder Bier oder Cyder in geringerm Maaß als zwey Gallon; soll **fünf Pfund** Straf geben: es sey dann, daß ihn die Friedensrichter auf der Quarter Sessions Court dem Guvernör anrecommendirt, und er von demselben seine Licence empfangen, daneben, wann es verlangt wird, seines guten Betragens halben, und daß er die Gesetze die Wirthe betreffend, genau beobachten wolle, Bürgen gestellet habe.

Oeffentliche Gastgeber, welche eine Licence haben, wann sie in ihren Häusern Unordnung dulden, oder Völlerey, oder Spielen; sollen vor das erste Verbrechen **vierzig** Schilling Straf geben, vor das zweyte sollen sie ihre **Freyheit** zu zapfen verlieren. Und wann jemand, nachdem er seine Freyheit verloren, oder wann seine Licence zu Ende ist, dennoch fortfähret Wirthschaft zu treiben; so soll er **fünf Pfund** Straf geben.

Und sollen **öffentliche Gastgeber,** wenn sie nicht gute Verpflegung vor Mann und Pferd anschaffen, um **vierzig** Schilling gestraft werden.

Ein öffentlicher **Wirth**, welcher einen grössern Preis nimmt vor stark Getränke oder Fütterung vor Pferde, als die Richter auf der Court verordnet haben; soll vor das erste Verbrechen Strafe geben eine Summe, die sich nicht über **zwanzig Schilling** erstreckt: vor das zweyte Verbrechen eine Summe nicht über **vierzig Schilling**, welche Summe ein oder zwey **Friedensrichter** mögen eintreiben. Vor das dritte Verbrechen aber, wann er dessen vor der Court ist überwiesen worden, soll er **fünf Pfund** Straf geben, und soll daneben innerhalb drey Jahren keine Licence haben.

Ein öffentlicher **Wirth**, welcher Bootsleuten, die zu einigem Schiff gehören, über fünf Schilling borgt, (es sey dann, daß der Capitain davor Bürge wird, oder die Bootsleute selbst so viel Güter haben, daß sie damit die Schuld bezahlen können) verlieret die Schuld, wird um **fünf Pfund** gestraft, und verlieret das Recht zu zapfen. Auch soll er keinem andern über **zwanzig Schilling** borgen, bey Strafe solche Schuld zu verlieren. Und wann ein Wirth wissentlich einen **Minderjährigen** unterhält, oder ihm borgt, oder einem **gebundenen Knecht**; der soll vor das erste und zweyte Verbrechen Straf geben **zwanzig Schilling**: aber vor das dritte **fünf Pfund**, samt dem Verlust seiner Licence, und soll fernerhin nicht mehr tüchtig seyn Wirthschaft zu treiben. Ein Wirth, oder sonst jemand, der da verkauft oder überlässet einig stark Getränk, vermischt oder unvermischt, in oder ausser dem Haus, einem **schwarzen Sclaven**, wird gestraft vor das erste Verbrechen um **zwanzig Schilling**, und um **dreyßig Schilling** vor jedes Verbrechen hernach, welches einiger **Friedensrichter** mag eintreiben.

Gewicht und Maaß. Mit falschem Gewicht und Maaß verkauffen ist ein Verbrechen, welches nach den gemeinen Rechten,

Rechten, wann der Schuldige vor Gericht ist angeklagt worden, mit Geldbusse und Gefangenschaft gestraft wird.

Vermög einer Acte der Assembly, wann der Bediente, welcher von dem Guvernör und seinen Räthen ist gesetzt worden, Gewicht und Maaß zu beobachten, seine Schuldigkeit nicht in Acht nimmt, oder mehr zu Lohn nimmt, als ihm die Rechten erlauben; derselbe soll um fünf Pfund gestraft werden.

Die Grand Jury, oder, in ihrer Abwesenheit, solche Personen, welche die Caunty-Court ernennen wird, sollen mit oben gemeldeten Bedienten, zum wenigsten einmal des Jahrs die Gewichte und Maasse in ihrer Caunty untersuchen, und die, so mangelhaft sind, hinwegnehmen.

Und wer da kaufft und verkaufft bey Gewicht und Maaß, welches nicht gemärkt ist von vorgemeldtem Bedienten, noch von ihm geeichet und abgewogen nach dem Königlichen Gewicht und Maaß, welches er sich auf Kosten des Landes soll anschaffen; soll zahlen fünf Schilling an den, der ihn gerichtlich anbringt.

Rangers (Buschläuffer.) Wann jemand, obschon unter dem Schein, als ob er eine Vollmacht habe, den Busch durchstreichet, um Pferde zu suchen; und hat doch keine Licence, soll gestraft werden als ein Pferdedieb vor jedes Pferd, das er wird fangen, brennen, märken, oder verkauffen.

Wildpret. Wann jemand Hirsche, Biber, oder andere wilde Thiere oder Vögel, tödtet, jaget, oder ihnen Fallen setzt, ausser den Grenzen des Landes, welches den Indianern ist abgekaufft worden; soll fünfzig Pfund Straf geben: davon der, so die Sache gerichtlich anbringt, soll die Hälfte haben, oder er soll ein Jahr gefangen sitzen.

Ein Constabel aber, welcher von solchem Verbrechen Kundschaft hat, und sagt solches weder einem Friedensrichter noch der Court an, soll fünf Pfund Straf geben.

Von der Jury.

Eine Sache durch eine Jury untersuchen ist eines Engländers Geburtsrecht, und ist in der Nation, ohnerachtet der vielen Veränderungen im Regiment, durch alle Zeiten hindurch bis auf diesen Tag beybehalten worden. Man kan ihren Anfang in keinen Geschichten finden, dann sie ist gleiches Alters mit der Grundlegung der Regierungsform, und eine von ihren Hauptsäulen, beydes in Ansehung ihres Alterthums und Wichtigkeit. Und gleichwie das Vorrecht und die Gewalt der Grand Jury, nebst dem, daß die Englische Unterthanen etwas dazu zu sagen haben, wann Gesetze gemacht werden, ihre grösseste Freyheit ist, und von grossem Nachdruck; so hat solches auch, so oft man gesucht dieselbe zu beschneiden, die grösseste Eifersucht erwecket, und man hat sich diesem Unternehmen mit solcher Standhaftigkeit widersetzt, daß auch ein gewisser Schreiber mit Recht sagt: „ Daß „ dieser Gebrauch eine Freyheit sey, welche zu unterhalten „ den Schatzkasten viel Millionen gekostet, und daß sie sey „ von unsern Voreltern auf uns geschwommen kommen in „ ihrem Blut. „

Diese Verordnung unterscheidet eines Engländers Freyheit von der Freyheit aller übrigen Völker. Wir finden keine Spuren davon in den Alterthümern der Juden, Griechen oder Römer; viel weniger ist sie gebräuchlich bey einigem andern Volk in Europa, ohne nur in England, und so weit sich seine Regierungsform erstreckt.

Es

Es ist aber diese Art die Wahrheit zu untersuchen um desto mehr vor einen sonderlichen Segen eines Volks zu achten; je weniger die sonst in andern Ländern übliche Partheylichkeit und das Bestechen der Richter hier Raum findet, als da wo der grösseste Theil der Unterthanen von dem unumschränkten Willen ihrer Obern abhänget, und ihr Leben, Freyheiten und Güter, mehr nach derselben Gutdünken besitzen, als daß sie darin solten durch gewisse Gesetze beschützet werden.

In einem Englischen Guvernement kan keines Manns Sache, der aufs Leben angeklagt wird, untersucht werden, (ohne nur zwey oder drey sonderbare Umstände ausgenommen) bis daß eine Grand Jury, welche zum wenigsten aus zwölf geschwornen Männern bestehen soll, (siehe den Titel **Gewissensfreyheit**) eine schriftliche Erklärung von sich gegeben, des Inhalts, daß sie davor halten, daß sich muthmaßliche Ursachen der Anklage finden. Dieses nennet man: To find a Bill of Indictment.

Und nachdem diese schriftliche Erklärung eingebracht ist, so kan er doch nicht verurtheilt oder gestraft werden, bis zwölf andere Männer, die seine Nachbarn und nach den Rechten untadelhaft sind, und an welchen der Angeklagte nicht das geringste auszusetzen hat, auf ihren Eid ihn schuldig erkennen, welche man die Petty Jury nennet. Wir mögen daher wohl als entzückt mit dem grossen Lord Johann Fortescue ausruffen: „ Wer kan dann in einem „ Engländischen Guvernement mit Unrecht getödtet wer„ den, nachdem sich so viel Hülfsmittel, sein Leben zu er„ halten, finden?„

Der Scheriff fordert die Grand Jury auf, und gibt ihre Namen ein: er bringt ins gemein vier und zwanzig Männer ein, davon dreyzehen oder mehr schwören oder sonst

Treue

Treue angeloben müssen; wann aber zwölf eine Anklage gegründet erkennen, solches ist genug. Aber in einer Petty Jury ists genug, wann zwölf Männer ihren Eid oder Gelöbniß von sich geben, und diese alle müssen einstimmig seyn.

Es wäre wohl gethan, wann in der Wahl der Jurymänner nicht mehr nach Partheylichkeit oder Gunst gehandelt würde. Wie kan ein Scheriff, oder ein anderer Bedienter, (der doch einen Eid gethan) GOtt und seinem Gewissen Rechenschaft geben. Man solte betrachten, was es auf sich habe, eine partheyische Jury aufzufordern, und dadurch den Landmann betrügen. Solcher Mißbrauch, wann er erwiesen, solte scharf gestraft werden.

Die Glieder der Grand Jury sollen freye Einwohner des Landes seyn, und zwar solche, die sich zu den Protestanten bekennen. Demnach kan kein Ausländer, ehe er naturalisirt ist, viel weniger einer der des Hochverraths schuldig, oder sonst eine Todschuld begangen, in der Grand Jury dienen.

Ein Jurymann soll zum wenigsten nicht unter ein und zwanzig Jahren alt seyn: aber die, so über siebenzig Jahr alt, die immer krank sind, oder nicht in der Caunty wohnen, wie auch Geistliche, sind von diesem Dienst frey. Und in Wahrheit, die Gerechtigkeit erfordert es, daß solchen Personen an der Tüchtig- und Aufrichtigkeit nichts ermangele: sintemal ihrer Beurtheilung die Ehre, Reputation, Vermögen und Leben aller Einwohner der Caunty oder der Stadt, vor welche sie dienen, unterworfen wird.

Ihnen ist die Sorgfalt anvertrauet, daß die, so ihr Leben verwirket, solches an die Gerechtigkeit ausbezahlen, wie auch, daß geringere Missethäter nach Verdienst gestraft werden. Und wie auf der einen Seite es ihre Pflicht ist, die Schuldigen als schuldig einzubringen: so sind sie auch anderseits verbunden die Unschuldigen bey ihrer Ehre, Gütern und

Leben

Leben gegen falsche Anklage und boshafte Nachstellungen zu schützen.

Derhalben nun, um die Grand Jury zu einer gewissenhaften Sorgfalt in Beobachtung ihrer Pflicht zu verbinden; so muß ein jeder, als ein freyer Einwohner, folgenden Eid ablegen, oder sonst Gelöbniß thun.

„ Du solt fleißig nachforschen, und eine richtige Vorstel-
„ lung thun von allen Puncten, Ursachen und Dingen, wel-
„ che dir vorgelegt werden, und von allen übrigen Umstän-
„ den und Dingen, die dir bewußt sind, und deinen gegen-
„ wärtigen Dienst betreffen. Des Königs Rath, deiner
„ Mitgehülfen, und deinen eigenen, solt du geheim halten.
„ Du solt niemand als schuldig erkennen aus Haß oder
„ Bosheit, auch solt du niemand lassen frey ausgehen aus
„ Gunst, Zuneigung, Liebe, Gewinnsucht, oder Hoffnung
„ des Gewinns. Sondern du solt in allen Dingen die
„ Wahrheit an den Tag geben, die ganze Wahrheit, und
„ nichts als die Wahrheit. So helfe dir GOtt. „

Ueberhaupt sind die Worte dieses Eides sehr deutlich; aber es finden sich oft Glieder der Grand Jury, welche entweder denselben nicht verstehen, oder (wann sie ihn verstehen) demselben nicht nachkommen, was sie versprochen geheim zu halten: als des Königs Rath, ihrer Mitglieder, und ihren eigenen. Es wird des Königs Rath genennet, weil alles in des Königs Namen ausgeführet wird zum Besten des gemeinen Wesens. Deßgleichen wird auch erfordert, daß man die Namen der Schuldigen geheim halte, die man gedenkt zu arrestiren, nicht weniger die Nachrichten und Zeugnisse gegen solche Schuldige, und die Umstände, welche zum Beweis der Sache gehören, und überdis, wie solche Schuldige zu entdecken, ihren Aufenthalt, und wer sie verborgen hält.

Ihren

Ihren eigenen und ihrer Mitglieder Ruth geheim halten, will so viel sagen, daß sie niemand sollen etwas entdecken von dem, was sie wissen von der Person dessen, den sie gedenken als schuldig einzubringen, noch von seinem Verbrechen; viel weniger von dem Streit, welcher darüber unter ihnen ist entstanden, und was deßhalben unter ihnen vor unterschiedliche Meinungen sind aufs Tapet kommen.

Die Ursach, warum man dieses Stück hat in den Eid gebracht, ist, damit nicht Diebe oder andere Missethäter möchten durch Bestechung erfahren, was von ihrem Verbrechen offenbar ist, und also Gelegenheit bekommen, sich zu berathschlagen, wie sie solche Verbrechen möchten durch falsche Zeugen verbergen, oder fernere Nachsuchung verhindern.

Die Grand Jury bedienet sich ihrer Freyheit in ihrer Untersuchung; doch nehmen ehrliche Leute gern Unterricht von der Court: aber sie sind kraft ihres Eides verbunden die Wahrheit vorzustellen, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit, nach ihrer besten (und nicht nach der Court) Erkenntniß. Demnach kan ihnen weder die Court noch ein Attorney-General eine Regel vorschreiben, viel weniger sonst jemand, welcher, ohne die Erfahrung, die ein Attorney-General zu haben supponirt wird, und ohne den Eid zu thun, welchen ein Attorney-General thun solte, sich unterwindet ein Deputirter **Bevollmächtigter des Königs** zu seyn; und also nicht allein als ein Deputirter Bevollmächtigter des Königs den Schuldigen sucht zur Straf zu bringen, sondern auch als ein Advocat dem Beleidigten sucht zu seinem Recht zu helfen. Oder, welches in Landstreitigkeiten oft zu geschehen pflegt, daß einem solchen Deputirten von einer Parthey, die um das Land streitet, ein Theil des Landes versprochen wird, (welches man Champerty nennet) mit dem Beding, daß er gedachter Parthey zu dem Land helfe. In welchem Fall

eine

eine Jury sich dem Rath eines solchen Partheyischen keinesweges unterwerfen soll.

Jurymänner sollen zehen Tage vor der Court aufgefordert werden, und wenn sie nicht erscheinen, sollen sie um Geld gestraft werden; doch nicht über zwanzig Schilling ein jeder. Es sey dann, sie bringen bey der nächsten Court eine von den Friedensrichtern zulänglich erkannte Ursache ihres Ausbleibens ein.

Nota: Man hat davor gehalten, diese Strafe sey zu geringe, und man hoffet sie werde bald vermehret werden

Die Hauptverbrechen, welche die Grand Jury zu untersuchen hat, sind beschrieben unter dem Titel: Verbrechen, darüber in der *General Quarter Session Court* erkannt wird; und Todesschulden.

Die Grand Jury, nebst den Commissarien und Assessors, mit Beyhülfe der Richter der Quarter Session Court jeder Caunty, machen das ganze Gericht aus, wann eine Brücke soll in derselben gebauet werden; aber die Grand Jury hat darum keine Gewalt mit den Arbeitern einen Vertrag zu machen. Dieses müssen die Commissarien und Assessors, mit Zustimmung der Friedensrichter, thun.

Von der Petty Jury.

Die Petty Jury ist verpflichtet, die Anklage gegen diejenige zu untersuchen, welche vor der Quarter Session Court sind angebracht worden, und sich nicht schuldig gegeben, wie unter dem Titel General Quarter Session Court, Pag. 7. ist gemeldet worden. Oder eine Anklage zu untersuchen, welche an der Court of Common Pleas ist anhängig gemacht worden, wie unter demselben Titel ist gemeldet worden. Oder in der Supream Court oder Court of Oyer und Terminer.

Wann die Petty Jury ihren Eid ableget, und der, dessen Sache soll untersucht werden, etwas an einem Gliede derselben auszusetzen hat (welches man Challenge nennet) so muß solches geschehen, ehe sie schwöret.

Die Challenges sind von zweyerley Art, entweder man protestirt gegen die sämtliche Petty Jury, oder nur gegen etliche Glieder ins besonder.

Wann gegen alle protestirt wird; so muß dessen die nahe Verwandtschaft, die Partheylichkeit oder Nutzen des Scheriffs, oder dessen der die Jury hat aufgefordert, die Ursach seyn.

Wann die Challenges besonder sind; so kan ein Mann, wann er nämlich seines Lebens halben in Gefahr stehet, zwanzig von der Jury aussetzen, ohne eine andere Ursach, als den Verdacht, den er gegen sie hat, anzuzeigen. In andern Umständen muß man können Ursachen anführen, als: der Jurymann ist kein freyer Einwohner; oder ist ein Ausländer; oder unter ein und zwanzig Jahren; oder ist einer Parthey verwandt, es mag so weit hergeholet seyn, als es will; oder ist verwandt durch Heyrath, wenn nämlich die verheyrathete Personen noch leben, oder Kinder hinterlassen; oder ist ein Gevatter eines Kinds von einem Theil; oder besitzt Land, dessen Recht daher stammet; oder wann er seine Meinung hat zuvor gesagt, oder hat schon zuvor über gleiche Begebenheit das Urtheil helfen fällen, wiewol zwischen andern Partheyen; oder ist zuvor in der Sach ein Schiedsmann gewesen; oder ist ein Knecht von einem Theil; oder hat sich der Sach erkundiget, nachdem er zu einem Jurymann ist aufgefordert worden, und ehe er geschworen hatte; oder hat auf Kosten der einen Parthey gegessen oder getrunken, nachdem er ist aufgefordert worden; oder hat einen Theil von beyden arrestirt, oder ist von demselben arrestirt worden

den in einer Anklage die unter dem Titel Malice oder Displeasure vorkommt; oder ist angeklagt, daß er das Leben, oder den Verlust eines Gliedes verwirket; oder hat einige Leibesstraf erlidten, wodurch er ist unehrlich worden: als, wann er an dem Pranger gestanden.

Wann jemand in des Königs Namen arrestirt wird, der ein Ausländer ist, oder wenn eine Sache untersucht wird zwischen einem Ausländer und Bürger: so soll die eine Hälfte der Jury Bürger, die andere Hälfte aber Ausländer seyn: aber solches muß der Ausländer in Zeiten anbringen, sonst verlieret er diese Freyheit.

Wann nun eine gemugsame Anzahl von der Petty Jury zugegen sind, an welchen niemand etwas auszusetzen hat; so müssen sie folgenden Eid ablegen, wann nämlich der Arrest ist in des Königs Namen geschehen:

„ Ihr solt wohl und getreulich untersuchen, und eine „ wahre Nachricht einbringen, wie die Sache liegt zwischen „ unserm Oberherrn dem König, und dem Gefangenen, der „ hier vor Gericht stehet, und welcher eurer Sorgfalt hier„ mit wird anbefohlen: deßhalben solt ihr eurer Ueberzeu„ gung nach einen Ausspruch thun. So helfe euch GOtt. „

Der Eid der Petty Jury in der Court of Common Pleas mag nachgesehen werden unter dem Titel, County Court of Common Pleas, Pag. 39.

Was anlangt das Betragen der Petty Jury, und wie weit ihr Ausspruch mag verworfen werden, solches kan man lesen unter oben gemeldetem Titel.

Eine Petty Jury kan den Ausspruch thun nach ihrer Erkenntniß: aber so viel Glieder derselben in der Sache können Zeugen abgeben, müssen solches der Court anzeigen, und als Zeugen den Eid ablegen.

Wann jemand einen Jurymann beleidigt, oder ihm dräuet, weil er gegen ihn hat das Urtheil gefället, der soll mit Geld und Gefängniß gestroft werden. Und wenn er ihn schlägt vor der Court, in Gegenwart eines Friedensrichters, so soll er, nebst einer Geldstrafe, ewige Gefangenschaft leiden.

Ein Jurymann, der von einer Parthey ein Geschenk nimmt, wird um den zehenfachen Werth derselben Sache gestraft: davon die eine Hälfte dem König zukommt, die andere aber dem, der ihn um der Sache willen angebracht.

Von der Waisen-Court.

Die Richter der Quarter Session Court halten auch die Waisen-Court, und das so oft als es nöthig ist.

Diese Richter können Vormünder oder Pflegväter über Waisen, oder die, so noch minderjährig sind, nöthigen ihre Rechnung zu thun von dem ihnen anvertrauten Land oder andern Gütern, und Caution zu stellen, wann nämlich der Waisen Geld in Gefahr stehet. Und wann die Rechnung gethan, so theilet die Waisen-Court das Uebergebliebene, wann nämlich die Leichenunkosten und andere Schulden bezahlt sind, aus, wie es die Rechten erweisen. Sie sind den Waisen behülflich, daß sie sich Pflegväter erwählen, und denen, welche das der Jugend halben nicht thun können, setzen sie selbst Pflegväter. Sie können auch verordnen, daß Minderjährige verbunden werden ein Handwerk zu lernen, oder zum Landbau, oder andern Verrichtungen. Wann jemand ohne Testament stirbt, so kan die Waisen-Court befehlen, daß sein Land verkaufft werde, um seine Schulden zu bezahlen, und seine Kinder zu erziehen. Auch können sie jemand bevollmächtigen, das Land derer, die ohne

Testa-

Testament verstorben sind, zu schätzen, da dann der älteste Sohn die Wahl hat solches selbst anzutreten, wann er nämlich den jüngern ihren Theil auszahlt.

Wann jemand denkt, er sey durch die Waisen-Court in seinem Recht verkürzt worden, der kan an die Supream Court appelliren.

Von dem Register General, oder Waisenvater.

Der Register General ist ein Bedienter der verordnet ist über die Testamente: er gibt Vollmachtsbriefe den Vormündern in dieser Provinz, und muß einen Deputirten in jeder Caunty halten.

Wann jemand gegen ein Testament oder Vollmachtsbriefe einen Einwurf oder Caveat machet, oder wann die Vormünder ihre letzte Rechnung thun; muß der Register General zwey oder mehr Richter von der Court of Common Pleas zu Hülf nehmen.

Es ist aber dem Register General seine Gewalt Rechnungen zu verhören durch die Gewalt der Waisen-Court ziemlicher massen beschnidten.

Man zahlt ins gemein vor die Copey eines Testaments, samt dem Siegel, einen halben Pens vor die Zeile; sie muß aber nicht weniger als zwölf Worte in sich halten.

Von der County Court of Common Pleas.

Diese Court wird des Jahrs viermal in jeder Caunty gehalten, an eben dem Ort, und in derselben Woche, da die Quarter Session Court gehalten wird. Ins gemein sitzn die Richter der Quarter Session Court auch hier zu Gericht; wiewol eine letzthin gemachte Acte der Assembly deßhalben

halben eine andere Verordnung gethan: aber diese Acte ist seither in England verworfen worden.

In dieser Court werden alle Streitigkeiten, die zwischen Menschen vorkommen, sie mögen nun betreffen ihr Land, Güter, Personen oder Reputation, untersucht.

Die Weise, einen Proceß vor dieser Court anzufangen ist nachfolgende: Man nimmt eine Order aus der Schreiberey des Protonotarii, unterschrieben von einem Richter von der Court, an den Scheriff (oder an den Coroner, wann der Scheriff mit interessirt ist.) Wann der Angeklagte eigen Land besitzet, so wird die Order genennet eine Summons: hat er aber kein eigen Land, so muß er mit einem Writ of Capias arrestirt werden. Darauf muß er dem Scheriff seiner Erscheinung halben vor der Court einen Bürgen stellen.

Die Weise solche Processe zu führen ist unterschiedlich, und richtet sich nach den verschiedenen Streithändeln: darum solte billig der Kläger zulänglichen Unterricht haben, welche Gattung eines Writs die Umstände erfordern: dann wnn der Grund nicht wohl gelegt ist, so wird das ganze Geäu zu Boden sinken.

Wann beyde Partheyen vor der Court erschienen sind so übergibt des Klägers Advocat in die Schreiberey des Protonotarii eine schriftliche Erklärung, welche den ganzen Preß muß vorstellen, wie, wo und wann er entstanden, samt em Schaden, den der Beleidigte dabey erlidten.

Gegen diese Erklärung übergibt des Angeklagten Bevollmächtigter eine schriftliche Antwort, welche man eine Plea nennet, und hält in sich seine Vertheidigung. Zu zeiten antwortet der Kläger darauf, und der Angeklagte hinwider dem Kläger: zuletzt kommt es auf eine besondere Sache, welche durch eine Jury muß untersucht werden, welches man eine Issue nennet. Es ist aber eine Issue ein gewisser Hauptsatz,

satz, der aus der Anklage und Vertheidigung ist heraus genommen, um durch zwölf Männer untersucht zu werden: er muß aber gerades Wegs eine Sache bejahen oder verneinen.

Als zum Exempel: Des Klägers Klage ist, daß er ein Bond von dem Angeklagten habe: der Angeklagte wendet ein, daß, wiewol er ein Bond von sich gegeben, so habe er doch hernach das Geld bezahlet. Darauf versetzt der Kläger, daß er das Geld nicht bezahlt habe. So ist demnach die Issue, welche die Jury muß untersuchen: Ob das Geld sey bezahlt worden oder nicht.

Ist nun die Issue, oder die Sache, darüber die Jury sitzen soll, ausgemacht, so fordert der Scheriff vier und zwanzig freye Einwohner auf, davon müssen die ersten zwölf, wann nämlich kein Theil gegen jemand unter ihnen kan einen Einwurf machen wegen naher Verwandtschaft oder Partheylichkeit, folgenden Eid ablegen:

„ Ihr solt wohl und getreulich diese Sache, so nun auf „ dem Tapet ist, untersuchen, als darin A. B. ist Kläger „ und C. D. der Angeklagte, und solt nach eurer besten „ Ueberzeugung den Ausspruch davon thun. So helfe euch „ GOtt. „

Wann die Jury hat gehöret die Beweißgründe beyder Partheyen und ihrer Advocaten; so muß ein geschworner Constabel sie an einem gelegenen Ort ohne Speis und Trank oder Feuer zusammen halten, und darf kein Mensch mit ihnen reden, bis sie in ihrem Urtheil einig sind.

Diese zwölf Männer müssen alle einig seyn; ihr Ausspruch ist die Antwort, welche sie der Court geben wegen einer Sache, ob sie geschehen sey oder nicht, als welches ihrer Untersuchung ist übergeben worden. Wann aber ein

Zweifel

Zweifel entstehet, betreffend einen Vorfall in den Rechten, das kommt der Jury nicht zu zu beurtheilen; sondern sie müssens den Richtern überlassen.

So bald der Ausspruch der Jury protocollirt ist, fällen die Richter das Urtheil.

Es kan aber ein Ausspruch der Jury verworfen werden, wann einer von derselben, auf Kosten dessen, dem zum Besten die Jury den Ausspruch thut, isset oder trinket, oder auch, wann ein Jurymann mit ihm oder seinem Freund redet. Wann sie aber auf ihre eigene Kosten essen und trinken ehe sie einig worden sind, so werden sie gestraft; aber dis macht ihren Ausspruch nicht ungültig.

Wann das Urtheil dem Kläger zum Besten ausfällt, so kan er vier Tage, nachdem das Urtheil gefället, die Person des Angeklagten, oder seine Güter, arrestiren, zur Bezahlung seiner Schulden oder Schadens, samt den Court-Unkosten; aber er kan beyde nicht zugleich arrestiren.

Von der Supream Court in Pennsylvania.

Diese Court wird des Jahrs zweymal gehalten, den zehenten Tag April, und den vier und zwanzigsten Tag September, in Philadelphia.

Die Gewalt der Richter dieser Court erstreckt sich sehr weit. Sie mögen einen Writ of Habeas Corpus und Certiorari nehmen, und dadurch einen Proceß aus den untern Courten, auch ehe das Urtheil darüber gesprochen, nehmen, und vor ihr Gericht bringen. Auch können sie, wann schon das Urtheil ist gefället worden in den untern Courten, einen Writ of Error nehmen, und das Urtheil um eines wahrscheinlichen Irrthums willen, welcher im Protocoll geschehen, vernichten.

Die

Die Richter dieses Gerichts mögen das untersuchen und verbessern, worin andere Richter und Obrigkeiten gefehlt haben. Auch können sie die Friedensrichter, Scheriffs und andere Bediente in jeder Caunty dieser Provinz strafen wegen Verachtung, Versäumung und Verwahrlosung, Gunst, Bestechung und Fehlern.

Wann diese Court das Urtheil gesprochen, so kan man von da an Ihro Majestät Rath appelliren.

Die Richter dieser Court halten gleichfalls Gericht über alle Todesverbrechen, Mordthat, und übrige Schulden, die mit dem Tod gestraft werden.

Die Unkosten in diesem Gericht sind noch so viel als in den untern Courten.

Die Weise eine Sache zu untersuchen in diesem Gericht ist von den untern Courten wenig unterschieden.

Von den Verbrechen, die mit dem Tode gestraft werden.

Hochverrath (High Treason) ist, wann man den König wirklich tödtet; oder doch damit umgehet; oder auch die Königin; oder des Königs ältesten Sohn; oder wann man des Königs Weib schändet; oder seine älteste Tochter, wann sie noch nicht verehlichet ist; oder das Weib des ältesten Sohns und Erben der Kron; oder wann man gegen den König in seinem Königreich Krieg führet; oder wann man des Königs Feinden in seinem Reich anhänget; oder ihnen beystehet; oder wann man des Königs grosse oder geheime Siegel nachmacht; oder sein Geld nachschlägt; oder wann man mit dem Prätendenten Briefe wechselt, oder ihm Geld zu seinem Gebrauch zusendet.

Die Strafe des Hochverraths ist, daß ein solcher an den Hals aufgehenkt wird; wird aber noch lebendig wieder abgeschnidten, ihm sein Eingeweide aus dem Leibe genommen, und vor seinem Angesicht verbrannt; hernach wird ihm das Haupt abgeschlagen, und der Leib geviertheilt; mit welchem allen hernach nach königlicher Verordnung verfahren wird. Daneben wird sein Land und Güter zu des Königs Gebrauch confiscirt.

Geringere Verbrechen, die auf diese folgen, und auch mit dem Tode gestraft werden, nennet man Petty Treason, und sind folgende: wann ein Knecht seinen Meister tödtet, oder ein Weib ihren Mann.

Ein Mann, der sein Weib umbringt, wird gehenkt; ein Weib aber wird dieses Verbrechens wegen verbrannt, daneben ihr Land und übrige Güter confiscirt.

Misprision of Treason ist, wann jemand um einen Hochverrath wider den König etwas weiß, ob er schon nicht mit zustimmet, oder Theil daran hat, und offenbaret solches nicht in gehöriger Zeit.

Ein solcher wird auf lebenslang gefangen gesetzt, seine fahrende Güter werden confiscirt, und ihm daneben der Nutzen seiner liegenden Güter lebenslänglich entzogen.

Mordthat ist, wann jemand einen Menschen mit vorbedachter Bosheit unbilliger Weise also tractirt, daß er entweder alsobald oder in einem Jahr und Tag hernach stirbt.

Wann jemand einen andern muthwillig, ohne daß er dazu ist gereitzt worden, tödtet, so wird solches in den Rechten genennet Malice (Bosheit). Deßgleichen, wann ein Bedienter sein Amt verrichtet, und wird darüber getödtet, oder wann ein Kerkermeister einen Gefangenen so tractirt, daß er stirbt, solches ist auch Malice. Mit Gift tödten gehört auch zu Malice.

Wann

Wann jemand in einem Zweykampf ist getödtet worden, das ist Mordthat, und hat nicht allein der, so den Mord verrichtet, den Tod verschuldet; sondern auch die Secondanten auf beyden Seiten, wann sie schon nicht gefochten.

Einem Weibe einen Trank geben, um das Kind in ihrem Leib zu tödten, wann sie darüber stirbt, ist Mordthat.

Ein Weib schlagen, daß das Kind im Leibe stirbt, ist eine grosse Misprision; aber wann das Kind ist lebendig zur Welt kommen, und stirbt hernach von den Schlägen, die es in Mutterleib empfangen, das ist Mordthat.

Eine Weibsperson, welche den Tod ihres Hurenkindes verheelet, es sey hernach lebendig oder todt zur Welt kommen, ist der Mordthat schuldig; es sey dann, daß sie kan erweisen, daß es todt zur Welt kommen.

Wann ein Mensch sich vornimmt, eine Uebelthat zu verrichten, und tödtet darüber einen Menschen zufälliger Weise, ohnerachtet sein Vorhaben nicht gewesen denselben zu tödten, so wird solches doch vor eine Mordthat gehalten: als wann jemand nach zahmen Federvieh schiesset, in dem Sinn, es zu stehlen, und tödtet darüber einen Menschen, den er nicht gesehen.

Wann jemand weiß, daß sein Vieh gewöhnt ist Menschen zu beschädigen, und trägt keine Sorge solches innen zu halten: so wird, wann dasselbe Vieh einen Menschen tödtet, solches Manslaughter, das ist, ein unversehener Todtschlag genennet. Aber wann er es muthwillig ausläßet, wann es auch nur aus Scherz geschiehet, um den Menschen eine Furcht einzujagen: so wird solches doch dem Herrn des Viehs, wann es einen Menschen tödtet, als eine Mordthat zugerechnet.

Wann jemand dazu kommt, da einer getödtet wird, und er bemühet sich nicht den Mörder zu fangen, der wird um Geld gestraft, und daneben gefangen gesetzt.

Manslaughter.

Manslaughter ist von Murder darin unterschieden, daß das erste ist geschehen ohne Vorbedacht, bey einem Vorfall; das letzte aber aus vorbedachter Bosheit.

Aber wann jemand einen andern sticht, der keine Waffen gehabt, noch zu erst geschlagen, und der, so gestochen, stirbt in sechs Monaten, so ist solches Murder.

Die, so sind überzeugt worden, daß sie einen Manslaughter begangen, werden gemeinlich in die Hand gebrannt, danebst wird ihr bewegliches Vermögen confiscirt. Aber Mörder werden gehenkt, und neben dem beweglichen, wird auch ihr unbewegliches Vermögen confiscirt.

Nach den Englischen Rechten wird eines Menschen Leben so hoch gehalten, daß, wann auch jemand durch die äusserste Noth ist gezwungen worden, einen andern zu tödten, um sich selbst zu beschützen; so hat sich doch ein solcher aller seiner Güter verlustig gemacht. Dann man setzt voraus, daß kein Streit entstehet ohne vorhergehende Beleidigung.

Rape ist, wann eine Mannsperson mit einer Weibsperson sich fleischlich vermischt wider ihren Willen, mit Zwang. Dis Verbrechen wird ins gemein mit dem Tod und Confiscirung der Güter gestraft.

Es ist aber nöthig sowol in diesem Verbrechen als auch der Sodomiterey, daß der Actus Penetrationis und Emissionis geschehen.

Lord Hale sagt: „Das Nothzüchtigen ist ein entsetzliches „Laster; aber es ist eine Anklage, die leicht zu machen, „schwer zu beweisen, und noch schwerer den Angeklagten zu „vertheidigen, wann er auch noch so unschuldig ist.„

Und wann ein Mann sich mit einem Mägdlein unter dem zehenten Jahr ihres Alters vermischt, (obschon es mit

Bewil-

Bewilligung geschehen) das wird auch vor eine Todschuld gehalten.

Buggery (Sodomiterey) ist die abscheuliche Sünde, da sich ein Mann mit seinem eigenen Geschlecht, wider die Ordnung der Natur, oder mit einem Vieh, fleischlich vermischet; oder auch, wann solches ein Weib mit einem Vieh thut.

Dieses ist eine Todschuld sowol an dem der es thut, als an dem der es leidet, es sey dann der leidende Theil sey unter vierzehn Jahren.

Burglary ist wann jemand eines andern Wohnhaus in der Nacht aufbricht, und dahinein gehet, des Vorhabens, eine Uebelthat zu begehen; es mag solches geschehen seyn oder nicht, so ist das Verbrechen eine Todesschuld.

Burning ist, wann jemand bey Tag oder Nacht eines andern Haus muthwillig und boshafter Weise verbrennet. Nach den gemeinen Gesetzen ist dieses eine Todesschuld.

Wer eine Scheuer oder Stall, darin Getreyde oder Heu ist, muthwillig verbrennet, soll mit dem Tod gestraft werden, vermög einer Acte der Assembly. Aber die Richter haben solchen the Benefit of the Clergy erlaubt, vermög dessen werden sie vor das erste Verbrechen nur in die Hand gebrannt.

Maim. Wann jemand muthwillig einem andern seine Zunge ausschneidet, oder sonst sie unbrauchbar macht, sein Aug ausstosset, die Nase aufschlitzet, oder einiges Glied lähmet, in dem Sinn, um seine Gestalt zu schänden, der hat den Tod verschuldet.

Soldaten, wann sie ausreissen, mögen nach dem Lauff der Gesetze mit dem Tode gestraft werden; aber ins gemein wird ihre Sache durch einen Kriegsrath untersucht, welcher ein willkührliches Recht hat.

Robbery ist ein gewaltsamer Angriff eines Menschen bey oder auf der königlichen Landstrasse; da man ihn in Furcht

setzet,

setzet, und ihm sein Geld, oder sonst Güter von einigem Werth, abnimmt. Dis wird mit dem Tode gestraft.

Das Papiergeld dieser Provinz nachmachen wird mit dem Tode gestraft.

Von den Verbrechen, darüber ein Friedensrichter richten darf.

Fluchen und Schwören. Ein Mensch über sechszehen Jahr alt, wann er ruchlos fluchet und schwöret, soll vor das erste mal fünf Schilling Straf geben, oder soll im Werthaus fünf Tage bey Wasser und Brodt und harter Arbeit gefangen sitzen. Das zweyte mal aber, und fernerhin, soll er zahlen zehen Schilling, oder zehen Tage Gefangenschaft ausstehen.

Diejenigen aber, welche unter sechszehen Jahren sind, sollen auch gemeldete Summe Geldes zahlen; in Ermangelung dessen aber sollen sie gepeitscht werden durch den Constabel oder durch die Eltern, Aufseher, oder Schulmeister, in Gegenwart des Constabels.

Wildpret. Wer da tödtet, oder jaget mit dem Vorhaben um zu tödten, einigen Hirschbock, Kuhe oder Kalb, (es sey dann zwischen dem ersten Tag Augusti und dem ersten Tag Januarii) soll drey Pfund Straf geben, davon eine Hälfte dem, der es anbringt, die andere den Armen zukommt, oder soll dreyßig Tage gefangen sitzen. Und wer frisch Hirschfleisch oder frische Hirschfelle sehen lässet, soll gleicher Strafe schuldig seyn.

Wann jemand in eines andern eingezäunten Lande jaget oder eine Flinte darüber trägt ohne Erlaubniß; oder schiesset eine Flinte ab auf oder nahe bey der Landstrasse,

oder

oder schiesset nach Tauben oder Feldhünern, oder andern Vögeln auf den Gassen, oder auf einem eingezäunten Land nahe bey einem Wohnhaus in einer Stadt, oder wer da jaget oder tödtet ein Wildpret auf den Sonntag, soll vierzig Schilling Straf geben, die eine Hälfte dem, der es anbringt, die andere den Armen; oder soll zwanzig Tage gefangen sitzen.

Sonntag. Wer auf den Sonntag einige weltliche Geschäfte verrichtet, (Werke der Nothdurft und Liebe ausgenommen) soll zwanzig Schillinge Straf geben zum Nutzen der Armen.

Speise aber mag man zurichten in Haushaltungen, Garküchen, oder wo Leute in die Kost gehen. Deßgleichen mögen die, so auf dem Wasser fahren, ihre Reisende auf den Sonntag ans Land setzen. Milch darf man verkauffen Morgens vor neun Uhren, und Nachmittags nach fünf Uhren. Auch mögen die Metzger schlachten und Fleisch verkauffen, deßgleichen die Fischer Fische auf den Sonntag in den Monathen Junius, Julius und Augustus.

Ein Wirth, der zugibt, daß Leute auf den Sonntag in seinem Hause sauffen, soll zehen Schilling Strafe geben; die aber, so auf gemeldeten Tag sauffen, sollen um achtzehen Pens gestraft werden.

Wann jemand auf einen Writ oder Warrant auf den Sonntag arrestirt wird, solches ist ungültig, es sey dann in einem Vorfall eines Hochverraths, Todschuld, oder Friedensbruchs. Und diejenigen, die solches exequirt, sind eben dergleichen Straf unterworfen als wann sie es ohne einen Writ oder Warrant gethan hätten.

Trunkenheit. Wer da trinket bis er trunken wird, und die einen solchen dazu reitzen, nicht weniger die, welche es in ihrem Haus dulden; derer soll jeder vor das erste Verbrechen

zahlen

zahlen fünf Schillinge, oder soll fünf Tage in Verhaft seyn, vor jedes folgende Verbrechen aber zehen Schillinge oder zehen Tage Verhaft.

Feuer. Wer in einiger Stadt dieser Provinz seinen Schornstein durch Ausbrennen feget, oder zugibt, daß oben die Flamme ausschlägt, soll zwanzig Schilling Straf geben.

Wer Racketen oder einiges anderes Feuerwerk in einer Stadt wirft, verkaufft, oder zum Verkauffen anbietet, soll um fünf Schillinge gestraft werden.

Wer den Busch anzündet, soll den Schaden ersetzen, der dadurch geschiehet: wann nämlich der Schade nicht ist über vierzig Schilling. Ein Friedensrichter kan solches ausmachen.

Also ist es in allen übrigen Vorfällen, wo ein Verbrechen mit Geld gestraft wird, und die Strafe ist nicht über zwanzig Schillinge: solches kan ein Friedensrichter endigen, und das Urtheil darüber fällen, wann nämlich der Schuldige seines Verbrechens überzeugt ist, oder wann dasselbe in gedachten Friedensrichters Gegenwart geschehen. Solche Fälle aber sind ausgenommen, wo die Rechten die Strafe dem Gutdünken der Caunty-Court überlassen.

Und wann eine Klage vor einen Friedensrichter gebracht ist wegen einer Schuld oder Anforderung unter vierzig Schilling; so ist in seiner Gewalt und Pflicht enthalten, seine Warrant in Form einer Summons oder eines Capias auszugeben, wie es der Vorfall erfordert. Solche wird gerichtet an den Constabel des Taunschips, wo der Angeklagte wohnet, oder kan gefunden werden: derselbe nun muß gedachten Angeklagten, samt dem Kläger, vor gemeldeten Friedensrichter bringen, oder machen, daß er vor ihm alsobald erscheine, oder vor dem nächsten Friedensrichter. Und

wann

wann ein solcher Friedensrichter beyder Partheyen, oder derer, die zugegen, Gründe und Beweis gehöret; so kan er das Urtheil fällen, welches den Streithandel so zu Ende bringet, daß man nicht mehr anderswohin darf appelliren. Es soll aber der Friedensrichter ein richtiges Protocoll führen von den Namen beydes des Klägers und des Angeklagten, nebst der Summe, darüber das Urtheil ist gefället worden, wie auch des Tags und Jahrs, wann es geschehen. Und, wann es nöthig ist, soll der Friedensrichter dem Constabel eine Vollmacht geben, des Angeklagten Person und Güter in Arrest zu nehmen. Erstreckt sich nun des Angeklagten Vermögen so weit; so soll man seinen Leib nicht länger in Arrest halten: wann aber das Vermögen ermangelt; so ist der Constabel verbunden, den Angeklagten ins Gefängniß zu bringen. Und der Scheriff oder Kerkermeister soll ihn in guter Verwahr halten, bis gemeldete Summe Gelds bezahlt, oder sonst davor genug gethan ist. Die arrestirte Güter sollen öffentlich versteigert werden innerhalb drey Tagen, und wann die billige Unkosten abgezogen sind, so soll das Uebrige, wann etwas ist, zurück gegeben werden. Aber Schulden vor Renten, und Verträge wegen Land, sind hievon ausgenommen, ein Friedensrichter soll sich nicht damit einlassen.

Und zufolg einer andern Acte der Assembly, welche in dem neunzehenten Jahr der Regierung Königs Georgs des Zweyten ist gemacht worden, kan über alle Schulden oder andere Forderungen, die sich auf vierzig Schillinge und darüber belauffen, und nicht über fünf Pfund sind, von einigem Friedensrichter, in der Caunty in welcher der Angeklagte seyn oder wohnen wird, erkannt werden; welcher Friedensrichter, wann eine Klage eingebracht wird, bevollmächtiget und gehalten ist eine Warrant, entweder wie ein

Capias oder Summons, nachdem die Sache es erfordert, auszufertigen, an den Constabel des Taunschips oder der Gegend gerichtet, wo der Angeklagte wohnt, oder kan gefunden werden, um den Angeklagten vor den Friedensrichter der die Warrant ausgefertiget hat, zu bringen, oder zu machen daß er vor ihm erscheine; und zwar alsbald nach Ueberlieferung der Warrant, wann es ein Capias ist; ist es aber eine Summons, muß es auf einen gewissen darin ausdrücklich gemeldeten Tag geschehen, nicht weniger als fünf und nicht mehr als acht Tage nach dem darin gesetzten Tage. Und auf die bestimmte Zeit zur Verhörung des Rechtshandels, soll der Friedensrichter, nachdem er die Beweise und Gründe der Partheyen angehöret, das Urtheil fällen. Oder es mögen, auf Ansuchen der Partheyen, Schiedsmänner, welche von denselben ernannt und von dem Friedensrichter vor gültig erkannt worden, die Beweise und Gründe der Partheyen anhören, und von ihrem Verfahren dem Friedensrichter Bericht abstatten, und darauf soll derselbe Recht sprechen. Der Proceß wider einen freyen Einwohner soll nur durch eine Summons geschehen; welche an des Angeklagten Person gerichtet seyn, oder eine Copey davon in seinem Hause hinterlassen werden soll, in Gegenwart eines von seiner Familie oder eines Nachbarn, wenigstens vier Tage vor der bestimmten Verhörzeit: wofern er nun nicht erscheint, und der Constabel thut einen Eid oder Affirmation, daß die Summons treulich bestellet worden, so kan der Richter den Rechtshandel in des Angeklagten Abwesenheit entscheiden, und das Urtheil fällen als ob er zugegen wäre.

Und nachdem das Urtheil gefället ist, so soll der Richter die Vollziehung desselben verordnen, und vorbesagtem Constabel befehlen, die Schuld und Unkosten an des Angeklagten fahrenden Gütern und Vermögen einzutreiben; (welcher selbige

selbige innerhalb zehen Tagen durch öffentliche Versteigerung verkauffen soll) und in Ermangelung bemeldeter Güter soll er ihn ins Gefängniß führen, da dann der Kerkermeister gehalten ist, ihn anzunehmen und zu behalten, bis die dem Kläger durch Recht zuerkannte Summe, samt den Unkosten, bezahlt ist.

Und es soll keine Execution gegen einen freyen Einwohner in weniger als drey Monathen nach geschehenem Rechtsspruch ausgegeben werden, es werde dann ein Eid oder Affirmation gethan, daß man Ursach zu glauben habe, die Schuld werde durch solchen Aufschub verloren gehen. So soll auch keine Execution innerhalb drey Monathen ausgegeben werden wider eine Person die kein freyer Einwohner ist, wofern ein solcher, mit einem hinlänglichen Bürgen, sich vor dem Richter verbindet, mit dem Beding, des Angeklagten Leib um selbige Zeit, oder vor Verlauff derselbigen, dem Scheriff der Caunty zu überliefern, oder daß alsdann das Geld soll bezahlt werden.

Wenn aber jemand (er sey nun Kläger oder Verklagter) denkt er sey durch einigen dergleichen Rechtsspruch benachtheiliget worden (solche Rechtssachen die von Schiedsmännern geschlichtet sind, ausgenommen) der kan innerhalb sechs Tagen (aber nicht darnach) an die Court of Common Pleas appelliren, wann er einen Bürgen stellet vor den doppelten Werth der Schuld, um die Appellation wirklich fortzusetzen. Und auf solche Appellation soll der Rechtshandel durch eine Jury auf die gewöhnliche Art untersucht werden.

Aber diese Acte erstreckt sich nicht auf Processe wegen Schuld für Miete, Schuld auf eine Obligation wegen Vollziehung getroffener Vergleiche (Debt upon Bond for Performance of Covenants), Proceß wegen eines Vergleichs (Action of Covenant), Processe wegen Zurücknehmung oder Befreyung

ung arrestirt gewesener Dinge, auf gegebene Versicherung (Actions of Replevin), oder auf einigen wirklichen Vertrag, noch auf Processe, da jemand sich weigert eines andern gefundenes Gut heraus zu geben (Actions for Trover and Conversion), oder Afterreden, noch auf Processe wegen Ueberfall und Schlägerey, oder Gefangenschaft, noch auf solche Processe wo es auf einige Weise auf das Recht zu Ländereyen ankommt.

Gewissens-Freyheit.

Kraft einer Acte der Assembly, wann jemand in dieser Provinz sich bekennet zu dem Glauben an GOTT den Vater, und an JEsum Christum seinen eingebornen Sohn, und an den Heiligen Geist, an einen GOTT, gebenedeyet in Ewigkeit, und erkennet, daß die Schriften Alten und Neuen Testaments durch göttliche Offenbarung gegeben, und daneben, wann es die Obrigkeit von ihm begehrt, verspricht, daß er unter der bürgerlichen Regierung wolle friedlich leben; soll nicht beschweret werden mit einiger Sache, die seinem Gewissen zuwider ist: soll auch nicht genöthiget werden einem Gottesdienst beyzuwohnen, oder ein Predigamt helfen zu unterhalten, welches seinem Gewissen zuwider ist. Und dieses ist eine von den Freyheiten, welche in dem königlichen Privilegio den Einwohnern in Pennsylvania sind mitgetheilet worden.

In einer andern Acte der Assembly ist denen, welche Gewissens halben den Eid nicht können ablegen, erlaubt, die öffentliche Bekenntniß zu thun, welche durch eine Parlements-Acte den Quakern ist vorgeschrieben, und lautet wie folgt:

„ Ich A. B. bekenne und bekräftige offentlich, wahrhaftig „ und treulich, ꝛc. „

Ein

Ein Jude schwöret ins gemein bey dem Alten Testament, und es ist ihm erlaubt sein Haupt zu bedecken, wann er schwöret; und wann er dem Prätendenten und der Römischen Kirche abschwöret, so werden diese Worte, an den wahren Christlichen Glauben, ausgelassen.

Ein Mahometaner kan bey dem Alcoran schwören.

Nota. Dieses sind unschätzbare Freyheiten, und es wäre Schade, wann sie jemals mißbraucht würden. Man hat aber grosse Ursache an der Aufrichtigkeit solcher Zeugen zu zweifeln, die sich weigern einen Eid zu thun, wann sie nach dem Lauf der Rechten darzu aufgefordert werden, ohnerachtet die Grundsätze ihrer Religion ihnen solches erlauben, und welche sich daneben kein Gewissen machen in dem täglichen Umgang zu schwören.

Die Römisch-Catholischen in ihrem Gottesdienst zu stöhren, oder ihre Kirchen nieder zu reissen, scheinet gegen die Freyheiten und Gesetze dieses Landes zu seyn, und bringt denselbigen Geist der Verfolgung zu viel in Aufnahme, den wir billig an der Römischen Kirche verabscheuen.

Unitas Fratrum. Die vereinigten Brüder sind ein religiöses Volk. Die Nachkommen und Descendenten der uralten Protestantischen Bischöflichen Kirche, die ehedem in Böhmen und Mähren ihren Sitz hatten; nunmehr aber in Preussen, Polen, Schlesien, Lausitz, Teutschland, den sieben vereinigten Provinzen, und in den Großbritannischen Ländern befindlich sind.

Dieses Volk hat sich (nach viel ausgestandenen Verfolgungen) innerhalb dreyßig Jahren in grosser Anzahl in die Großbritannische Länder in America begeben.

Und weil viele von ihnen einen Gewissensscrupel haben, einen förmlichen Eid und Kriegsdienste zu thun: und weil das Parlement von Großbritannien aus authentischen Documenten, und durch die übereinstimmende Zeugnisse der Trustees von Georgia, des General Oglethorpe, des Herrn Penn, des Guvernörs Thomas, und des Colonel

Conrad

Conrad Weisers und anderer eingesehen hat, daß sie ein zahlreiches, ordentliches, stilles und fleißiges Volk sind; daß sie die Wohlfahrt und Cultivirung der Gegend, wo sie wohnhaft sind, vermehren, und sich aufrichtig bemühen, die Indianer mit den Principiis der Religion und Tugendhaftigkeit bekannt zu machen: so ist ihnen zum besten im Jahr 1749 eine Parlements-Acte gemacht worden.

Kraft dieser Acte hat jedes Mitglied dieser Kirche, wenn ihm rechtmäßiger weise ein Eid abgefordert wird, die Freyheit, statt der gewöhnlichen Eidesformel, eine solenne Declaration zu thun, in folgenden Worten:

„ Ich bezeuge in der Gegenwart des allmächtigen GOttes, der mein Zeuge ist, daß ich die Wahrheit rede, ꝛc. ꝛc. „

Und diese Declaration soll in allen Gerichten und anderwärts, wo nach den Gesetzen ein Eid erfordert wird, von eben der Kraft und Wirkung seyn, als ob eine solche Person einen Eid in der gewöhnlichen Formel abgelegt hätte.

Daher soll auch ein jeder, der eine falsche Sache, vorsetzlicher und boshaftiger weise, auf die vorbesagte solenne Art bezeugt hat, wie ein anderer Meineidiger gestraft werden, eben sowol als ob er die gewöhnliche Eidesformel gebraucht hätte.

Und in Ansehung der Kriegsdienste, soll ein jedes Mitglied besagter Kirche, das irgendwo in einer Königlichen Colonie in America wohnbar ist, und etwa Kriegsdienste zu thun aufgefordert wird, sogleich von allen persönlichen Diensten im Kriegswesen frey gegeben werden, durch den Guvernör oder commandirenden General, oder durch den Officier, der ihn zu den Kriegsdiensten citiret; wann er das bezahlt an Geld, was ihm vor seinen persönlichen Dienst zuerkannt wird; doch mit der Proportion, daß ihm nicht mehr auferlegt

legt werde zu bezahlen, als andere Personen in eben der Provinz zahlen müssen, die Alters oder anderer Schwachheiten wegen unvermögend sind, persönliche Dienste im Kriegswesen zu thun, und besitzen Güter von gleichem Werth: und wann eine solche Person ein gehöriges Certificat oder Atteſtat vorzeiget von einem Bischoff oder Pastor der Brüder-Kirche, dessen Name und Hand bey dem Board of Trade and Plantations durch den Advocatum Fratrum ist niedergelegt, und der dadurch von der Brüder-Kirche bevollmächtiget worden, dergleichen Certificate auszustellen; und noch überdas entweder durch gesetzmäßige Zeugen, oder durch seine eigene solenne Affirmation die richtige Vollziehung des Certificats beweiset, und selbst an Eides statt bezeuget, daß er ein wirkliches Mitglied der Brüder-Kirche ist; welches, wann es jemand fälschlich thut, ebenerweise die Strafe des Meineides auf sich hat.

Nota. Es ist gesagt in der Acte, daß kraft derselbigen keine solche Person soll tüchtig seyn, in criminal Sachen ein Zeuge oder Jurymann zu seyn. Allein weil dieses nur eine particulare Ausnahme ist von den generalen Worten der Acte, ohne ein allgemeines Verbot; so können die Worte nicht dahin erkläret werden, den Gliedern der Brüder-Kirche ihre Privilegia abzusprechen, welche sie durch die Gesetze von Pennsylvania genossen haben, ohne und ehe besagte Parlements-Acte gemacht worden.

Von den Armen.

Es pflegen die Friedensrichter alle Jahr auf den fünf und zwanzigsten Tag Merz in jedem Taunschip zwey vermögende Einwohner zu setzen zu Aufsehern über die Armen vor das folgende Jahr. Wer zu solchem Amt erwählet wird, und sich dessen weigert, soll fünf Pfund Strafe geben zum Gebrauch der Armen. Der Vater und die Mutter, Großvater und Großmutter, oder die Kinder eines armen Men-

schen,

schen, wann sie anders im Stande sind, sollen denselben unterhalten, wie die Richter der Quarter Session Court es werden vor gut befinden, und das bey vierzig Schilling Strafe vor jeden Monath, den sie werden versäumen.

Die Armenpfleger sollen sich keines Armen annehmen, es sey dann, daß ihnen solches von zween Friedensrichtern befohlen, bey Strafe des Verlusts des Geldes, das sie allbereits vor gedachten Armen bezahlt haben; wann ihnen anderst nicht erlaubt wird dasselbige Geld in ihre Rechnung zu bringen.

Die Armenpfleger, mit Erlaubniß zweyer Friedensrichter, können den Kindern derer, von denen gedachte Richter urtheilen, daß sie dieselbe nicht ernehren können, Arbeit zu ihrem Unterhalt verschaffen. Und sie auf solche Zeit verbinden, als sie werden billig achten.

Die Armenpfleger müssen den Friedensrichtern den fünf und zwanzigsten Tag Merz Rechnung thun von allem Gelde, das sie empfanzen und ausgegeben; daneben müssen sie die Namen zweyer tüchtiger Einwohner eingeben, die ihnen das nächste Jahr folgen. Wann sie solches nicht thun, so müssen sie ein Jahr länger das Amt verwalten, oder einige Summe Gelds Straf geben, die nicht über fünfzig Pfund ist, wie die Richter solche ihnen setzen werden. Die Friedensrichter aber dörfen keine Rechnung billigen, ohne die sie richtig und der Billigkeit gemäß befinden.

Wann die Armenpfleger sich weigern oder versäumen ihre Rechnung abzulegen, und den Rückstand in die Hände ihrer Nachfolger zu bezahlen; oder wann sie sich weigern, das Geld zu zahlen, das sie haben versäumt einzufordern: sollen sie, wann sie dreyßig Tage zuvor davon benachrichtiget, und solches Geld ihnen abgefordert worden, durch drey Friedens-

richter

richter zur Gefangenschaft, ohne Bürgen zu stellen, verurtheilt werden, bis sie also thun werden.

Ein jeder Armer soll ein Merkmahl haben auf der rechten Achsel seines Obertleids auf solche Weise, nämlich ein grosses Lateinisches P, mit dem ersten Namen des Taunschips oder Orts, da der Arme ein Einwohner gewesen, und das in roth oder blau Tuch ausgeschnidten. Und wann ein Armer sich dessen weigert oder versäumet ein solches Zeichen zu tragen, dem soll sein Unterhalt abgebrochen, zurück gehalten oder gar entzogen werden; oder man soll ihn in das Werkhaus bringen, daselbst peitschen, und bey harter Arbeit eine zeitlang gefangen halten; doch nicht über ein und zwanzig Tage, wie solches ein Friedensrichter, bey dem die Klagen sind angebracht worden, verordnen kan.

Ein jeder Armenpfleger, der einen Armen in der Pflege hat, der solches Merkmahl nicht an sich hat, soll zwanzig Schilling Straf geben, halb dem Anbringer, und halb den Armen. Ein Friedensrichter kan ihn zur Zahlung nöthigen.

Wann ein Armenpfleger stirbt, so können zwey Friedensrichter einen andern einsetzen.

Ein Einwohner in einem Taunschip, welcher einigem Menschen Unterhalt gibt, der noch in keinem Theil der Provinz ein Recht zu wohnen erworben, laut den Landesrechten, (gesunde Seeleute, und die, so erst aus Europa kommen, ausgenommen) und gibt davon dem Armenpfleger keine schriftliche Nachricht innerhalb zehen Tagen nach solcher Aufnahm, soll zwanzig Schilling Straf geben, halb den Armen, und halb dem Anbringer: zwey Friedensrichter können ihn zur Zahlung nöthigen. Daneben soll er solche Menschen unterhalten wann sie verarmen, und wann sie sterben, die Kosten ihrer Begräbniß zahlen.

Diejenigen, welche in dieser Provinz aus einem Taunschip in ein anders ziehen, sollen zum wenigsten ein Landgut pachten, welches jährlich fünf Pfund Rent träget; oder auf eine andere Art sich in dem Taunschip vest setzen; oder sollen Versicherung geben, daß sie dem Taunschip, oder dem Ort, wo sie wohnen, nicht wollen beschwerlich fallen. Wegern sie sich dessen, so kan der Armenpfleger sich darüber beklagen, da dann zwey Friedensrichter, wann zu vermuthen, daß solche Leute dem Taunschip möchten heimfallen, durch eine Warrant sie können nöthigen aus dem Taunschip zu gehen an den Ort, wo sie ein Recht zu wohnen haben.

Die Armenpfleger gedachten Orts sollen alsdann solche aufnehmen, bey fünf Pfund Straf oder vierzig Tage Gefangenschaft.

Und wann die Armenpfleger gedachten Taunschips, dahin solche Arme sind verwiesen worden, durch das Urtheil solcher zwey Friedensrichter sich beschweret finden; so können sie appelliren an die nächste Quarter Session Court derselben Caunty, da gedachte Order ist gestellet worden, welche alsdann solche Order kan bekräftigen oder vernichten, und der Unkosten halben einen Ausspruch thun. Wann sie es aber versäumen, an die nächste Quarter Session Court zu appelliren, so ist ihnen hernach der Zutritt gänzlich abgeschnidten.

Diejenigen, so einmal einen vesten Sitz in einem Taunschip erlangt haben, wann sie deßhalben ein schriftliches Zeugniß von der Hand und unter dem Siegel der Armenpfleger desselbigen Taunschips haben, mit zwey Zeugen bekräftiget, und von zwey Friedensrichtern gültig erkannt und unterschrieben; können, wann sie sich in einem andern Taunschip niederlassen, daraus nicht vertrieben werden, bis sie demselben in der That beschwerlich fallen. Alsdann muß das Taunschip, welches ihnen das Zeugniß gegeben, sie unterhalten.

Man

Man kan aber ein Heimathsrecht in einem Taunschip auf unterschiedliche Weise erlangen, nämlich: wann man daselbst geboren ist; wann die Eltern daselbst gewohnt haben; wann man darin zum Handwerk verbunden gewesen; oder sich frey gedient; oder dahinein geheirathet; oder Tax darin bezahlet; oder ein Amt in dem Taunschip verwaltet; oder Rente darin bezahlt; oder einen Besitz darin gehabt. Aber unter diesen Titel kommen wieder so viel und wichtige Unterscheidungen vor, daß, wann man von denselben allen handeln wolte, würde es ein Buch ausmachen, das dieses an Grösse übertreffen würde. Ich wolte demnach den Armenpflegern, welche willens sind Arme aus ihrem Taunschip zu schaffen, den Rath geben, einen rüchtigen Rechtsgelehrten um Rath zu fragen. Dann wann die Friedensrichter (welche gemeinlich keine Advocaten sind) solche Armen an den unrechten Ort verweisen, und es wird von da aus an die Court appellirt: so fallen nicht allein die Unkosten auf ihr Taunschip; sondern sie müssen noch überdas eine frische Order ausnehmen, um solche Armen an den rechten Ort zu schaffen.

Nota. Ich habe oft wahrgenommen, daß die Friedensrichter, wann man sich an sie addressirt hat, um eine Order zu erhalten, solche beschwerliche Leute hinweg zu schaffen, mit der Order so lang verzogen haben, bis sie ihre Brüder bey der Court haben um Rath gefraget, welches mich dünket verkehrt zu seyn. Dann wann die Order von dem Friedensrichter gestellet wird, so kan er nur einen Theil hören: darum wollen die Rechten, daß diejenigen Friedensrichter, welche die Order gestellet, sollen keine Richter seyn, wann dagegen appellirt wird. Wann nun demnach nur zwey Friedensrichter die Order unterschreiben; und die übrigen sind damit einstimmig, so kan man gegen die übrigen eben so viel protestiren als gegen diese zwey, welche es wirklich unterschrieben haben. Dann dieses ist die Beschaffenheit menschlicher Natur, daß man durch den, welcher seine Klagen zu erst anbringt, ins gemein wird eingenommen. Daneben hat jederman einen solchen Stolz in sich, daß er für seine Sache stehet, solte auch sein Gewissen dabey Schaden leiden. Ein ehrbarer Richter, welcher begehrt von Vorurtheilen frey zu seyn, soll niemal einen Streithandel hören, bis er auf eine gerichtliche Weise vor ihn gebracht wird. Und weil ich auf diese Materie gekommen bin, so nöthiget mich der Eifer, den Betrug etlicher Friedensrichter hier anzugreiffen, welche keine

Scheu tragen, vor ihre Nachbarn und Freunde als Vorsprecher zu agiren, mit ihnen zu ihren Advocaten zu gehen, ꝛc. und doch hernach mit zu Gericht sitzen. Dieses ist ein Verbrechen, vor welches man sie scharf strafen, und vom Amt setzen solte. Solche *Practiquen* beleidigen nicht allein die Gerechtigkeit, sondern sind auch der Obrigkeit eine Schande.

Wann Arme krank werden in einem Taunschip, da sie kein Heimathsrecht haben, und können also nicht hinweg gebracht werden; so soll man einen oder mehr Armenpflegern, wo sie ihr Heimathsrecht zuvor hatten, davon benachrichtigen, und sie ersuchen vor ihre Verpflegung zu sorgen. Versaumen sie solches, oder weigern sich dessen, so können zwey Friedensrichter sie darzu nöthigen, und auch, wofern sie sterben, die Leichenkosten zu zahlen.

Die Armenpfleger können mit Genehmhaltung zweyer Friedensrichter, einen Armentax auf die Einwohner legen, nach ihrem Vermögen: welcher aber den Cauntytax nicht übersteigen soll.

Hierin müssen sie sich nach dem Cauntytax richten.

Was aber die ledigen Leute angehet: so muß ein solcher neun Schilling Armentax geben, wann nämlich ein freyer Einwohner von jedem Pfund, so hoch er geschätzt ist, drey Pens Armentax gibt, und so in Proportion mehr oder weniger. Und sollen ferner die Armenpfleger dem Friedensrichter, der ihnen Erlaubniß gegeben einen Tax zu heben, eine Copey, mit der Armenpfleger Namen unterschrieben, einhändigen.

Wann sich jemand weigert solchen Tax zu zahlen, so kan durch eine Warrant, von zween Friedensrichtern unterschrieben, gemeldeter Tax von seinem Vermögen gehoben, und solches innerhalb drey Tagen verkauft werden. Wann er aber kein Vermögen hat, so kan er ins Gefängniß gelegt werden, ohne Bürgen zu stellen, bis er bezahlt hat.

Wer sich aber dünkt durch den Armentax beschweret zu

seyn,

seyn, kan an die nächste General Quarter Session Court appelliren.

Nebst dem Gelde, das durch den Tax gehoben wird, sind auch noch viele Geldstrafen, die zum Gebrauch der Armen gehören, insonderheit die Strafen wegen Schwören, Fluchen, Trunkenheit, Entheiligung des Tags des HErrn, ꝛc. Diese werden von Zeit zu Zeit von den Friedensrichtern eingenommen, wie die Verbrechen vorfallen. Und weil etliche Friedensrichter zu Zeiten schwach von Gedächtniß sind, und vergessen, was sie eingenommen; so wäre wohl gethan, wann solche bisweilen daran erinnert würden. Dann es ist nicht erlaubt zu muthmassen, daß etwas anders die Ursache sey, warum solche Beamten, die mit einer so wichtigen Commißion beehret sind, und daneben Eidspflichten abgelegt, gedachtes Geld zurück halten, als der Mangel des Gedächtnisses, welches bey den Alten ein Hauptgebrechen ist.

Die Armenpfleger sollen sich ein Protocoll anschaffen, in selbigem sollen sie anmerken, wann sie benachrichtiget werden, daß sich Menschen in ihrem Taunschip niederlassen. Deßgleichen auch die Zeugnisse solcher, die an einem andern Ort ein Recht zu wohnen gehabt, und nun in ihrem Taunschip sich wollen aufhalten. Und wann sie das Amt niederlegen, so sollen sie solche Bücher ihren Nachfolgern einhändigen. Wer es nun versäumt solche Bücher anzuschaffen, oder sie seinem Nachfolger zu übergeben, soll zwanzig Schilling Straf geben, halb den Armen, und halb dem, der ihn deßhalben vor Gericht bringt.

Deßgleichen sollen auch die Armenpfleger ihren Nachfolgern eine richtige Liste von den Armen in ihrem Taunschip einhändigen, vor welche, gleichwie auch vor obengemeldete Copey, die Friedensrichter ihnen sollen einen billigen Lohn geben, wenn sie ihr Amt niederlegen, und ihre Rechnung thun.

Die

Die Armenpfleger sind nicht verbunden, Geld aus ihrem Sack vorzuschiessen; thun sie aber solches, und heben es nicht wieder durch einen Tax, ehe sie vom Amt abgehen, so ist hernach ihr Geld verloren.

Eheverlöbniß, Mann und Weib, ꝛc.

Ein Eheverlöbniß ist beydes ein bürgerliches und geistliches Verbindniß, da ein Mann sich zu einem Weibe gesellet, und mit demselben sich vereiniget, zu dem Ende, daß er möge Kinder bekommen.

Das Alter, da ein Mensch mag in seine Verehlichung willigen, ist bey dem männlichen das vierzehente, bey dem weiblichen aber das zwölfte Jahr.

Wann Menschen unter diesem gesetzten Alter sich trauen lassen, so können sie sich wieder von einander scheiden, bis sie gemeldetes Alter erreicht, und ihr Eheverlöbniß ist ungültig: wollen sie aber bey einander wohnen, so ist ihr Verlöbniß gültig, und bedarf keines andern.

Eheverlöbnisse, da beyde Partheyen unter sieben Jahren sind, sind durchaus ungültig.

Vermög des Ehecontracts bekommt der Mann ein unumschränktes Recht nicht allein über alle bewegliche Güter des Weibes; sondern auch über ihre unbewegliche: (als Kaufbriefe, ꝛc.) welches währet so lange sie unter seiner Beschattung stehet.

Deßgleichen ein Mann, wann ihm sein Weib einmal eine lebendige Geburt zur Welt gebracht; kan ihr Land lebenslang besitzen. Wann er aber gar keine Kinder mit ihr hat; so kan er nach ihrem Tode ihr Land nicht besitzen.

Ein Weib hat nach ihres Mannes Tod ein Recht lebenslang an den dritten Theil von ihres Mannes Land, welches

er

er als ein freyes Lehen in Besitz gehabt zu einiger Zeit während ihres Beysammenwohnens.

Ein Mann ist verbunden, wann er von seinem Weib einiges Geld oder andere Güter empfangen hat, alle ihre Schulden zu bezahlen, so lange sie lebet, sowol die sie vor der Ehe gemacht, als die sie nach ihrem Tode hinterlässet.

Wann ein Mann stirbt ohne ein Testament zu machen, so gehöret dem Weibe der dritte Theil aller seiner beweglichen Güter, wann seine Schulden bezahlt sind, ohne einige Ausnahme.

Ein Weib, die von ihrem Mann laufft, und Ehebruch mit einem andern treibt, hat alles Recht an ihres Manns Vermögen nach seinem Tod verloren, es sey dann, daß sie sich bey seinem Leben mit ihm versöhne.

So lang Mann und Weib beysammen wohnen, ist der Mann verbunden alles zu bezahlen, was das Weib zu ihrem Unterhalt sich anschaffet, wann es ihrem Stande gemäß ist. Solches gilt auch, wann sie schon nicht beysammen wohnen, wann er sie nämlich hat von sich gestossen. Aber wann sie freywillig von ihm gehet wider seinen Willen, oder auch mit seiner Bewilligung, wann er ihr in ihrem geschiedenen Stande den Unterhalt anschaffet, und solche Scheidung ist bekannt gewesen; soll er nicht verbunden seyn vor einen Contract zu stehen, den sie macht.

Ein Mann darf sein Weib mäßiglich züchtigen.

Ein Mann kan einen Proceß führen mit einigem Manne, der ihm sein Weib verführt, sie mag solches zufrieden seyn oder nicht, und bey öffentlicher Verhör kan das Weib einen Zeugen abgeben.

Einem Weibe, wann wichtige Ursachen dazu sind, ist erlaubt von ihrem Manne Caution seines guten Betragens halben gegen sie zu fodern und zu nehmen.

Ein

Ein Weib kan kein Zeuge seyn weder vor noch geden ihren Mann in einigem Vorfall der das gemeine Wesen betrifft: wol aber, wann es einen Hochverrath betrifft, ꝛc.

In England scheidet das geistliche Gericht der Bischöffe die Ehe um nachfolgender Ursachen willen, als: Ehebruch, grausames Tractament, nahe Blutsverwandtschaft, wie solches im dritten Buch Mosis verboten, Unvermögen, oder wann ein Theil schon zuvor mit einer andern Parthey einen ehelichen Contract aufgerichtet. Weil wir aber in Pennsylvania solche Bischöfliche Gerichte nicht haben, so können wir auch in Ehescheidungen nicht weiter gehen, als es die Acten der Assembly zusehen, als zum Exempel, im Vorfall eines Ehebruchs. Ein Scheidbrief wird durch den Guvernór gegeben, ꝛc.

Nach einer Acte der Assembly werden die Eheverlöbnisse öffentlich vollzogen von beyden Theilen, die einander als Mann und Weib ehelichen in Gegenwart von zwölf Zeugen, davon einer ein Friedensrichter seyn soll, ein deßhalben aufgesetzter Vertrag wird in der Registratur einer jeden Caunty protocollirt. Aber es muß ihr Vorhaben zum wenigsten einen Monath zuvor, von einem Friedensrichter unterschrieben, an die Thür des Courthauses angeschlagen werden.

Auch sind Eheverlöbnisse billig und gut nach den Rechten, die in den geistlichen Verfassungen geschehen, dazu beyde Partheyen gehören: deßgleichen, die geschehen kraft einer obrigkeitlichen Erlaubniß, wann nämlich den Eltern, Meistern, Meisterinnen, oder Pflegvätern, zwanzig Tage zuvor hievon ist Nachricht gegeben, und ihre Zustimmung deßhalben erhalten worden.

Ein Friedensrichter oder Geistlicher soll niemand ausrufen oder copuliren, es sey dann, daß zum wenigsten ein Theil

hat

hat in der Caunty gewohnet, und daneben von der Bewilligung ihrer Eltern, Meister oder Pflegväter ein schriftliches Zeuoniß vorhanden; und das unter einer Strafe von fünfzig Pfund, welches an den beleidigten Theil soll bezahlt werden.

Meister und Knechte.

Man kan einen Knecht durch einen mündlichen Vertrag verbinden ohn einiges Schreiben: und eben also kan man ihn auch wieder losgeben. Aber ein Lehrjunge muß durch einen schriftlichen Vertrag verbunden werden, und muß auch durch einen solchen wieder losgesprochen werden.

Ein Knecht kan sich verdingen so lang es ihm gefället: wann aber ein Mann überhaupt einen Knecht dinget, ohne eine Zeit zu benennen; so gilt solches nach den Rechten für ein Jahr.

Wann ein Mann einen Knecht dinget vor ein Jahr, und so von Jahr zu Jahr, so lange es beyden gefället: und er ist zu Anfang des zweyten Jahrs bey ihm in Diensten gewesen, so hat dadurch der Herr ein Recht ihn dasselbe ganze Jahr zu behalten.

Der Meister darf seinen Knecht züchtigen, wann er schimpfliche Reden geführt, seiner Pflicht nicht nachgekommen, ꝛc. aber es muß mit masse geschehen, sowol in Ansehung der Anzahl der Schläge, als in Ansehung der Weise wie, und des Werkzeugs womit er ihn züchtiget.

Obschon ein Meister seinen Knecht schlagen darf; so darf er doch keinem andern Vollmacht geben, solches zu thun.

Es kan ein Meister mit einigem Menschen, der ihm seinen Knecht hinweg nimmt oder verführet, einen Proceß anfangen, wann es derselbe nur gewußt, das es sein Knecht ist.

Wann jemand einen Knecht schlägt, mit demselben kan beydes der Meister und der Knecht einen Proceß anfangen: der Meister, weil er seines Diensts hat ermangeln müssen; der Knecht aber, weil seiner Person ist Leids angethan worden.

Ein Knecht, wann er einen Auflauf erreget, um seinen Meister zu beschützen, kan darin gerechtfertiget werden.

Wann ein auf ein Jahr gedingter Knecht währender Zeit seines Diensts krank, oder beschädigt, oder sonst unvermögend wird durch einen Zufall, seines Meisters Arbeit zu verrichten; so kan der Meister ihn nicht hinweg schicken, noch um deßwillen ihm etwas von seinem Lohn abzwacken.

Ein Knecht, der sich auflehnet gegen seinen Meister, Meisterin, oder einigen Menschen, der verordnet ist, über seine Arbeit die Aufsicht zu haben; kan gefangen gesetzt werden ein Jahr, oder eine geringere Zeit, auf Gutbefinden zweyer Friedensrichter.

Ein Meister wird gestraft, wann sein Knecht Schaden thut, als zum Exempel: wann er auf die Landstrasse Unrath bringet: deßgleichen wird der Knecht auch davor zur Strafe gezogen.

Wann ein Knecht mit seines Meisters Karren gegen einen andern Karren fähret, darauf eine Pfeiffe Wein ist, und macht ihn umfallen, also daß der Wein verschüttet wird; so muß der Meister den Schaden ersetzen.

Es ist eine allgemeine Regel, daß man ins gemein den Meister davor sucht, wann sein Knecht aus Versehen oder Unachtsamkeit einen Schaden gethan; nicht aber, wann der Knecht muthwillig eine Bosheit begangen. Deßgleichen ist auch der Meister nicht verbunden Rechenschaft zu geben von seines Knechts Thun, ohne in so weit er seinem Befehl gemäß gehandelt. Wann aber der Meister dem Knecht durch

die

die Finger stehet in einer Sache, die er ihm nicht befohlen, so macht er sich hiedurch der Sache schuldig.

Wann ein Knecht, der gedinget ist auf ein Jahr, aus seinem Dienst gehet, ehe seine Zeit zu Ende, ohne eine Ursache, welche ein Friedensrichter hierzu zulänglich hat erkannt zu seyn; so können ihn zwey Friedensrichter gefangen setzen lassen, bis er genugsame Versicherung gibt, daß er seine Zeit wolle ausdienen; oder ein Friedensrichter kan ihn ins Werkhaus setzen, und daselbst als eine unordentliche Person strafen lassen. Ein Knecht, der also hinweggehet, ehe seine Zeit zu Ende, macht sich seines Lohns verlustig.

Wann Meister und Knecht mit ihrer beyder Bewilligung von einander scheiden; so ist nicht nöthig, daß ein Friedensrichter seine Zustimmung darzu gebe.

Einem Knecht seinen Lohn zurück halten, wann er fällig, oder ihm nicht genugsame Lebensmittel geben, sind Ursachen genug, daß ein Knecht von seinem Meister gehe; aber es muß doch ein Friedensrichter solche Ursachen als zulänglich erkennen.

Wann ein Knecht sich weigert seine Arbeit zu thun, wann er schon nicht von seinem Meister gehet; so ist doch solches nach den Rechten eben so viel, als ob er wäre davon gegangen.

Wann ein Meister seinen Knecht abdankt, ehe seine Zeit zu Ende ist; so soll er ihm vor die Zeit, die er ihm gedient, seinen Lohn geben.

Wann ein Meister seinen Knecht aussendet etwas zu kaufen, und gibt ihm allezeit baar Geld, so soll er nicht davor zahlen, wann der Knecht etwas auf Borge nimmt: wann er ihn aber zu zeiten mit Geld, zu zeiten aber ohne Geld aussendet, so soll er alles bezahlen, was der Knecht bey seinen Handwerksleuten, damit er zu thun hat, auf Borge nimmt.

Wann eines Schmidts Knecht ein Pferd vernagelt im Beschlagen, so soll der Meister den Schaden ersetzen.

Wann einem Knecht Güter geraubt werden, die seinem Meister angehören, ohne seine Schuld; so soll der Knecht den Schaden keineswegs ersetzen.

Als man anfing dieses Land zu bewohnen, pflegte man zu erst die Knechte zu verbinden durch eine Indenture, entweder um einer Summe Geldes willen, die man als eine Fracht vor sie bezahlt, oder um anderer Ursachen willen. In Ansehung dessen sind folgende Stücke zu beobachten.

Kein Knecht, der verbunden ist zu dienen in dieser Provinz, soll verkauft werden an jemand, der in einem andern Guvernement wohnet, ohne seine Bewilligung, und die Zustimmung zweyer Friedensrichter, bey zehen Pfund Straf.

Auch soll keines Knechts Indenture an einen andern überschrieben werden, es sey dann in Gegenwart eines Friedensrichters von der Caunty, da die Indenture gemacht ist, oder des Mayors oder Protonotarii der Stadt Philadelphia, bey zehen Pfund Strafe.

Ein jeglicher Knecht, der da vier Jahr und drüber getreulich gedienet hat, soll, wann sein Dienst zu Ende, seinen Abschied und doppelte Kleidung haben, davon die eine neu seyn soll, nebst einer neuen Art, Grubhaue und Welschkornhaue.

Knechte, die ihren Meistern aus dem Dienst gehen ohne Erlaubniß, sollen nachdienen fünf Tage vor einen, den sie ausser Dienst gewesen: daneben sollen sie allen Schaden und Unkosten ersetzen, welche die Quarter Session Court verordnen wird.

Wer einen ausgerissenen Knecht innerhalb zehen Meilen von seines Meisters Wohnung auffängt, soll zehen Schilling haben, wann über zehen Meilen, zwanzig Schilling, und das von dem Scheriff in der Caunty, wann er ihm den

Knecht

Knecht einhändiget. Der Scheriff aber soll dem Meister Nachricht davon senden, welcher ihm sein ausgelegtes Geld und alle billige Unkosten ersetzen soll.

Wer eines andern Knecht verbirget, oder ihm Aufenthalt gibt, ohne seines Meisters Wissen oder Bewilligung, soll vor jeden Tag, so lang er bey ihm verborgen gewesen, zwanzig Schilling Straf geben.

Wer mit einem gebundenen Knecht heimlich ohne seines Meisters Erlaubniß handelt, soll den Preis der Sache, darum er gehandelt, dreyfach zur Strafe geben: der Knecht aber soll, wann sein Dienst zu Ende, den Preis doppelt ersetzen.

Ein gebundener Knecht, oder Magd, so währender Zeit ihres Diensts ehlichen, sollen, wann ihr Dienst zu Ende, noch ein ganz Jahr dienen. Und eine freye Person, die eine gebundene ehlichet, soll, wann die gebundene männlich ist, dem Meister zahlen zwölf Pfund, ist sie aber weiblich, sechs Pfund, oder soll selbst ein Jahr dienen; und die gebundene Person soll gleichfalls dem Meister noch ein Jahr dienen, nachdem die Zeit zu End.

Eine ledige Weibsperson, die eine gebundene Magd ist, und bringt während ihrem Dienst ein Hurenkind zur Welt, soll, wann ihr Dienst zu Ende, ihrem Meister nachdienen eine Zeit, so lange die Friedensrichter der Quarter Session Court es werden billig erkennen; doch nicht mehr als zwey, und nicht weniger als ein Jahr.

Vermög einer Parlements-Acte, die in der Regierung der Königin Elisabeth ist gemacht worden, darf kein Knecht aus einer Stadt oder Taunschip in eine andere gehen zu dienen ohn ein Zeugniß von dem Constabel oder einer obrigkeitlichen Person und zwey ehrlichen Einwohnern des Orts, wo er zuletzt gedient, darin ausdrücklich muß gemeldet seyn, daß ihn sein Meister mit Ehren erlassen, und ihm Erlaubniß gegeben, sich anderwärts zu verdingen. Und welcher Knecht ohne ein solch

Zeug-

Zeugniß von seinem Meister gehet; wird so lang gefangen gehalten, bis er sich eins anschaffet: und wann er innerhalb ein und zwanzig Tagen keins kan aufweisen, soll man ihn peitschen, und vor einen Landstreicher halten. Und wer einen Knecht dinget, der ein solches Zeugniß nicht hat, soll fünf Pfund Straf geben.

Es wäre aber zu wünschen, daß dieses gute Gesetz, welches sich nur über England und Wallis erstreckt, auch hier und an andern Orten möchte zu Stande gebracht werden: sintemal der Mangel desselbigen die Haupturſache ist, daß die Knechte so unverschämt und so theuer sind, worüber ins gemein so sehr geklagt wird.

Vom verlornen Vieh, Rangers, Pferden, ꝛc.

Ein Estray wird in den Rechten genennet einiges Vieh, das aufgefangen wird, dessen Herrn niemand weiß. Vorzeiten gehörte dergleichen Vieh dem König; aber in folgenden Zeiten ist solche Freyheit besondern Eigenthumsherren von gewissen Landesgegenden (Manors) gegeben worden. Vermög der Rechten in England, muß ein verloren Vieh, so bald es ist aufgefangen worden, von dem Herrn desselben Landes, da es ist aufgefangen worden, offentlich bekannt gemacht werden in der nächsten Kirche und den zwey nächsten Städten. Der Herr des Viehs aber, wann er innerhalb einem Jahr und Tag sein Recht darzu erweiset, kan es wieder nehmen, wann er anderst desselben Fütterung bezahlet. Währender Zeit dieses Jahrs und Tages darf gedachter Herr des Landes dasselbe Vieh nicht benutzen, oder damit arbeiten: und wann ers thut, so kan er, als um einer Mißhandlung willen gestraft werden. Dann er hat währender Zeit eines Jahrs und Tages gedachtes Vieh nur in seiner

Ver-

Verwahr: wann aber, wie oben gemeldet, deßhalben eine offentliche Bekanntmachung geschehen, und der Herr fordert sein Vieh nicht wieder innerhalb einem Jahr und Tag; so wird gedachtes Vieh ein Eigenthum desselben, der es hat aufgefangen. Währender Zeit soll gemeldetes Vieh beständig in dem Manor gehalten werden, damit man es desto besser sehen und entdecken könne, man soll ihm auch eine Weyde um den Hals machen, damit es von anderm Vieh desto besser unterschieden werde.

Durch eine Acte der Assembly ist verordnet, daß die Richter der Quarter Session Court in jeglicher Caunty dieser Provinz sollen Vollmacht haben, und verpflichtet seyn, darinnen einen oder mehr Rangers zu setzen, welche alle Pferde und Mähren, derer Herr nicht bekannt ist, sollen in Verwahr nehmen. Und solche Rangers können alle dergleichen Pferde verkauffen, wann sie zuvor an drey oder mehr offentlichen Orten in jeglicher Caunty dieser Provinz zum wenigsten ein Jahr lang sind angeschlagen gewesen. Und ein jeglicher, welcher ohne solche Erlaubniß, als ein gemeiner Ranger, oder unter dem Vorwand einer Commission, sich unterstehet dergleichen Pferde und Mähren im Busch aufzusuchen, der soll als ein Pferdedieb gestraft werden, vor ein jeglich Pferd, oder Mähre, welche er wird auffangen, brennen, märken, oder verkauffen.

Nota. Man hat darüber disputirt, ob nämlich ein Ranger, der unter dem Vorwand, als ob er eine Commission habe; doch ohne Erlaubniß, einen Wallnußbaum, der eine halbe Krone werth war, und welchen ein armer Mann mit Lebensgefahr bey hohem Wasser in der Schuilkill geländet, sich zugeeignet, solte mit der Strafe eines Pferdediebs belegt werden. Ich vor mein Theil halte es mit denen, welche sagen, daß er nicht der nämlichen Strafe schuldig sey: dann obschon es eine allgemeine Regel ist, daß nämlich gleiche Ursach gleiche Gesetze erfordert; so müssen doch alle Gesetze, daran eine Strafe hänget, nach dem Buchstaben verstanden werden. Weil nun dieses kein verloren Pferd, noch eine verlorne Mähre, sondern ein verlorner Wallnußbaum gewesen; so denke ich, daß Meister Ranger nicht mit unter dem Buchstäblichen Ausdruck der Strafe eines Pferdediebes begriffen.

Es

Es wäre zu wünschen, daß die Rangers in dieser Provinz alle möchten die Gesetze, betreffend das verlorne Vieh, wohl in Acht nehmen. Die Gewohnheit, da man dem, der ein verloren Vieh hat aufgefangen, dasselbe verkauft, (mit Bedingung, daß es soll demselben seyn, wann der Herr desselben Viehs innerhalb einem Jahr und Tag keinen Anspruch daran macht) ohne eine offentliche Versteigerung desselben Viehs, ist gewißlich dem Gesetz zuwider. Und daneben wird gegen den Sinn des Gesetzes in England gehandelt, welches will, daß man das verlorne Vieh soll in einem Manor verwahren, gezeichnet mit Weyden um den Hals, und ausgeruffen in Kirchen und Städten, damit der Eigner desselben wissen möge, wohin er gehen soll, sein Recht und Anspruch daran zu erweisen. Da im Gegentheil dieser bedingte Verkauf voraus setzet, daß es des Käuffers Nutzen erfordert, solches verkaufte Gut bester massen zu verbergen, oder es wieder an solche Personen zu verkauffen, die es an solche Orte bringen, dahin der Eigner unmöglich kommen kan sein Recht zu beweisen.

Von den Constabels.

Ein Constabel ist ein sehr alter Bedienter, und wird in Pennsylvania erwählt durch die Justices in ihrer Quarter Session Court.

Ein Constabel darf nicht länger dienen als ein Jahr, und wann die Justices zu Ende des Jahrs ihn nicht frey lassen, so kan die Supream Court sie dazu zwingen.

Das Amt eines Constabels gehet in der Ordnung herum bey den Einwohnern eines Taunschips: ein Weib aber, das im Taunschip wohnt, und einen Besitz darin hat, wann die Reihe an sie kommt, mag einen Mann dingen, vor sie zu dienen.

Aber

Aber die Prediger, und Lehrer anderer Partheyen, die sich nicht zu der Hoch-Kirche halten, Minderjährige, Advocaten, die so ihres Verstandes beraubt sind, Aerzte, wie auch Arme und Kranke, sind frey von dem Amt eines Constabels.

Ein Constabel, wann er etwa krank, oder abwesend ist, oder in andern besondern Vorfällen, kan einen andern an seine statt verordnen die Warranten zu exequiren: aber er muß von dessen Betragen und Mißhandlung Rechenschaft geben.

Niemand, der Wirthschaft treibet, soll ein Constabel seyn.

Der Eid eines Constabels in England ist sehr groß, und hält in sich viel Umstände, darin der grösseste Theil seiner Schuldigkeit ausgedruckt wird: hier aber muß er überhaupt nur schwören, daß er sein Amt treulich verrichten wolle. Damit er nun möge seinem Eid gemäß leben, so solte er billig sich befleissen die Pflichten seines Amts zu lernen.

Ein Constabel ist ein Erhalter des Friedens. Derhalben, wann jemand einen Aufruhr erreget, oder einen andern angreifft, oder jemand dräuet, ihn zu schlagen, verletzen oder zu tödten: so kan der Constabel einen solchen in den Stock, oder eine andere sichere Verwahrung legen, bis er ihn etwa vor einen Richter bringt, oder in ein Gefängniß so lang leget, bis er gute Versicherung seines friedlichen Betrags halben gibt.

Wann Menschen darauf aus sind, einander anzufallen, oder zu schlagen: so soll der Constabel ihnen befehlen abzulassen, und ihres Wegs zu gehen, und das bey Strafe der Gefangenschaft. Thut er solches nicht, so kan er, wann er

bey der Quarter Session Court deßhalben angeklagt wird, wegen Verwahrlosung seines Amts gestraft werden.

Ein Constabel ist ein Bedienter, welcher unter dem Friedensrichter stehet: und ist derhalben verbunden alle Warranten zu exequiren, welche ein Friedensrichter Vollmacht hat zu geben.

Aber es soll ein Constabel billig wissen, wie weit sich die Vollmacht eines Friedensrichters erstrecket: dann wann ein Friedensrichter eine Warrant ausgibt wegen geringen oder andern Dingen, dahin sich seine Vollmacht nicht erstrecket, so ist der Constabel eben so strafbar, wann er die Warrant bedienet, als wann er solches ohne Warrant gethan hätte.

Aber ein Irrthum oder Unrichtigkeit in einer Warrant, oder wann sonst von denen gefehlt worden, die sie heraus genommen, kan dem Constabel nicht zum Nachtheil seyn, wann es nämlich ist in einer Sache, darüber der Friedensrichter Vollmacht hat das Urtheil zu fällen.

Wann jemand durch eine Warrant oder Summons arrestiret wird um einer Schuld willen, die nicht unter vierzig Schilling, und nicht über fünf Pfund ist: so wird er gebracht vor den Friedensrichter, der die Warrant oder Summons gegeben.

Aber in einer Schuld unter vierzig Schilling hat er Freyheit zu diesem oder dem nächsten Friedensrichter zu gehen.

Vermög einer allgemeinen Warrant, wann ein Friedensbruch geschehen, oder ein ander Verbrechen, so kan der Constabel die schuldige Parthey bringen vor welchen Friedensrichter er will: aber es verhält sich nicht also in einer besondern Warrant, dann da muß er sie bringen vor den darin gemeldeten Friedensrichter.

Kein

Kein Constabel kan eine Warrant oder Summons vor eine Schuld unter vierzig Schilling oder fünf Pfund exequiren, ohne nur der Constabel des Taunschips, oder der Gegend, wo der, so schuldig ist, wohnet, oder kan gefunden werden. Und wann ers thut, so ist er straffällig, und kan wegen einer unbilligen Gefangennehmung angeklaget werden.

Wann ein Constabel eine Warrant empfängt wegen Diebstahl, Friedensbruch, oder einem andern Verbrechen, und sein Name ist ausdrücklich darin gemeldet: so kan er sie ausser seinem Taunschip exequiren. Kein Constabel kan eine Warrant exequiren, die überhaupt an alle oder einigen Constabel gerichtet ist, ohne nur in seiner Gegend.

Wann ein Aufruhr oder Tumult entstehet, obschon in des Constabels Abwesenheit, so ist er verbunden, wann er gefordert wird, zu kommen, und den Aufruhr zu stillen, und das unter einer Geldstrafe, wofern er nicht erscheinet.

Die Constabels sollen den Friedensrichtern oder der General Quarter Session Court Nachricht geben von allen denen, die da tödten oder jagen einiges wildes Thier oder Vogel ausser den Grenzen des Landes, welches von den Indianern gekauft ist: deßgleichen von allen denen welche tödten, oder jagen mit dem Vorhaben zu tödten, einigen Hirsch innerhalb denselben Grenzen, es sey dann zwischen dem ersten Tag August und dem ersten Tag Jenner: und von allen denen, welche jagen, oder eine Flinte herum tragen auf eines andern Manns Land, welches umzäunt ist, ohne desselben Bewilligung: und von allen denen, welche eine Flinte losschiessen auf oder nahe bey der Landstrasse: oder

schiessen nach Tauben, Feldhünern, oder andern Vögeln, in einem eingezäunten Lande nahe bey einem Wohnhaus in einer Stadt; oder wann jemand jaget oder tödtet einiges Wildpret auf den Sonntag. Wann ein Constabel etwas von solchen Verbrechen weiß, und bringt es nicht an an gehörigen Orten, der soll um fünf Pfund gestraft werden.

Ein Constabel ist schuldig und bevollmächtiget alle Wirthshäuser zu untersuchen, und solche verdächtige Plätze, wo sich Säuffer auf den Sonntag aufhalten, und wann er dergleichen findet, soll er sie zerstreuen in der Stille; wegern sie sich aber dessen, so soll er sie vor den nächsten Friedensrichter bringen, derselbe kan sie entweder in Verhaft nehmen, oder Versicherung von ihnen nehmen ihres guten Betragens halben. Der Constabel aber kan von einem jeden nehmen einen Schilling und sechs Pens zum Gebrauch der Armen. Deßgleichen soll er sich erkundigen aller Zusammenkünften auf den Sonntag, da man spielet und Kurzweil treibet; auch der Wägen, die auf der Strasse sind, oder derer, die da reisen und ihr Vieh treiben auf gemeldeten Tag.

Die Constabel mögen und sollen alles liederliche Pack auffangen, das ist, solche Menschen, welche des Bettelns halben herum lauffen, oder schleichen herum, und können keine gewisse Nachricht von ihrem Reisen geben: auch alle Landstreicher, das ist, Menschen, welche allerley künstliche Griffe und Spiele treiben, um Geld zu erjagen, Wahrsager, Taschenspieler, Collectanten vor Gefängnisse oder Armenhäuser, Fechter, Spielleute, die herum wandern, Taglöhner, welche nicht wollen vor den gemeinen Lohn arbeiten, und doch sonst nichts in der Hand haben, sich zu ernehren. Alle

solche

solche sollen gepeitscht, und von einem Constabel zum andern gesändt werden, bis an ihre Heimath, oder wo sie letztens gewohnt haben.

Die Constabels sollen alle solche verdächtige Personen arestiren, die des Nachts herum gehen, und des Tags schlafen, sich in Hurenhäusern aufhalten, oder halten sich sonst zu verdächtiger Gesellschaft.

Wann ein Constabel benachrichtiget wird, daß eine unzüchtige Manns- und Weibsperson bey einander sind, des Vorhabens, um unzüchtig mit einander zu leben, so kan er Leute zu Hülfe nehmen, und sie beyde in Verhaft nehmen.

Die Constabels sollen bey der Quarter Session Court alle diejenigen Personen angeben, welche in ihrer Gegend stark Getränke bey der Maaß verkauffen, von welchem man pflegt Accis zu geben, bey zwanzig Schilling Strafe so oft er solches verwahrloset: deßgleichen sollen sie alle Sauffhäuser und Garküchen, die keine Erlaubniß haben, wie auch alle Spielhäuser, bey besagter Court angeben.

Auch sind sie verbunden bey gemeldeter Quarter Session Court eine Liste einzugeben von allen Negers, die man, und wer sie in ihr Taunschip gebracht hat, wie auch, wem sie zugehören.

Deßgleichen sollen sie auch angeben alle die, welche falsches und ungeeichtes Gewicht und Maaß gebrauchen: Brücken und Landstrassen, die mangelhaft sind, und überhaupt alles was Schaden verursachet, die Luft ansteckt, das Wasser oder die Lebensnahrung verdirbet, als da ist Unrath, Todtengas, und dergleichen.

Der

Der Constabel jedes Taunschips soll in seinem Taunschip durch ein öffentliches Advertisement zum wenigsten sechs Tage zuvor einen bequemen Ort verordnen, wo die freye Einwohner und andere, die dazu tüchtig sind, sich mögen versammlen, um Mitglieder der Assembly zu wählen, welche in jedem Jahr auf den sieben und zwanzigsten Tag Septembers, oder den vorhergehenden Tag, wenn dieser auf den Sonntag fället, sollen zusammen kommen. Da soll er dann mit zween freyen Einwohnern, die er mag zu Hülfe nehmen, durch die meisten Stimmen einen freyen Einwohner zum Inspector erwählen auf den nächsten Wahltag, und ihm deßhalben eine schriftliche Vollmacht unter ihrer Hand und Siegel an den Scheriff zu der Wahl mitgeben, bey Straf von fünf Pfund.

Und die Constabels einer jeden Caunty (Philadelphia und Bucks ausgenommen) sollen ihre Collectors versehen mit einer Liste, nach dem Alphabeth eingerichtet, von allen Personen, welche schuldig sind Tax zu geben, (unter einer Strafe von fünfzig Schillingen) vor welche Mühe jeder soll fünf Schilling haben.

Auch soll der Constabel zu eben der Zeit, wann der Inspector erwählet wird, Sorge tragen, daß ein Taunschips-Assessor erwählet werde; solches sollen demselben zum wenigsten zwey von denen, die ihn erwählet, schriftlich geben, welche beyde Vollmachten der Constabel dem Scheriff mit einander soll einhändigen.

Und soll ferner der Constabel, samt den Taunschips-Assessors, wann sie von den Commissioners ihre Warranten empfangen, bey den Caunty-Assessors einageben eine Liste, nach dem Alphabeth eingerichtet, von den Namen und Zunamen (doch sollen die Zunamen vornen stehen) aller Personen,

sonen, die da wohnen in den Grenzen seines Taunschips, nämlich von allen freyen Einwohnern, Beysassen, gedingten Knechten, und andern, die da wohnen, oder sich aufhalten in seinem Taunschip, samt einer Nachricht, wie viel Land ein freyer Einwohner oder ein Hofbauer hat, wie viel desselben Landes bewohnt und im Bau ist, wie viel mit Winterfrucht angesäet ist, wie viel Servants und Negers, samt ihrem Alter, wie viel Hornvieh, Pferde, Mähren, und Schafe sie besitzen: wie auch alle Mahlmühlen, Sägmühlen und andere Mühlen, Hämmer, Eisenschmelzen, Bergwerke, Hauszins, Grundzins, Handwerker oder Handthierungen, und alle Aemter und Bedienungen, die etwas eintragen, und das ohne Verheel, Furcht, Bosheit, Gunst, oder Zuneigung, unter einer Strafe von einer Summe, welche nicht über dreyssig Pfund ist.

Wann jemand in einem Auflauff sich der Waffen bedienet, oder Schläge austheilet; so kan der Constabel andern befehlen, ihm beyzustehen, welche verbunden sind solches zu thun. Und wann der Constabel, oder jemand von denen, die ihm geholfen, im Auflauf getödtet wird: so wird solches als eine Mordthat angesehen; oder, wenn sie verwundet werden, findet sich vor sie ein gutes Mittel. Aber wann ein Aufrührischer sich widersetzet, und wird verwundet, so hat er kein Mittel vor sich. In solchem Widerstand, wann der Constabel jemand schlägt oder verwundet, so kan er sich rechtfertigen, und kan daneben die Aufrührischen in den Stock setzen.

Ein Constabel soll bey der Court alle Hurenkinder anbringen, die in seinem Taunschip sind geboren worden.

Die

Die Constabels können gestraft werden, wann sie nicht bey der Court erscheinen. Sie müssen, wann jemand hingerichtet wird, dem Scheriff beystehen, daß das Volk im Zaum gehalten werde. Auch sind sie schuldig einer Warrant des Coroners zu gehorchen, und ihm eine Jury zusammen zu bringen, welche den Tod eines Menschen untersuchen sollen.

Wann ein Constabel jemand durch eine Warrant arrestirt wegen einem Friedensbruch, oder dergleichen: so kan er einen solchen nicht wieder loslassen, ohnerachtet die Partheyen es zufrieden sind; sondern er muß ihn vor die Obrigkeit bringen. Aber solches ist nicht nöthig, wann es eine Schuld betrifft, die unter vierzig Schilling oder fünf Pfund ist.

NB. Diese Tabelle muß zu Ende des Bogens K, nach dem Titel von den Constabels, gegenüber der 80ten Seite zu stehen kommen.

Eine Tax-Rechnung, nach dem Alphabeth eingerichtet, enthaltend die Namen und Zunamen aller Personen, die da schuldig sind Tax zu geben, in dem Taunschip A. in der Caunty B. gemacht den 10. Tag S. in dem Jahr ꝛc. durch C D. Taunschips-Assessor, und E F. Constabel von gemeldetem Taunschip.

Namen der Personen.	Verrichtung	Unbewohnt Land	Bewohnt Land	Land im Bau	Winterfrucht	Gedingte Knechte	Verbundene Knechte	Neger und ihr Alter	Hornvieh	Pferde	Mulen	Schafe	Mahlmühlen	Sägmühlen	Rent bezahlt	Rent eingenommen	Bedienungen	
		Acker	Acker	Acker	Acker													
Anderson Georg	Maurer	0	200	50	20	1	1	0	9	2	3	10	0	0	0	0	0	
Ambrosius Johañ	Gentleman	500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Benson Jacob	Esquire	500	300	200	50	1	3	2 alt { 35 und 26 Jahr	15	4	5	20	1	0	0	10 £. von Joh. Nicolas	Ober-Scheriff	
Bertram Carl	Advocat	0	200	30	10	1	0	2 alt { 51 und 43 Jahr	3	2	1	5	0	0	0	0	0	
Crafford Willem		1000	2000	500	100	40	10	15	50	35	8	40	2	1	0	100 Pfund von Nathan David	0	
Cauby Hugo	Schneider	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	10 Pfund an Joh. Müller.	0	0	Zwey Hämmer, eine Schmelz- und eine Eisenmühle.
Dobson Isaac	Bauer	0	500	150	40	0	2	1 alt 17 Jahr	30	7	4	30	0	1				
Darey Robert	Esquire	1000	0	0	0	1	0	4 alt	2	1	1	0	0	0	40 £. an Philip Mohr	0	0	Oelmühle.
																	Protonotarius, Schreiber bey der Quarter Sessions und Orphans Court.	

Ledige Leute: Engel Henrich, Fortune Georg. Beysassen: Robinson Friedrich, Rose Jacob.

C. D. Taunschips-Assessor.
E. F. Constabel.

Von den Hutmachern.

Kraft einer Parlements-Acte, gemacht in dem fünften Jahr der Regierung König Georgs des Zweyten, soll niemand in allen Britannischen Ländern in America Hüte in ein Schiff laden, um sie ausser Land zu führen, bey Strafe des Verlusts der Hüte, und überdas noch fünf hundert Pfund Sterling, die eine Hälfte dem König, die andere dem, der ihn vor Gericht bringt. Fuhrleute aber, Träger, und Bootsleute, die ihnen darzu behülflich sind, derer soll jeder vierzig Pfund Sterling Straf zahlen.

Niemand soll sich unterstehen, in einer Ihro Majestät Landschaften in America zu machen oder machen zu lassen, Hüte von Woll oder anderm Zeug: es sey dann, daß er zum wenigsten sieben Jahre hat bey dem Hutmacherhandwerk in der Lehre gestanden. Auch soll kein Hutmacher einem Gesellen Arbeit geben, der nicht sieben Jahr in der Lehre gestanden: deßgleichen soll auch ein Hutmacher zu gleicher Zeit nicht mehr als zwey Lehrjungen annehmen, und keinen Jungen unter sieben Jahren, Schwarze aber gar nicht, und das bey fünf Pfund Sterling Straf vor jeden Monath, daran man in einem von gedachten dreyen Vorfällen also gearbeitet hat, eine Hälfte der Strafe dem König, die andere dem, der ihn anbringen wird.

Aber es darf ein Hutmacher seine Söhne an das Hutmachen stellen in seinem eignen Haus. Doch müssen sie durch eine Indenture verbunden seyn zum wenigsten sieben Jahr in der Lehr zu stehen, welche Zeit sich nicht endigen soll, ehe sie ein und zwanzig Jahr alt sind.

Kaufbriefe.

Ein Kaufbrief ist eine Schrift, die in sich hält einen Vertrag zwischen zwey oder mehr Partheyen, und besteht insgemein aus drey Theilen, nemlich: dem Schreiben, dem Siegel, und der Ueberlieferung. Er muß aber geschrieben seyn auf Pergament oder Papier, und nicht auf Leder, Tuch, und dergleichen.

In dem Schreiben sind enthalten beyder Partheyen Namen, ihr Wohnsitz, ihr Gewerbe, die Sache darüber der Kaufbrief eine Vollmacht gibt, die Zeit wann es geschehen, der Wehrt den der Käufer dagegen gibt, und ob der Kauf mit oder ohne Bedingung geschehen, nebst andern dergleichen Umständen.

In allen diesen Stücken werden tüchtige Wörter erfordert, ohne welche der Kaufbrief mangelhaft ist, als zum Exempel: in allen Kaufbriefen, welche von dem Käufer auf die Erben gehen sollen, ist nöthig, daß das Wort Erbe ausdrücklich gemeldet wird. Dann wann in dem Kaufbrief nur stehet, daß ein Mann das Land haben und behalten soll auf ewig: oder, daß es der Mann und seine Assigns, oder die, denen ers übermachen wird, auf ewig haben sollen, so darf er das Land länger nicht als vor sein Leben besitzen.

Viele besitzen in dieser Provinz wichtige Landgüter, darzu sie vermög ihrer Kaufbriefe wenig Recht haben, welches der Unwissenheit derer, die gedachtes Land kaufen oder verkaufen, zuzuschreiben, welches zu seiner Zeit (dahin vielleicht nicht lang mehr ist) wird grosse Unordnung verursachen, und den Rechtsgelehrten eine reiche Erndte bringen.

Was ins besonder anlangt die so genannte Bills of Sale vor Improvements; so denkt man ins gemein in der Unwissenheit, wann man nur des Proprietors Patent habe vor ein Stück

Land,

Land, so sey aller Mangel ersetzt; ob es schon von dem an, der die Warrant zu erst ausgenommen, und es hat ausmessen lassen, durch zehen Hände gegangen, da also in der Folge von einem zum andern viele Unrichtigkeiten mögen vorgekommen seyn.

Das Siegeln ist ein Hauptstück eines Kaufbriefs; es muß aber mit Wachs geschehen, oder mit sonst dergleichen. Die Gewohnheit mit der Feder Siegel zu machen, ist nicht zulänglich.

Die Ueberlieferung ist der dritte Haupttheil: dieses muß geschehen durch den Verkäufer selbst; oder zum wenigsten durch jemand, der von ihm darzu genugsame Vollmacht hat. Ein geschriebener und gesiegelter Kaufbrief, wann er nicht überliefert ist, gilt nichts.

In jeder Caunty ist eine Canzeley, da man Kaufbriefe protocollirt. In dieser Provinz müssen alle Kaufbriefe über Land, ehe sie protocollirt werden, von einem Friedensrichter derselben Caunty worin das Land liegt, bekräftiget werden, welcher entweder muß gesehen haben die Verkäufer gedachten Brief unterschreiben, oder ihre Bekenntniß deßfalls gehört haben; oder zum wenigsten, in Ermangelung dessen, zwey Zeugen solches auf ihren Eid bekräftigen lassen.

Kaufbriefe, die auffer der Provinz gemacht sind, können auch auf solche Weise, wie die vorigen, in Richtigkeit gebracht werden; oder man bringt sie zu dem Bürgermeister oder der Hauptobrigkeit des Orts, wo sie gemacht sind, da dann ins gemein das Siegel desselben Orts dazu gesetzt wird.

Copeyen von Kaufbriefen, die protocollirt sind, wann der Protonotarius dieselbige mit seinem Namen und Siegel versehen hat, sind eben so gut als die Kaufbriefe selbst.

Versatzbriefe über Land gelten nichts, wann sie nicht innerhalb sechs Monaten von dem Dato an protocollirt werden.

Vollmachtsbriefe, Bande, oder andere Briefe, welche über bewegliche Güter sind gemacht worden, ausserhalb der Provinz, müssen durch zwey Zeugen vor dem Bürgermeister oder dem Oberhaupt des Orts, da sie sind ausgefertiget worden, bewiesen, und mit dem Siegel gemeldeten Orts bekräftiget werden.

Von den Fensen oder Zäunen.

Es soll eine jede Fens vier Fuß und einen halben hoch seyn, daneben soll sie nicht über neun Zoll vom Grund ab seyn.

Wann Vieh durch eine solche Fens bricht, so soll desselben Herr vor das erstemal den Schaden einfach ersetzen, hernach aber, so oft es wieder geschiehet, soll er zur Strafe denselben doppelt ersetzen. Die Caunty-Court soll tüchtige Leute setzen, welche die Fensen sollen beurtheilen, ob sie tüchtig sind. Zwischenfensen sollen auf beyder Theilen gleiche Kosten gemacht werden; und wann hierüber ein Streit entstehet, so sollen diejenigen, welche gesetzt sind die Fensen zu besichtigen, allein das Urtheil fällen, was jeder Theil soll vor Unkosten tragen. Wann sich jemand weigert seinen Theil an einer Zwischenfens zu machen oder zu verbessern, so soll sein Nachbar, wann nämlich die, so die Fensen besichtigen, dem, so sich weigert, zehen Tage zuvor davon Nachricht gegeben, seine Klage deßhalben an zwey Friedensrichter bringen, die sollen dem Kläger befehlen, gedachte Fens zu machen; dem Angeklagten aber, daß er die Unkosten bezahle.

Vieh-Pferch.

Die freye Einwohner in jedem Taunschip mögen jährlich den zwanzigsten Tag May zusammen kommen, und einen Pound-keeper (das ist, Pferchverwahrer) vor das nächste Jahr erwählen. Der Constabel soll sich solcher Namen aufschreiben, und sie bey der nächsten Court eingeben. Der Pound-keeper soll in dem Taunschip, wo er keinen Pferch findet, einen machen lassen, und der Armenpfleger soll ihm die Unkosten ersetzen.

Wer ein Vieh in seinem eingefensten Land auffängt, das Schaden gethan, der soll seinem Herrn, wann er kan gefunden werden, innerhalb vier und zwanzig Stunden davon Nachricht geben. Und wann dessen Herr sich weigert den Schaden zu ersetzen, oder wann er nicht kan gefunden werden, so mag er gedachtes Vieh dem Pound-keeper des Taunschips überliefern, derselbe soll gedachtes Vieh füttern mit Gras und gutem Heu, und es tränken, und soll ferner dem beleidigten Theil den Schaden bezahlen, welchen zwey unpartheyische Nachbarn, die der Pound-keeper benennen soll, schätzen sollen.

Wann der Pound-keeper Pferde oder Hornvieh empfängt, so soll er des Viehs Farb und Märk in ein Buch schreiben, deßgleichen den Tag wann, und die Person von welcher er es empfangen. Und soll ferner innerhalb zehen Tagen eine Nachricht davon an den County-Clerk senden, und daneben auch eine Nachricht an die Thür des Courthauses anschlagen.

Wann der Herr des Viehs innerhalb drey Monathen sich anmeldet, und zahlet dem Pound-keeper seine Mühe, und die Unkosten, welche dem, der das Vieh gebracht, sind zahlt worden, wie nicht weniger das Futter, so soll ihm das Vieh wieder eingehändiget werden. Wo das nicht geschiehet, so kan

der

der Pound-keeper, kraft einer Warrant von einem Friedensrichter, gedachtes Vieh offentlich versteigern: davon kan er seine gehabte und andere Unkosten ersetzen, und darf noch darüber zehen pro Cento behalten; aber das übrige muß er den Friedensrichtern auf der nächsten Court zum Gebrauch der Armen einhändigen. Wann aber der Herr des Viehes innerhalb neun Monathen, nachdem es verkauft, sich anmeldet, so sollen die Friedensrichter auf der nächsten Court befehlen, daß ihm der Werth des Viehs, um welchen es ist verkauft worden, nach abgezogenen billigen Unkosten, an Geld ersetzt werde.

Wer ein eingepferchtes Vieh ohne des Pound-keepers Erlaubniß hinweg nimmt, soll fünf Pfund Straf geben zum Gebrauch der Armen.

Des Pound-keepers Lohn ist ein Schilling ein Vieh in den Pferch zu thun, und wieder heraus; ein Pferd aber, oder ein Hornvieh den Tag zu füttern sechs Pens, ein Schaaf einen Pens. Vor ein Pferd bekannt zu machen und ins Buch zu schreiben zwey Schilling, vor Hornvieh achtzehen Pens, vor ein Schaaf aber neun Pens; dem County-Clerk aber sechs Pens.

Landstrassen und Brücken.

Die Königliche Strassen (ins gemein genannt die Landstrassen) sollen auf Befehl des Guvernörs und seiner Räthe ausgelegt, und hernach in das Protocoll des Raths eingeschrieben werden.

Wann um eine Strasse wird Ansuchung gethan, die nach der grossen Landstrasse gehet, so sollen die Friedensrichter der General Quarter Session Court sechs Einwohner in derselben Nachbarschaft bestellen, den Ort in Augenschein zu nehmen.

Und

Und wann sie, oder vier von ihnen, es nöthig finden, daß man eine solche Strasse auslege, so soll sie ausgelegt werden, an solchen Orten, wo die Nachbarn am wenigsten Schaden dabey leiden, und den Einwohnern selbiger Gegend kein Unrecht dadurch geschiehet. So bald sie ausgelegt ist, sollen sie in der nächstfolgenden Court davon einen Bericht eingeben: darauf sollen die Friedensrichter ihre Breite anordnen, welche niemal soll über fünfzig Fuß seyn. Und wann also die Richter gedachte Strasse billigen, so wird sie ins Protocoll gebracht, und von der Zeit an immerhin vor eine rechtmäßige Strasse gehalten. Wann sie aber durch Land gehet das benutzet wird, so sollen die Friedensrichter sechs unpartheyische Männer erwählen, gedachtes Land zu schätzen, und der Werth desselben soll von dem gemeinen Gelde der Caunty bezahlt werden.

Nota. Der Gebrauch, daß man die Gelegenheit einer Strasse einmal und noch einmal besichtigen läßt, hat keinen Grund in den Rechten: sondern ist eine von der Court zugegebene Sache; man hat aber befunden, daß es zu Zeiten grossen Nutzen schaffet.

Wer die Landstrasse verdirbt, soll fünf Pfund Straf geben, als: wann jemand einen Baum darüber fället, und räumet ihn nicht alsobald hinweg.

Jeder Eigner eines Wagens, Karrens, oder einigen Gefährts, das nach Philadelphia und wieder zurück gehet, zwischen den Wassern Delaware und Schuylkill in der Caunty Philadelphia, und führet Güter auf der offentlichen Landstrassen; wann mehr als drey Pferde daran gespannet sind aufs höchste, soll vierzig Schilling Straf geben, halb zur Verbesserung der Landstrasse, wo es geschehen, und halb dem, der es anbringt. Was über drey Pferde sind, müssen alle Straf geben, ausgenommen eines, woraus erhellet, daß es erlaubt ist mit zwey Gespann Pferde zu fahren.

Wann

Wann jemand um eine Strasse von seinem Haus nach der Landstrasse anhält, so sollen die Friedensrichter Leute verordnen, welche die Gelegenheit besichtigen, gleichwie bey andern Strassen gebräuchlich, gedachte Richter sollen hernach auch verordnen, wie breit sie seyn soll; doch nicht über drey und dreyßig Fuß. Dieselbe Strasse sollen diejenige aushauen und unterhalten, die sie von ihrem Haus und wieder zurück brauchen müssen: und so dadurch einiges Land, das im Bau ist, verdorben wird, so soll der, auf dessen Ansuchen und zu dessen Gebrauch sie ist gemacht worden, den Schaden ersetzen, gleichwie auch droben bey den offentlichen Strassen ist gemeldet worden.

Die Friedensrichter sollen ihre Caunty in gewisse Striche theilen, und alle Jahr in dem Monath September **Wegmeister** oder **Aufseher über die Landstrassen** verordnen über jeden Strich, bey zehen Pfund Straf. Diese Wegmeister sollen, bey fünf Pfund Straf, von Zeit zu Zeit alle Einwohner ihres Strichs, wann es nöthig seyn wird, zusammen fordern an einen Ort, den sie ihnen benennen sollen. Daselbst sollen sie versammlet seyn, ehe die Sonne eine Stunde hoch ist, und sollen den Tag hindurch an der Landstrasse arbeiten, Bäume hinweg hauen, Stumpfen ausgraben, und andere Hindernissen hinweg räumen bis die Sonne noch eine Stunde hoch stehet. Welcher Einwohner solches muthwillig versäumet, nachdem er sechs Tage zuvor davon ist benachrichtiget worden, soll zwanzig Schilling Straf geben, welches Geld soll angewandt werden, um die Landstrassen und Brücken in selbigem Strich zu verbessern.

Wann ein **Königsweg** über einen Mühlgraben ausgelegt wird, so soll auf der Caunty Kosten eine Wagenbrücke darüber gemacht werden: und wann ein anderer Weg

gemacht

gemacht wird über einen solchen Graben, so soll der Wegmeister solche Brücke machen und unterhalten lassen.

Wann aber ein Mühlgraben gemacht wird über eine Strasse, die schon ausgelegt ist, so soll der Eigner gedachten Grabens solche Brücke auf seine Kosten bauen lassen. Es fragt sich aber, wer sie unterhalten müsse?

Wegen offentlichen Brücken, siehe den Titel *Jury*, Pag. 33.

Von den Indianern.

Vermög einer Acte der Assembly, gegeben in dem Jahr 1700. soll niemand in diesem Guvernement mit einigem Indianer handeln, welcher in diesem Guvernement nicht wohnhaft ist, bey fünf Pfund Straf und Verlust der gekauften Waare, davon die eine Hälfte zum gemeinen Nutzen der Caunty soll angewandt, die andere aber dem Anbringer gegeben werden. Es soll aber niemand mit Indianern handeln in ihren Städten und Wigwams; sondern nur allein in seinem eigenen Wohnhaus.

Und, vermög einer andern Acte, in demselben Jahr gemacht, wann ein Einwohner dieser Provinz einigem Indianer verkauft, gibt oder auswechselt einigen Rum, Brantewein, oder andern Spirit, vermengt oder unvermengt; derselbe soll zehen Pfund Straf geben, die eine Hälfte zum Nutzen der Caunty, die andere dem, der ihn angibt und vor Gericht bringt. Auch soll aller Rum, Brantewein, oder ander stark Getränk, welches in einige Indianer Stadt oder Wohnung ist gebracht, und daselbst zum Verkaufen ausgesetzt worden, verfallen seyn, ein Drittheil davon dem Guvernor, und zwey Drittheil dem, der gedachtes Gut wird in Arrest nehmen; hierzu ist jederman (Indianer sowol als andere) bevollmächtiget. Auch soll niemand vor stark Getränk

oder andere Güter von einem Indianer etwas in Versatz nehmen, bey Verlust des versetzten Guts, nebst vorgemeldeter Geldstrafe.

Und vermög einer andern Acte, gemacht im Jahr 1721. soll niemand einem Indianer verkauffen, vertauschen, oder geben (auch nicht einem andern Menschen zum Gebrauch gedachter Indianer) einigen Rum, Wein oder ander stark Getränk, vermischt oder unvermischt, bey zwanzig Pfund Straf, davon die eine Hälfte dem Guvernör, die andere dem Anbringer zukommt. Und wann jemand mehr als eine Gallon Rum oder andern Spirit unter die Indianer in ihre Städte trägt, oder ausser den Wohnplätzen der Christlichen Einwohner; selbiger, oder der, in dessen Besitz es gefunden wird, soll eine Straf von zwanzig Pfund zu oben gemeldetem Gebrauch zahlen. Und es soll niemand, bey zwanzig Pfund Straf, welche zu obengemeldetem Gebrauch soll angewandt werden, sich unterwinden mit einigem Indianer zu handeln, (ohne nur in seinem Wohnhaus in einem bewohnten Taunschip in dieser Provinz) es sey dann, daß er von den Richtern der General Quarter Session Court der Caunty, wo er wohnt, dem Guvernör ist anrecommendirt worden, und von demselben seine Licence (Erlaubniß) empfangen. Er soll aber zuvor ein hundert Pfund Caution stellen, daß er die Gesetze, betreffend den Indianer Handel, genau wolle beobachten, und soll sich mit einem Eid oder Affirmation verbinden, weder selbst noch durch andere an die Indianer zu verkauffen einigen Rum oder andern Spirit, vermischt oder unvermischt. Vor gedachte Licence soll er zahlen dreyßig Schilling, und soll solche alle Jahr erneuern. Wann nun jemand, der seines Verbrechens halben gegen diese Acte sein Urtheil empfangen, nicht Güter genug hat, die Straf zu bezahlen; so sollen die Friedensrichter dem Ankläger ein schrift-

liches

liches Zeugniß von solchem Urtheil an der Provinz Schatzmeister geben, derselbige soll ihm darauf bezahlen fünf Pfund. Derjenige aber, der also ist verurtheilet worden, und nicht Güter genug hat die Straf zu erlegen, soll im öffentlichen Gefängniß oder Werkhaus sechs Monath bey harter Arbeit gefangen sitzen. Es darf aber einiger Einwohner einigem Indianer in seinem Hause einige Quantität Rum geben, welche den sechszehenten Theil einer Quart nicht übersteigt, auf einmal; aber nicht eher als einmal in zwölf Stunden. Und es können zwey Friedensrichter den, welchen sie in Verdacht haben, daß er gegen diese Acte gehandelt, beschicken, und ihm einen Verweis geben: und wann sie ihn zum zweyten mal in Verdacht haben, so können sie ihn zu einem Eid oder Affirmation nöthigen, daß er weder selbst, noch durch andere, habe gegeben, verkaufft, oder sonst Verordnung gethan, daß einiger Rum, Wein, oder ander stark Getränk einigem Indianer, oder einem andern vor sie, ist gegeben worden, dem Sinn dieser Acte zuwider. Und wann ein solcher Verdächtiger auf eine Summons nicht erscheinet, oder, wann er erscheinet, sich weigert einen Eid oder Affirmation zu thun; so soll er neun und dreyßig Schilling Straf geben, oder drey Monath gefangen sitzen. Wer aber nach dieser Acte ist verurtheilet worden, kan hernach durch die vorhergehende Gesetze (die von diesem in der Straf unterschieden sind) nicht mehr gerichtet werden.

Und kraft einer andern Acte der Assembly, gemacht im Jahr 1756. soll niemand (die nach gemeldeter Acte über die Indianer Affairen gesetzte Commissarii, ihre Verordnete und Gehülfen, und solche, welche sie im Geding haben, allein ausgenommen) einem Indianer verkauffen oder vertauschen einigen Cyder, Whisky, Wein, Rum, Brantewein, oder ein ander stark Getränk innerhalb dieser Provinz. Noch soll

jemand (die Commissarii und ihre Verordnete allein ausgenommen) verkauffen oder vertauschen an einigen Indianer einiges Gut, Geschirr oder Waare, (Lebensmittel allein ausgenommen) jenseit der Kittochtenny Bergen. Aber es mag einiger Einwohner disseits der Kittochtenny Bergen an die Indianer verkauffen oder vertauschen einige Güter, Geschirr oder Waare (nur stark Getränk ausgenommen) wann sie um dieser Ursache willen in sein Wohnhaus kommen. Wer wider diese Acte handelt, soll um fünfzig Pfund gestraft werden, die eine Hälfte den Commissarien, die den Indianer Handel treiben, die andere aber dem, der einen solchen deßhalben vor Gericht bringt; daneben soll er sechs Monath, ohne Bürgen zu stellen, gefangen sitzen. Und es können und sollen die Verordnete gedachter Commissarien, samt ihren Helfern und Knechten, alle verdächtige Plätze visitiren, um das starke Getränk und Güter zu finden, wovon sie den Verdacht haben, ob sey es über gemeldete Berge in dem Sinn gebracht worden, daß es daselbst den Indianern verkaufft werde. Und wann sie solches finden, sollen sie es als verfallen arrestiren; davon eine Hälfte dem, der einen solchen vor Gericht bringt, die andere aber vorgemeldten Commissarien zukommt.

Niemand soll unter einigem Vorwand Land von einem Indianer kauffen, oder sonst deßhalben mit ihnen einen Contract machen, und es von ihnen in Besitz nehmen innerhalb dieser Provinz; noch auch einig Recht und Anspruch machen an dergleichen Land, oder Bäume, Wasser, Mineralien, die dazu gehören, ohne Vorwissen der Proprietaries oder ihrer Verordneten. Aller und jeder also gemachte Kauff, Contract oder Geschenk soll ungültig seyn, und diejenige, die es in Besitz nehmen, unter dem Vorwand, ob hätten sie es gekaufft, ohne daß es auf eine Warrant von den Proprietaries

oder

oder ihren Verordneten ist ausgemessen worden, sollen dieselbe Straf empfangen, die den forcible Enterers und Detainers gesetzt ist; das sind solche, die fremdes Gut unrechtmäßig und gewaltthätig an sich ziehen und besitzen.

Von den Gänglern.

Niemand soll sich unterwinden, Kauffmannswaare, Güter oder Geschirr, welches in diesem Lande nicht ist gewachsen oder gemacht worden, von Stadt zu Stadt oder von Haus zu Haus feil zu tragen, oder zum Verkauff auszusetzen, es sey dann, daß er zuvor von den Friedensrichtern der Caunty, in welcher er wohnt, sey dem Guvernór anrecommendirt worden, und von demselben deßhalben eine Erlaubniß erhalten. Alsdann soll er seines guten Betragens halben, so lange er gedachte Erlaubniß hat, in der Canzeley derselben Caunty Bürgschaft stellen. Wer dis Gesetz übertritt, soll zehen Pfund Straf geben, wann er zu Fuß gehet; aber fünfzehen Pfund, wann er ein oder mehr Pferde hat: die eine Hälfte dem Guvernór, die andere dem, der ihn deßhalben vor Gericht bringet. Und wann ein solcher Gängler sich weigert, dem Friedensrichter oder Constabel des Orts, wo er sein Gewerbe hat, seine Erlaubniß aufzuweisen, so soll er vierzig Schilling Straf geben.

Interesse.

Niemand soll von hundert Pfund Capital, es sey hernach solches in baarem Geld, oder Obligationen, oder auf eine andere Weise ausgelehnet, des Jahrs mehr Interesse nehmen als sechs Pfund, oder den Werth davon, und so in Vergleich vor eine grössere oder geringere Summe. Wer

über

über diesen gesetzten Preis gehet, wird um das Capital, oder das, was er ausgeliehen, gestraft, die eine Hälfte dem Guvernör, die andere dem, der ihn vor Gericht bringt.

Fischen.

Niemand soll in den Wassern Delaware, Sasquehanna Schuylkill, oder Lehigh, aufrichten, verbessern, oder andern helfen aufrichten und verbessern, einen Fischteich, Fischdamm, oder andere Erfindung um Fische zu fahen, oder gedachte Wasser mit einem Netz also zuschliessen, daß den Fischen dadurch das Aufsteigen gewehret wird: auch soll sich niemand unterstehen, in dergleichen Fischdämmen den Fischsaamen oder junge Fischlein zu zerstöhren, bey zwanzig Pfund Straf so oft dagegen gehandelt wird, halb dem, der einen solchen vor Gericht bringt, und halb den Armen, oder sechs Monath Gefangenschaft ohne Bürgschaft. Es wird aber über solches Verbrechen gerichtlich gehandelt in der Court derjenigen Caunty, welche gränzet an einen Theil des Wassers, da das Verbrechen geschehen.

Es sollen aber die Friedensrichter deßhalben dem Wegmeister eine Warrant geben, wodurch sie bey zehen Pfund Straf die Einwohner ihres Taunschips müssen auffordern, und ihnen deßhalben drey Tage zuvor Nachricht geben. Dieselbe sollen dann alle Fischteiche, oder Dämme, oder andere Erfindungen in gedachten Wassern, so weit ihr Taunschip reichet, niederreissen und zerstöhren. Und welcher Einwohner sich weigert, oder es versäumet, Hand mit anzulegen, oder an seine statt einen Mann zu stellen, soll vor jedes Verbrechen zehen Schilling Straf geben.

Auch kan ein jeder vor sich selbst solche Fischteiche, Dämme oder andere Erfindungen einreissen: und wer sich ihm widersetzet,

setzet, soll fünf Pfund Straf geben, halb dem, welchem er sich hat widersetzt, und halb den Armen.

Die Constabels der Taunschips, welche an gedachte Wasser stossen, sollen bey fünf Pfund Strafe von dem ersten Tag Augusti an bis an den ersten Tag Decembers, alle vierzehen Tage gedachte Wasser, so weit sie an ihr Taunschip stossen, besichtigen; und wann sie finden, daß wider dis Gesetz ist gehandelt worden, so sollen sie es einem Friedensrichter anzeigen, und auch auf der nächsten Quarter Session Court, nebst des Beschuldigten Namen auf ihren Eid, oder Affirmation, anbringen.

Aber gedachtes Gesetz, in so weit es die Delaware und die Sasquehanna betrifft, ist noch nicht bestätiget, bis dergleichen Gesetze auch gemacht werden in Neu-Jersey betreffend die Delaware, und in Maryland betreffend die Sasquehanna. Auch sollen dadurch die Commissarii, die die Sorge auf sich haben, daß die Schuylkill schiffbar gemacht werde, nicht gehindert werden einen Damm oder sonst etwas in gedachtes Wasser zu machen, das zu vorgemeldetem Endzweck wird nöthig seyn.

Von den Minderjährigen.

Ein Minderjähriger ist eine Person unter ein und zwanzig Jahren.

Eine Person unter sieben Jahren alt kan nicht um einiges Verbrechens willen zum Tod verurtheilt werden: auch nicht jemand unter vierzehen Jahren, es sey dann aus den Umständen zu bemerken, daß er des Betrugs fähig gewesen, und hat zwischen Gut und Bös gewußt einen Unterscheid zu machen: als wann ein Kind von neun Jahren ein ander Kind tödtet und den Leib verbirget, oder sich entschuldiget,

diget, oder sich selbst verbirget. Und auch in solchem Vorfall werden die Richter das Urtheil verzögern, um Pardon zu erlangen. Wann aber ein Minderjähriger, welcher seines Verstandes noch nicht fähig ist, sich an eines andern Person oder Gütern vergreifft, derselbe kan durch einen gerichtlichen Ausspruch genöthiget werden, den Schaden zu ersetzen.

Ein Minderjähriger, wes Alters er ist, mag sein abgelegtes Zeugniß mit einem Eid bekräftigen: wann nämlich die Court kan bemerken, daß er die Verbindung eines Eids verstehet, und in Bedenken ziehet.

Ein Mägdlein von neun Jahren, wann es verehlichet wird, hat das Recht an ihres Manns Land zu ihrem Leibgeding nach seinem Tod; ist es aber zwölf Jahr alt, so kan es seine Zustimmung zu seiner Verehlichung geben, und im vierzehenten Jahr kan es sich einen Pflegvater wählen.

Ein Jüngling, zwölf Jahr alt, kan den Huldigungseid ablegen: wann er aber vierzehn Jahr alt ist, so kan er seine Zustimmung zu seiner Verehlichung geben, und auch sich seinen Pflegvater erwählen.

Aber es kan weder Mann noch Weib, ehe sie ein und zwanzig Jahr alt sind (als welches das volle Alter genennet wird) einen Deed unterschreiben, oder mit Landgütern oder Vieh handeln.

Ein Minderjähriger kan einen Accord machen wegen seinem nöthigen Unterhalt in Essen und Trinken, Kleidern, Arzney, Schulgeld, ꝛc. aber wann er ein Band von sich gibt, darin eine Geldstraf ist (Penalty), solches kan ihn nicht binden.

Obschon ein Minderjähriger kan Dinge, die zu seinem nöthigen Unterhalt sind, kauffen; so darf er doch kein Geld auf Borg nehmen, um etwas zu kauffen: dann er kan solches Geld übel anlegen. Darum wollen die Rechte nicht,

daß

daß man ihm Geld leihe, ohne auf dessen Gefahr, der es ihm leihet.

Ein Minderjähriger kan im achtzehenden Jahr seiner beweglichen Güter halben ein Testament machen, und im siebenzehenden Jahr kan er ein Vormünder seyn.

Von den Soldaten.

Es ist gegen die Landsgesetze in England, daselbst eine Armee ohne des Parlements Bewilligung zu unterhalten; doch pflegt es zu geschehen, daß um einen Einfall zu verhüten, des Königs Vestungen zu besetzen, und das Gleichgewicht in Europa zu erhalten, das Parlement von Jahr zu Jahr Acten machet, vermög welcher eine gewisse Anzahl Truppen angeworben und unterhalten wird. In Kriegszeiten aber wird die Zahl vermehret.

Der König aber ist bevollmächtiget, um solche Truppen zu mainteniren, Kriegsarticul zu machen, und ein Kriegsrecht zu verordnen, da Missethäter können verhöret werden, und ihre Sentenz empfangen.

Und obschon die Soldaten mögen vor dem Kriegsrecht zur Verhör gebracht werden: so ist doch der commandirende Officier verbunden, wann ein Soldat das Leben verschuldet, oder einem Unterthanen an seiner Person oder Gütern Schaden zugefüget, solchen der Landesobrigkeit zu überliefern, damit er nach den bekannten Landesrechten seine Straf empfahe, und das unter einer Strafe (wann er nämlich vor zwey Friedensrichtern dessen ist überzeugt worden) von seinem Dienst abgesetzt, und fernerhin untüchtig erkannt zu werden, einige Kriegs- oder bürgerliche Bedienung zu haben. Aber es kan kein Soldat um einer Schuld willen aus seinem Dienst genommen und arrestirt werden, es sey dann,

daß die Hauptsumme zum wenigsten sich belaufft auf zehen Pfund Sterling: und alsdann muß der Creditor solches mit einem Eid bekräftigen, welches zu dem Proceß soll gethan werden. Aber Officier können arrestirt werden um einiger Schuld oder einiges andern Verbrechens willen, und man kan durch einen Writ sie arrestiren, auch wann sie ihre Compagnie commandiren.

Der grosse Lord Hale, Oberster Richter, sagte zu einem Capitain unter des Obristen Russels Regiment der Fußguarde, welcher einen Soldaten hatte den bürgerlichen Beamten aus den Händen gerissen: „Ihr Kriegsleute seyd sehr „halsstarrig worden. Ob ihr schon nur des Königs Knechte „seyd, die ihn gegen seine Feinde schützen sollen, darum „seyd ihr nicht befreyet von den Landesgesetzen: und „was ihr auch denket, so werdet ihr finden, daß ihr unter „den bürgerlichen Rechten stehet, und daß ihr nur an einer „Feil naget, da ihr eher werdet eure Zähne zerbrechen, als „etwas dagegen ausrichten.„ Und hat darauf beydes den Capitain und seinen Serchanten in das Newgate Gefangnüß setzen lassen.

Soldaten werden angeworben, wann sie des Königs Handgeld nehmen; aber denen zum besten, die sich übereilen, hat man ein Gesetz gemacht, daß ein jeglicher, der sich hat anwerben lassen, soll innerhalb vier Tagen, und doch nicht eher als nach vier und zwanzig Stunden nachdem er Handgeld genommen, vor den nächsten Friedensrichter gebracht werden, da soll er frey bekennen, wann er nicht will Dienste nehmen, und soll in solchem Fall in Gegenwart des Friedensrichters frey gelassen werden, wann er nämlich das Handgeld zurück gibt, und daneben zwanzig Schilling Sterling bezahlet. Wann er aber versäumet innerhalb vier und zwanzig Stunden nachdem er vor dem Friedensrichter gewesen,

wesen, die gedachte Summe, samt dem Handgeld, zu bezahlen: so soll er eben sowol vor einen Soldaten gehalten werden, als wann er seine Zustimmung darzu gegeben hätte.

Officier und Soldaten sollen einquartirt werden in Wirthshäuser, Bierhäuser, Postställen (Livery Stables), Garküchen, und in die Häuser, wo man Brantewein, starke Wasser, Cyder oder Meteglem beym kleinen Maaß verkauffet und darin drinket; (keineswegs aber in privat Häuser) auch sollen sie mit Essen und schmall Bier versorgt werden.

Ein Officier soll, bey Straf abgesetzt zu werden, innerhalb vier Tagen, nachdem er die Löhnung empfangen vor das Regiment, davon den Wirthen und andern, die Soldaten im Quartier haben, Nachricht geben, damit sie die Rechnungen zwischen ihnen, den Officieren und Soldaten einbringen, welche Rechnungen der Officier soll aufnehmen und ausbezahlen, ehe er die Löhnung an die Officier und Soldaten austheilet. Doch mit dem Beding, daß die Rechnung vor Kost und schmall Bier vor einen Oberofficier unter dem Capitain in der Infanterie des Tages nicht mehr tragen soll als einen Schilling Sterling, und vor einen gemeinen Soldaten vor Kost und schmall Bier des Tages nicht mehr als vier Pens Sterling. Aber wann durch einen Zufall die Löhnung vor das Regiment solte ausbleiben: so soll der Officier, der sonst das Geld pflegt einzunehmen, wann sie aus dem Quartier ziehen, alle Rechnungen der Officieren und Soldaten in Richtigkeit bringen, und deßhalben eine Handschrift von der rückständigen Schuld hinterlassen, damit der Zahlmeister solches zahlen möge.

Wann die Wirthe, oder andere, die Soldaten im Quartier haben, dem commandirenden Officier anbieten, die Soldaten und Unterofficier umsonst zu versehen mit Lichtern, Eßig, Salz und schmall Bier oder Cyder; doch nicht

über fünf Pints des Tages, und ihnen Feuer und Geschirr anzuschaffen, ihre Speise zu kochen, und zu essen: so sollen sie nicht gebunden seyn, den Soldaten Lebensmittel anzuschaffen; hiervon aber sind ausgenommen Soldaten auf dem Marsch, Werber, und Recruten, sieben Tage lang von der Zeit an da sie sind angeworben worden.

Weiber, Kinder und Knechte der Officier oder Soldaten sollen ohne Erlaubniß nicht in ein Quartier gelegt werden, unter einer Straf eines Officiers, abgesetzt zu werden, eines Constabels aber oder bürgerlichen Bedientens, zwanzig Schilling Sterling zu zahlen.

Constabels, oder andere bürgerliche Bedienten, denen es zukommt, Officier und Soldaten einzuquartiren, wann sie solches nicht thun, oder sich bestechen lassen, um andere zu verschonen, die doch schuldig wären ins Quartier zu nehmen: desgleichen auch solche, die verpflichtet wären ins Quartier zu nehmen, wann sie sich weigern, sollen fünf Pfund Sterling Straf geben, oder eine geringere Summe über vierzig Schilling Sterling zum Nutzen der Armen.

Vermög einer Acte der Assembly sollen keine Officiers noch Soldaten in die Wirthshäuser einquartirt werden, bis aller Raum in den Casarmen, die in der Provinz gebauet sind, oder nach sollen gebauet werden, ausgefüllet ist; aber dieses kan man nicht ziehen auf Werber, oder Soldaten, wann sie auf dem Marsch sind.

Wann der Guvernör oder ein commandirender Officier von einem Commando, welches durch die Provinz marschirt, Wägen und Pferde zum Gebrauch begehret: so soll ein Friedensrichter dem Constabel durch eine Warrant befehlen, den Einwohnern solches anzukünden, wann sie nämlich damit versehen; welcher Einwohner sich dessen weigert, soll eine Straf geben, nicht mehr als vierzig Schilling, und nicht

weniger

weniger als zwanzig Schilling. Aber der Officier, welcher dem Constabel die Warrant bringt, soll ihm sogleich fünfzehen Schilling zahlen vor jeden Wagen oder Karren mit vier Pferden, samt einem Fuhrman, des Tages, dabey der Fuhrmann sich und die Pferde versorgen soll; die Ladung aber soll nicht über zwanzig Centner seyn.

Von dem Accis.

Weilen zu des Königs Gebrauch dreyßig tausend Pfund in Papirgeld sind gegeben worden; so ist, um solche Summe wieder aus der Provinz zu heben, ein Accis von vier Pens geleget worden auf jede Gallon Rum, Brantewein, oder andern Spirit, der verzapft oder verkaufft wird unter der Quantität von sieben ig Gallons, deßgleichen auch von allem Wein, der in geringerer Quantität als ein Hogshead verkaufft wird. Diese Acte soll stehen zehen Jahr lang von dem ersten October an des Jahrs 1756.

Es soll aber ein jeglicher, welcher willens ist, dergleichen Getränk zu verzapfen, verkauffen oder vertauschen, seinen Namen, samt seinem Wohnplatz, anbringen bey dem Collector seiner Caunty, oder bey seinem Verordneten, und soll eine schriftliche Erlaubniß (Permit) zu zapfen und zu verkauffen von ihm nehmen, vor welche, wie auch seinen Namen aufzuschreiben, zahlet er einen Schilling.

Es soll aber solche Permit niemand gegeben werden, es sey dann, daß der Accis, den er von dem Getränk gibt, sich des Jahrs auf drey Pfund belauffe, oder daß er Versicherung gibt, (wann es erfordert wird) daß er solche Summe zahlen wolle. Und wann er eine Permit nimmt auf eine geringere Zeit, so soll er auch nach Proportion weniger Accis geben.

Die-

Diejenigen, welche dergleichen Getränk verzapfen, sollen alle viertel Jahr, oder auch öfters, wann es begehrt wird, bey dem Collector auf ihren Eid, oder Affirmation, anbringen, wie viel Wein, Rum, Brantewein oder andern Spirit sie in gedachter Zeit haben verzapft, verkaufft oder vertauscht. Auch sollen sie alle viertel Jahr, oder öfters, wann es begehrt wird, mit dem Collector abrechnen, und den Accis abzahlen. Deßgleichen sollen sie auch, wann sie ihren Namen und Wohnplatz lassen bey dem Collector aufschreiben, ihm eine wahre und richtige Nachricht geben von allem Wein, Rum, Brantewein und andern Spirit, welchen sie in Besitz haben, und von wem sie solchen gekauft haben, davor sollen sie zahlen sechs Pens.

Ferner sollen die, so dergleichen Getränk verkauffen, ehe sie einen Wagen damit laden, ꝛc. und ehe sie ein Faß oder einige Quantität solches Getränks aus dem Stohr, oder Ort wo sie es gekaufft, abholen, oder abholen lassen, solches dem Collector der Stadt und Caunty Philadelphia anzeigen, nämlich, wie viel Fässer sie gekaufft, von wem, wie sie gemärkt, und was sie in sich halten. Und der Collector der Stadt Philadelphia soll deßhalben dem Käuffer eine schriftliche Nachricht an den Collector seiner Caunty geben, damit derselbe solches in seine Rechnung bringen könne: davor soll der Collector gedachter Stadt empfangen sechs Pens.

Diejenigen aber, welche solch stark Getränk in Neu-Jersey oder andern Colonien, die unsern Gesetzen nicht unterworfen, zum Verkauffen auffkauffen, sollen, ehe sie solches Getränk in ihre Häuser oder Stohr, ꝛc. bringen, davon, wie oben gemeldet, dem Collector in der County, da sie solches verzapfen wollen, Nachricht geben.

Ein jeglicher, welcher dergleichen stark Getränk, wie gemeldet, abholet, bey geringerm Maaß verzapfet, verkaufft,

oder

oder vertauscht, ehe er seinen Namen und Wohnplatz bey dem Collector der Stadt Philadelphia, und dem Collector seiner Caunty, da er gedachtes Getränk verzapfet, hat angebracht, wie oben gemeldet; soll fünf Pfund Straf geben, nebst dem Accis, den solches Getränk auswirft.

Und ein jeglicher, der solch Getränk verzapfet, wann er, nachdem er sich, wie oben gemeldet, hat einschreiben lassen, sich weigert, oder versäumet, alle viertel Jahr, oder öfters, wann es begehrt wird, besondere Nachricht bey dem Collector einzubringen, oder den Accis abzuzahlen, soll Straf geben vor das erste Verbrechen vierzig Schilling; vor das zweyte aber fünf Pfund: daneben soll er seine Erlaubniß zu zapfen verlieren, und untüchtig erkannt werden, innerhalb gedachter zehen Jahren dergleichen Getränk zu verzapfen. Und wann der Accis nicht bezahlt wird innerhalb zehen Tagen, nachdem er verfallen; so soll der Collector durch eine Warrant von einem Friedensrichter sich von den Gütern oder Vieh des Schuldigen bezahlt machen.

Und ein jeglicher, welcher solches Getränk nicht alle anzeigt, oder sonst betrüglich in der Angabe handelt, oder wol gar versäumet eine Permit zu nehmen vor solche starke Getränke, welche er wird in sein Haus, Keller, oder andere Orte aufnehmen, soll zur Straf alles Getränk, das er nicht hat angezeigt, verlieren: und der Collector darf in eines Wirths Haus, Keller, Gewölbe, Stohr, oder Schap gehen, und das darin sich befindende starke Getränke mit der Anzeige, die ihm gedachter Wirth deßhalben gethan, vergleichen, und darf alles Getränk, das nicht richtig ist angezeigt worden, hinweg nehmen. Oder wann der Collector keine Gelegenheit hat, solches Getränk von dem Ort, da ers verarrestirt hat, hinweg zu nehmen; so soll er es eichen, und soll sich von dem Wirth den Werth davor nach dem

Markt-

Marktpreise in Philadelphia zu derselbigen Zeit, bezahlen lassen.

Es darf auch der Collector bey Tag in einiges Wirthshaus, Keller, Stohr oder andern Raum gehen, und die starke Getränke visitiren und eichen, es mag der Wirth eine Permit haben oder nicht: wird ihm solches abgeschlagen, so darf er die Thüren aufbrechen: und wann ihm mit Gewalt widerstanden wird, so darf er den Scheriff zu Hülfe nehmen, oder einen oder mehr Constabels, welche bey fünf Pfund Straf verbunden sind dem Collector beyzustehen.

Der Collector soll dem Verkäuffer in hundert Gallons fünfzehen frey lassen vor das, was ihm aus dem Faß rinnet, oder sonst verdorben wird: und wann ein Faß aufspringet oder auslauffet, so soll vor so viel Getränk als ist verschüttet worden, kein Accis bezahlt werden.

Oeffentliche Wirthe, wann sie eine Supplic eingeben bey der General Quarter Session Court, und um eine Recommendation zur Erneurung ihrer Erlaubniß zu zapfen anhalten; sollen von dem Collector eine Quittung darlegen, daß sie allen rückständigen Accis bezahlt; widrigenfals sollen sie die Friedensrichter nicht recommendiren, und sollen sie in solchem Fall fernerhin untüchtig seyn stark Getränk bey geringerm Maaß als ein Quart zu verzapfen.

Ein jeglicher Constabel ist verbunden unter zwanzig Schilling Straf auf seinen Eid, oder Bekräftigung, bey der Quarter Session Court die Namen aller solcher Personen, welche dergleichen Getränk verzapfen in seinem Taunschip, davor man Accis zu zahlen schuldig ist, anzuzeigen.

Wann Nachbaren, oder andere, einigen Rum, Wein, Brantewein, oder ein anderes stark Getränke, kauffen und unter sich austheilen, also daß ein jeder weniger als siebenzig

Gallons

Gallons empfängt: solches heißt nach dem Sinn dieses Gesetzes beym kleinen Maaß verzapfet.

Verbrechen gegen dieses Gesetz werden durch zwey oder mehr Friedensrichter geschlichtet: und wem deucht, es sey ihm zu viel geschehen, kan an die Richter der nächsten General Quarter Session appelliren, bey welcher Ausspruch es hernach verbleiben soll.

Die Collector mögen an ihre statt Bevollmächtigte setzen, welche mit gleicher Gewalt versehen sind.

Von den Friedensrichtern.

Die Friedensrichter sind in gewissen Grentzen zu Richtern gesetzet, um den Frieden zu erhalten, und nicht allein die unterschiedene Dinge auszuführen, welche in ihrer Commißion enthalten, sondern auch andere Umstände, welche durch unterschiedliche Acten des Parlements und der Assembly ihrer Sorgfalt sind anbefohlen.

Es fallen aber der Amtsverwaltung dieser Obrigkeit so mancherley und unterschiedene Vorfälle heim, daß sie schwerlich alle können erzehlet werden. Etliche Verbrechen, darüber ein Friedensrichter handelt, kan man finden unter dem Titel, **Verbrechen darüber die** General Quarter Session **handelt**: andere unter dem Titel, **Verbrechen darüber ein Friedensrichter handelt**; und viele andere zerstreuet in dem Buch, unter ihren eigenen Titeln, die man nicht wohl unter einen allgemeinen Titel hat bringen können.

Obschon die Friedensrichter in Vorfällen, die das Leben betreffen, das Recht nicht sprechen dörfen, so darf doch ein jeglicher unter ihnen auf seine eigene Einsicht oder die Klagen anderer, dergleichen Personen, die da scheinen das Leben verwirket zu haben, gefangen nehmen lassen, sie verhören,

wie auch der Zeugen Anklage vernehmen, schriftlich verfassen, sie an die Court verbinden, und von diesem allen eine Nachricht senden den Friedensrichtern der Supream Court of Oyer und Terminer auf ihre nächste Session.

Sie sind verbunden, alles, darüber sie erkannt haben, betreffend den Frieden, guten Betrag, oder wann jemand an die Court verbunden, bey der General Quarter Session anzubringen, ohne etwas zu verheelen oder zu verfälschen.

Sie müssen, wann einige in ihrer Gegenwart damit umgehen, mit Wort oder That den Frieden zustöhren, nicht allein selbst Hand anlegen, sondern auch andern befehlen zu helfen, daß der Tumult gestillet, und dergleichen in Verhaft genommen werden.

Und wann jemand eine billige Ursach hat zu fürchten, daß ein anderer ihm wolle sein Haus verbrennen, ihn schlagen, oder wol gar tödten, oder andere dingen, ihm Schaden zu thun, derselbe kan einen Friedensrichter um Schutz anruffen. In solchem Fall ist ein jeglicher Friedensrichter verbunden Schutz zu geben, wann nämlich der Kläger durch einen Eid genugsame Versicherung gibt, daß er würcklich solches befürchte, daß er billige Ursache darzu habe, und daß er solches nicht begehre aus Bosheit oder einen andern zu plagen. Und wann der Angeklagte sich weigert genugsame Versicherung zu geben, soll der Friedensrichter ihn lassen gefangen setzen, bis er solche gibt.

In England ist in dem Eid eines Friedensrichters mit enthalten, daß er in dem Streit, der vor ihn ist gebracht worden, keiner Parthey einen Rath gebe, oder ihr Advocat sey. In Pennsylvania aber bleibt gedachter Eid in allgemeinen Ausdrücken, daß sie nämlich ihr Amt verrichten nach bestem Wissen und Vermögen. Es wäre aber wol gethan, wann gedachter Eid mehr besondere Umstände ihrer Pflicht

in

in sich hielte. Freye Bürger der Caunty, weil sie nicht sind als Rechtsgelehrte auferzogen worden, wissen oft wenig was ihre Pflicht sey, wann sie zu Friedensrichtern gemacht werden. Und pfleget es gar oft zu geschehen, daß die Friedensrichter ihren Nachbaren mit Rath in ihrem Proceß beystehen, ihre Anwald sind und Advocaten, und hernach sitzen sie in derselben Sache mit zu Gericht.

Es darf kein Friedensrichter in seiner eigenen Sache Richter seyn: dennoch kan er den, der seine Person in Ausübung seiner Pflichten in seiner Gegenwart sonderlich beschimpft, gefangen setzen lassen. Aber Lord Coke hält davor, daß es klüglich gethan sey, wann ein Friedensrichter in seiner eigenen Sache nicht sein eigener Rathgeber sey: weil Menschen ins gemein in ihren eigenen Umständen thörichter handeln, als in anderer Menschen ihren.

Ein Friedensrichter, wann er nicht auf der Court seiner Caunty erscheinet, soll dreyßig Schilling Straf geben, davon eine Hälfte dem Guvernör, die andere den Armen zukommt, es sey dann, daß er Ursachen seiner Abwesenheit beybringt, welche von den Friedensrichtern auf der nächsten Court zulänglich erkannt werden.

Guardians oder Pflegeväter.

Ein Pflegvater ist eine durch die Weisheit und gute Verordnung der Rechten gesetzte Person, um dessen Vermögen zu besorgen, welcher aus Unvermögen oder Mangel des Verstandes nicht im Stand ist, es selber zu thun.

Der Vater ist des ältesten Sohns natürlicher Pflegvater, bis er ein und zwanzig Jahr erreichet hat. Nach des Vaters Tod ist, nach den gemeinen Rechten, der nächste Anverwandte des Unmündigen, welcher nach dessen Tod sein Land

nicht erben kan, sein Pflegvater. Seine Gewalt höret auf, wann der Unmündige vierzehen Jahr alt wird: alsdann kan der Waise seinen Pflegvater zur Rechnung fordern, und sich einen andern Pflegvater wählen.

Nach einer Parlements-Acte kan ein Vater durch einen schriftlichen Aufsatz, in seinem Leben von ihm unterschreiben, oder durch ein Testament seiner Kinder Verpflegung halben bis in ihr ein und zwanzigstes Jahr, oder auf eine geringere Zeit, Verordnung thun: und diejenige, so darin zu Pflegvätern ernennet sind, können einen Proceß anfangen mit denen, welche solche Kinder unrechtmäßig ihrer Sorgfalt entziehen, und können also nicht allein die Kinder wieder an sich bringen, sondern auch den Gegentheil nöthigen allen Schaden zu ersetzen. Auch können solche Pflegväter zum Nutzen ihrer Waisen die Renten ihres Landes einnehmen, ihre Güter und Vieh in Sorgfalt nehmen, und auch deßhalben gegen andere einen Rechtshandel unternehmen. Und, vermög einer Acte der Assembly, hat die Waisen-Court Gewalt, Waisen und Minderjährige vor sich lassen zu erscheinen und ihre eigene Pflegväter sich lassen erwählen; andern aber, die sie zu jung und unvermögend urtheilen nach den gemeinen Rechten sich Pflegväter zu wählen, solche zu setzen.

Wann die Pflegväter Quittungen einnehmen oder geben wegen einiger Summe Gelds, Schulden, Renten, ꝛc. welches den Waisen, vor welche sie die Sorgfalt haben, gehöret, solches verbindet die Waisen selbst.

Es kan ein Pflegvater des Waisen Land auslehnen; wann er aber dessen Güter verschwendet, oder solches einen andern thun läßt, als: Holtz fällen, Häuser einreissen, ꝛc. so soll er nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch sein Amt verlieren.

Nach den gemeinen Rechten, sind die Pflegväter verbunden,

den, den Waisen Rechnung zu thun, entweder wann sie vierzehen Jahr alt sind, oder zu einiger Zeit hernach. Aber es sollen den Pflegvätern alle billige Unkosten erstattet werden: und wann ohne ihre Schuld oder Nachläßigkeit der Waisen Geld oder Renten ihnen gestohlen werden, sollen sie den Schaden nicht ersetzen.

Die Waisen-Court hat die allgemeine Aufsicht über die Pflegeväter, und sollen die Waisen, wann die gedachte Pflegväter ihre Rechnung vor der Court gethan, und sie ausbezahlt, sie vor gedachter Court quittiren, und ob sich jemand dessen weigern würde, so soll die Court den Pflegevätern ein Zeugniß geben, wie sie nämlich Rechnung gethan, und ausbezahlt, und dieses soll ihnen so gut als eine Quittung seyn.

Von Narren und Unverständigen.

Es gibt Narren von unterschiedlicher Art, etliche sind ohne Verstand von ihrer Geburth an wegen beständigen Schwachheiten, etliche haben ihn verloren durch GOttes Schickung, als durch Kranckheit oder andere Zufälle. Eine andere Art sind die Mondsüchtigen, welche zu zeiten ihren Verstand haben, zu zeiten aber nicht, und die vierte Art sind die Trunckenbolde, die durch ihr lasterhaftes Leben sich eine zeitlang ihres Verstandes und Gedächtnisses berauben.

Die ihres natürlichen Unvermögens halben keinen Unterscheid zwischen Gut und Bös können machen, können nicht am Leben gestraft werden; aber in einer bürgerlichen Anklage müssen sie den Schaden, an jemandes Person oder Gütern geschehen, ersetzen.

Der Mangel des Verstandes spricht einen Trunckenbold nicht frey; sondern es wird im Gericht mit ihm gehandelt, als ob er seinen völligen Verstand gehabt hätte.

Wann

Wann jemand, der den Tod verdienet hat, seines Verstands beraubet wird, ehe er überzeugt ist, der soll nicht vor Gericht gebracht werden: und wann er dessen beraubt wird, nachdem er überzeugt worden, so soll er nicht hingerichtet werden.

Wer einen Narren anreizet eine Uebelthat zu begehen, wird gestraft als hätte ers selbst gethan.

Der Mondsüchtigen und Unverständigen allgemeiner Vormund ist der König.

Es darf ein Mensch seinen Freund, der vom Verstand ist, ins Gefängniß legen und schlagen, wann es geschiehet, wie es in solchen Umständen billig ist.

Zu einem Testament ist nicht genug, daß der, so es macht, Verstand genug habe auf gemeine Fragen zu antworten: sondern er solte billig so viel Verstand haben, daß er wisse, wie und wohin er sein Vermögen vermacht mit Vernunft und Grunde.

Von der Verlassenschaft eines, der ohne Testament gestorben.

Wann jemand ohne Testament stirbt, so wird die Vormundschaft über des Verstorbenen Güter, Vieh, Schulden, ꝛc. von dem Register General der Witwe anvertrauet, wann eine ist; ist aber keine, oder weigert sie sich dessen, so hat des Verstorbenen nächster Anverwandter das Recht dazu, und wann derselbe sich dessen weigert, so trifft's den Hauptgläubiger.

Es muß aber der Vormund, ehe ihm seine Vollmachtsbriefe gegeben werden, mit zwey tüchtigen Bürgen sich verbinden, daß er wolle ein richtiges und vollkommenes Inventarium auffsetzen von allen Gütern und Schulden des Verstorbe-

storbenen, deren er kundig, und die entweder er selbst, oder ein anderer vor ihn im Besitz hat, und solche dem Waisenvater innerhalb einer gesetzten Zeit einhändigen. Hernach soll er gedachte Güter und Schulden getreulich und wohl verwalten, wie es die Rechten erfordern: und soll ferner innerhalb einer gesetzten Zeit eine richtige Rechnung von seiner Verwaltung einbringen. Und wann die Waisen-Court seine Rechnung verhöret, so soll er den Ueberschuß an die Waisen bezahlen, wie es gedachte Court verordnen wird. Daneben soll er, im Fall sich solte ein Testament des Verstorbenen finden, und von dem Waisenvater gebilliget werden, seine Vollmachtsbriefe wieder dahin, wo er sie bekommen, überliefern.

Was das Inventarium angehet, davon siehe den Titel Letzten Willen, ꝛc.

In Bezahlung der Schulden müssen die Administrators dieselbe Ordnung wahrnehmen, welche den Executors ist vorgeschrieben. Dis siehe allda wo von denselben gehandelt wird.

Nachdem die Schulden und Leichenunkosten bezahlt, so pflegt die Waisen-Court das übrige von den beweglichen Gütern dessen, der ohne Testament gestorben, auf nachfolgende Weise auszutheilen, nämlich einen dritten Theil des verstorbenen Eheweibe, das übrige in gleiche Theile unter die noch lebende Kinder, oder die Erben derer, die verstorben. Dabey der älteste Sohn zwey Theil empfähet, und auch einem andern Kind das Vorrecht gelassen wird, das ihm der Verstorbene in seinem Leben würde gegönnet haben.

Wann keine Kinder vorhanden sind, so soll das Weib die eine Hälfte haben, die andere aber soll unter des Verstorbenen Anverwandten, die ihm gleich nahe verwandt sind, in gleiche Theile ausgetheilet werden. Wann aber der Verstorbene kein Weib hinterlassen, so wird sein Vermögen unter

die

die noch lebende Kinder, und die Erben derer, die verstorben, gleich ausgetheilt; doch so, daß dem ältesten Sohn zwey Theile zukommen. Hat aber der Verstorbene weder Weib noch Kinder hinterlassen, so wird das Vermögen unter des Verstorbenen Anverwandten, die ihm in gleichem Grad verwandt sind, und derer Erben, die etwa gestorben, ausgetheilet.

Solche Theilung wird unternommen, wann ein Jahr nach des Verstorbenen Tode verflossen, und alsdann soll ein jeder, der einen Theil empfähet, einen Bürgen stellen, daß, wann sich etwa noch solten Schulden des Verstorbenen hervorthun, er seinen Theil darzu beytragen wolle.

Alle Anverwandten des Verstorbenen, welche innerhalb sieben Jahren keinen Anspruch machen an seine Verlassenschaft, sollen davon auf ewig ausgeschlossen werden.

Wann das bewegliche Vermögen des Verstorbenen nicht zulänglich ist seine Schulden zu bezahlen, so kan ein Vormünder, mit Zustimmung der Waisen-Court, all sein Land oder einen Theil desselben, verkauffen, um dieselbe abzutragen, von dem übrigen kan er die Kinder unterhalten, sie lassen Schreiben und Lesen lernen, und endlich zu Handwerkern verbinden. Wann aber des Lands halben in dem zwischen dem Verstorbenen und seinem Weibe aufgerichteten Ehecontract eine Verordnung ist gemacht worden, so kan solches auf diesen Fuß nicht verkaufft werden.

Das Land des Verstorbenen, welches auf solche Weise nicht ist verkaufft worden, wird ausgetheilet unter die Witwe und Kinder, oder die Erben der Kinder die gestorben, nach solcher Vergleichung, gleichwie oben von dem beweglichen Vermögen gemeldet. Wann aber keine Kinder vorhanden, so soll die Witwe haben die eine Hälfte des Lands, die andere aber des Verstorbenen nächste Erben, und das nach Verord-

nung

nung der gemeinen Gesetzen in England. Wann aber weder Witwe noch Kinder vorhanden, oder wann die Kinder alle in ihrer Jugend gestorben, so gehet das Erbe über an diejenige, welche nach den Rechten vor des Verstorbenen Erben erkannt worden, wie oben gemeldet.

Eine Witwe kan ihr Antheil Land nicht länger besitzen, als so lang sie lebet. Aber in der Theilung des Lands soll sie in Proportion weniger nehmen, wann sie nämlich durch einen Ehecontract schon zuvor Land von ihrem Mann empfangen: deßgleichen wann ein Kind bey seines Vaters Leben Land empfangen, soll in Proportion weniger nehmen.

Wann ein verstorbener weder Testament noch Verwandschaft hinterlassen, so fällt sein Land heim entweder dem Landesherrn, oder dem Herrn des Manors, von welchem er das Land hat: aber seine bewegliche Güter kommen dem Landesherrn und Guvernör zu.

Wann aber sich Anverwandten des Verstorbenen finden, so können sie innerhalb sieben Jahren einen Anspruch machen an seine bewegliche Güter, und an das Land innerhalb ein und zwanzig Jahren, und soll ihnen beydes innerhalb gedachter Zeit eingehändiget werden: doch mit dem Beding daß sie die Unkosten bezahlen, wann etwas darauf ist verbessert worden.

Die Richter der Waisen-Court können vier oder mehr Personen verordnen das Land zu theilen, welche beyde Partheyen erwählen sollen, wann aber die Partheyen nicht können deßhalben eins werden, so kan die Court zwölf Männer setzen, gedachtes Land zu theilen, derer Ausspruch sie können confirmiren, und beyden Partheyen befehlen die Kosten gemeinschäftlich zu zahlen.

Wann aber ein Land nicht kan getheilet werden, unter die Kinder überhaupt, ohne dasselbe zu ruiniren, alsdann, (und

in keinem andern Vorfall) soll die Waisen-Court das ganze Land dem ältesten Sohn heim schlagen, oder, so er sich dessen weigert, einem jeden folgenden Sohn nach der Ordnung, wann nämlich er oder sie, oder etliche von ihren Freunden in einer billigen Zeit die übrige Kinder nach Proportion ausgezahlet, oder deßhalben Versicherung gibt nach dem gangbaren Werth des Landes zu selbiger Zeit, wie solches vier oder mehr von beyden Seiten erwählte Personen werden schätzen, oder so die Partheyen deßhalben sich nicht können vereinigen, soll die Waisen-Court eine Verordnung thun zur Untersuchung gedachten Lands. Diejenige aber, derer Recht zu gedachtem Land also verkaufft, und welche den Nutzen von dem Geld einziehen, sollen auf ewig von allem Recht an gedachtes Land ausgeschlossen werden.

Wann Kinder eines ohne Testament Verstorbenen, in der Minderjährigkeit ohne Testament unverehlichet oder ohne Kinder sterben; so soll beydes ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen getheilet werden unter die noch lebende Kinder, oder die Erben der Kinder, die verstorben, welche aber überhaupt nicht mehr können nehmen, als gedachtes Kind hätte empfangen, wann es noch bey Leben wäre. Wann aber die Mutter eines solchen ohne Testament verstorbenen Kinds noch bey Leben; so soll sie von des Verstorbenen beweglichen Gütern so viel, als ein ander Kind, erben.

Von dem letzten Willen und Testament.

In denselbigen gibt ein Mann seinen Sinn an Tag von dem, was er will, daß man nach seinem Tode thun soll.

Eine Verordnung, die jemand machet wegen Land oder Plantation, wird ein Wille genennet; macht jemand eine Verordnung wegen Gütern, Vieh, das wird ein Testament genennet.

genennet. Auch nennet mans Devise, wo Land vermachet wird, wo aber Güter und Vieh, wirds zu zeiten auch Legacy (Vermächtniß) genennet. Doch werden diese Redensarten oft vermischet, dann gewiß, ein jedes Testament ist ein letzter Wille; aber nicht ein jeder letzter Wille ist ein Testament: dann wann man Vormünder darzu setzet, so wirds erst ein Testament; Land aber kan vermacht werden durch einen letzten Willen, darin keine Vormünder genennet sind.

Letzte Willen und Testamenter sind entweder geschrieben oder in Worten ausgesprochen.

Wann Land vermacht wird, solte billig der Wille schriftlich verfasset, und zum wenigsten durch zwey Zeugen unterschrieben seyn. Solch Testament kan gültig seyn, wann es schon nicht gesiegelt, und vielleicht auch, wann es schon nicht unterschrieben ist.

Wann jemand etwas mündlich vermachet, das den Werth von dreyßig Pfund übersteiget: so kan solches nicht gültig seyn, es sey dann durch zwey Zeugen bewiesen, welcher, so das Vermächtniß gethan, selbst darum ersuchen muß. Auch ists ungültig, wann ers nicht in seiner letzten Krankheit gemacht hat, und das in seiner Wohnung, oder wo er sich die letzte zehen Tage seines Lebens oder mehr hat aufgehalten. Ausgenommen, er ist auf der Reise von einer Krankheit überfallen worden, und gestorben, ehe er seine Heimath erreicht.

Kein mündlich gemachter Wille ist gültig nach sechs Monathen, von der Zeit an, da er ist ausgesprochen worden, es sey dann, daß der Innhalt davon innerhalb sechs Tagen ist schriftlich verfasset worden.

Ein Mensch von vierzehen Jahren kan seine fahrende Güter testamentlich vermachen; nicht aber sein Land bis er ein und zwanzig Jahr alt ist.

Unverständige Idioten, oder Personen, welche kein gesundes Gedächtniß haben, können kein Testament machen.

Ein geehlichtes Weib kan kein Testament machen ohne ihres Ehemanns Bewilligung; aber der Ehemann kan sich verbinden, seiner Frau zu erlauben ein Testament zu machen, und wegen gewissen Vermächtnissen Verordnung zu thun: in solchem Fall bindet ihr Wille den Mann zu dem das sie verordnet hat.

Wann ein Mann in seinem Testament hat Verordnung gethan wegen seinem Land, das er an dem Tage seines Todes haben wird: so gehöret dasjenige Land nicht darzu, das er kauffet nachdem das Testament ist gemacht worden; aber mit den fahrenden Gütern verhält sichs nicht also.

Die Worte in einem Testament sollen, so viel möglich, also eingerichtet seyn, daß sie den Sinn dessen, der es machet, vollkommen ausdrücken. Auch mag der Sinn des Testamentmachers in gewissen Vorfällen durch Zeugen bewiesen werden: aber ein Vermächtniß wegen Land ist kraftlos, wann eine Ungewißheit oder Unverständlichkeit darin enthalten.

Eine **Landesvermächtniß** (Devise) an ein Kind in Mutterleibe ist gültig.

Es ist eine Grundregul, **daß des Testamentmachers Wille veränderlich ist bis an seinen Tod**, derohalben hebt der letztere Wille den ersten auf, und wird ins gemein nur der letzte Wille vollzogen.

Doch kan jemand einen Anhang an sein Testament machen, welchen man ins gemein Codicil nennet.

Deßgleichen, wann eben dieselbe Sache zweymal in dem Testament vermachet ist, so gilt das letzte, dann es ist eine Grundregul, daß wann zwey gegen einander streitende Dinge in dem Testament gefunden werden, das letzte gültig sey.

Wann

Wann jemand durch Furcht, Bedrohung oder Zwang ist genöthiget worden ein Testament zu machen; oder ist durch Betrug überlistet worden; oder lässet sich darzu bewegen durch das ungestüme Anhalten seines Weibs: ein solches Testament ist kraftlos, wann er nämlich unter solchen Umständen beharret bis an den Tag seines Todes. Aber alsdann hat solche Muthmassung keine statt, wann nämlich solche Umstände, als die ihn darzu genöthigt, aus dem Wege geräumet sind, und er also Gelegenheit hat zu widerruffen, und thuts doch nicht.

Durch eine Acte der Assembly kan kein Testament, das schriftlich verfasset ist, wann es auch nur bewegliche Güter betrifft, umgestossen, oder auch nur verändert werden, durch mündliches Sprechen allein, es sey dann, daß solches auch schriftlich verfasset werde bey Leben dessen, der das Testament gemacht, und von ihm gleichfalls gebilliget, welches sodann mit zwey Zeugen muß bekräftiget werden.

Es wäre wohl gethan, wann man, indem man ein Testament machet, nachfolgende Regeln beobachtete: nämlich, daß der, so das Testament machet, bey gutem Verstande sey, ohne welches das Testament kraftlos ist; daß, wo es möglich, es durch eine Hand geschrieben werde; deßgleichen, wann es seyn kan, auf Einen Bogen Papier, oder Pargament; wann es aber mehr als Einen Bogen erfordert, so lasse man den Testamentmacher sich zu Ende eines jeden Bogens in Gegenwart der Zeugen unterzeichnen, und solches versiegeln. Es wäre auch nicht gefehlt, wann zwey gleich lautende Testamenter gemacht würden, davon das eine könte bey einem Freund hinterlegt werden; das andere aber in dessen Hand verbleiben der es gemacht, damit es also nach seinem Tode nicht möchte unterdrückt werden.

Ein Executor ist derjenige, welcher in dem Testament verordnet

ordnet ist, dasselbe zu vollziehen. Derselbe mag des Verstorbenen Güter und Schulden eintreiben; muß aber auch da, wo der Verstorbene andern schuldig ist, Richtigkeit machen, so weit nämlich dessen Vermögen sich erstrecket.

Ein Executor mag die Vormundschaft abschlagen; solches aber muß schriftlich geschehen vor dem Waisenvater, oder seinen Verordneten. In solchem Fall, oder wann der Executor stirbt, ehe das Testament ist gebilliget worden, pflegt der Waisenvater, oder seine Verordnete, dem, welchem die gesamte Verlassenschaft vermachet ist, mit dem Beding, daß er die Schulden und Vermächtnisse davon bezahle, Letters of Administration, das ist, einen Verwaltungsbrief, darinnen er bevollmächtiget wird, des Verstorbenen letzten Willen zu vollziehen, an das Testament angeheftet, einzuhändigen; ist aber ein solcher nicht, so wird des Verstorbenen nächster Anverwandter darzu gegriffen.

Hat aber der Executor einmal der Verwaltung nach des Testamentmachers Tode sich angenommen; so mag und soll der Waisenvater ihn nöthigen, die Vormundschaft völlig aufzunehmen, und er ist gebunden vor alles Vermögen des Verstorbenen.

Wann ihrer etliche zu Executoren verordnet sind, und der eine beschweret sich die Verwaltung auf sich zu nehmen; so wird die Vormundschaft dem gegeben so darzu willig ist: doch kan der, so es abgeschlagen, die Verwaltung zu einiger Zeit wieder auf sich nehmen, ohnerachtet ers abgeschlagen. Aber es verhält sich nicht also, wann sie es alle haben abgeschlagen.

Die Pflicht eines Executors bestehet hauptsächlich in diesen vier Stücken, nämlich: Erstlich, Sorge zu tragen, daß das Testament untersucht und gebilliget werde. Zweytens, ein Inventarium zu machen. Drittens, des Verstorbenen Schulden und Vermächtnisse zu bezahlen. Und letztens, die Rechnung zu machen.

Fol-

Folgendes ist die Form des Eides, welchen die Zeugen eines Testaments schwören müssen:

„ Du solt wohl und wahrhaftig antworten auf solche „ Fragen, welche dir werden vorgelegt, betreffend das dir „ vorgelegte Schreiben, davon man sagt, daß es der letzte „ Wille und das Testament des verstorbenen A. B. sey. „ So helfe dir GOtt. „

Fragen.

I. Hast du gesehen, daß A. B. dieses Schreiben unterschrieben und gesiegelt hat?

II. Hast du gehöret, daß er dasselbe als seinen letzten Willen und Testament öffentlich erkennet und bekennet hat?

III. Kanst du versichern, so viel du weist, daß zu der Zeit, da er also that, er bey gutem Verstand und Gedächtniß gewesen sey?

IV. Ist dieser Name, welcher hie unterschrieben stehet als ein Zeuge, von deiner Hand geschrieben?

V. Hast du in der Gegenwart und auf Begehren des Verstorbenen solches unterschrieben?

Wann nun das Testament solchermassen ist gebilliget worden, so muß der Executor folgenden Eid schwören, nämlich:

„ Du, als Executor des letzten Willens und Testaments „ des verstorbenen A. B. solt wohl und treulich besorgen die „ Güter, das Vieh, die Rechten und Schulden des gemel„ deten Verstorbenen. Du solt machen, oder sorgen, daß „ gemacht werde, ein wahrhaftes und vollkommenes Inven„ tarium, darin alle Güter, Vieh, Schulden des Verstorbe„ nen nach dem Gewissen geschätzet sind, und solches über„ liefern zum Protocolliren in die Registratur in

„ inner-

„ innerhalb Monathen nach diesem Dato. Und wann „ solches den Rechten gemäß von dir wird begehrt werden, „ so solt du eine richtige Rechnung von deiner Verwaltung „ überliefern. So helfe dir GOtt. „

Was die Zeit betrifft, wann ein Inventarium soll gemacht werden, solches stehet bey dem Waisenvater: ist aber keine Zeit gesetzt, so solte billig der Executor eins machen, ehe er sich mit der Sache einlässet.

Wann ein Inventarium gemacht wird, so solte billig der Executor darzu nehmen zum wenigsten zwey von denen, welchen der Verstorbene schuldig ist, oder zwey von denen, welchen in dem Testament etwas vermacht ist. So aber dieselbe nicht gegenwärtig sind, oder sich dessen weigern, so nehme man zwey andere ehrliche Personen, so kan dann in ihrer Gegenwart durch ihre Vermittelung ein Inventarium verfertiget werden von allen Gütern, Vieh, Rechten und Schulden, Geschirr und Kauffmannswaaren, überhaupt von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Verstorbenen, und wo sie sich befinden. Und solcher Inventarien solten billig zwey seyn, an dem obern Ende in einander geschnitten: eins davon soll, nachdem es mit einem Eid ist bewähret worden, daß es gut und richtig, dem Waisenvater eingehändigt werden; aber der andere Theil soll in des Executors Händen verbleiben. Es soll aber alles Vermögen geschätzt werden durch ehrliche und verständige Leute.

Der Preis, den man auf das Vermögen setzt, verbindet niemand, es wird auch in den gemeinen Gesetzen nicht sonderlich darauf gesehen: dann wann der Preis zu hoch ist, so kan es weder dem Executor noch Administrator nachtheilig seyn; und wann er zu gering ist, so haben sie davon keinen Vortheil.

Aber die Gewohnheit der Executors und Administrators in dieser

dieser Provinz (ins besonder, wanns eine Witwe betrifft) da man nämlich die Güter durch Freunde unter dem Werth schätzen lässet, und solche hernach sich zueignet; ist in Wahrheit unbillig und gegen die Gesetze, und gereicht zum Ruin der Waisen, die keine Freunde haben: solches solte man scharf untersuchen, und gebührend strafen. Der beste und sicherste Weg ist, alle Güter öffentlich zu versteigen, welche nicht in dem Testament unter einem Vermächtniß begriffen, und das soll geschehen auf eine aufrichtige Weise. Weil es aber sich zu zeiten zuträgt, daß eine Witwe oder andere Executors und Administrators nicht wohl können ohne etwas von dem Hausrath seyn ohne ihren Schaden; so lasse man solche durch einen Freund steigen.

Land oder Höfe gehören nicht in das Inventarium, ohnerachtet im Testament enthalten, daß sie sollen verkaufft werden.

Aber Leases (ausgelehnte Güter) kommen ins Inventarium, wie auch das Korn im Grunde; nicht aber das gewachsene Gras, noch die Dinge, welche in dem Gebäu vest gemacht sind mit Nägeln oder Schrauben, oder sonst in Holz verzäpft.

Die Kleider des Weibes, die sich auf ihren Stand schicken, kommen nicht ins Inventarium, auch nicht Bette, Edelgesteine, und der Schmuck, der sich auf ihren Stand schicket: es sey dann, daß nicht Vermögen genug da sey, des Verstorbenen Schulden zu bezahlen.

Schulden, welche der Verstorbene ausstehen hat, müssen ins Inventarium gesetzt werden; aber was er andern schuldig ist, setzt man nicht gerne hinein; sondern man bringt sie lieber unter die erlaubte Summe Gelds, damit der Executor seine Rechnung richtig machet.

Nachfolgendes ist eine gute Form eines Inventarii; nämlich:

Ein Inventarium der beweglichen Güter, Rechten und gegebenen Credits des verstorbenen A B. von R. Taunschip, in P. Caunty freyen Einwohners, aufgesetzt durch den in des gedachten A B. gemachten Testament verordneten Executor C D. in Gegenwart des E F. und G H. zwey von denen, welchen in gedachtem Testament etwas vermacht ist, gebilliget und geschätzet von I K, L M. und N O. den 12ten Tag December in dem Jahr unsers HErrn 1760.

Hauptsächlich an baarem Gelde — — —	£.	40 0 0
Seine Kleider — — — — —		20 0 0
Item, in seiner Schlafkammer zwey ganze Betten mit Vorhängen — — —		15 0 0
Item, eine Schuld, welche ihm I S. auf ein Band schuldig ist — — — — —		100 0 0
Item, eine Buchschuld von T B. — —		12 0 0

(und also jegliches Ding hernach)

Durch uns ꝛc.

Die Schulden zahlet man vor den Vermächtnissen; und wann der Executor sich befürchtet, es möchte des Verstorbenen Vermögen nicht zureichen seine Schulden zu zahlen, so muß er folgende Ordnung wohl in acht nehmen: Nämlich, Zu erst zahlt er den Doctor, und die Leichenunkosten; zweytens, Schulden die dem König zukommen; drittens, Schulden

REJCB

NB. Diese Formel muß zu Ende des Titels von dem letzten Willen und Testament, gegenüber der 123ten Seite zu stehen kommen.

Formel einer Executors-Rechnung.

Die Rechnung des A B. und C D. Executors des Testaments und letzten Willens des unlängst verstorbenen E F. von B. Caunty, wie folgt, nämlich:

	£.	sch.	p.
Die hier Benamte übernehmen zur Berechnung alle und jede beweg- und unbewegliche Güter, welche zu der Zeit des Ablebens des gemeldeten verstorbenen E F. in einem darüber verfertigten Inventario, welches in die General-Registratur zu R. geliefert worden, genau verzeichnet sind, und sich in allem belauffen auf	150	10	0
Sie übernehmen auch die Berechnung eines Ueberschusses in Verkauffung unterschiedlicher von besagten beweg- und unbeweglichen Gütern, über dasjenige was sie in vorbesagtem Inventario sind geschätzt worden, so sich beläufft auf —— —— ——	10	15	0
Ferner übernehmen sie die Berechnung einer Schuld, so sie von R B. empfangen; welche in besagtem Inventario nicht gemeldet ist, und die sie nach Ueberlieferung desselbigen in Erfahrung gebracht, von —— ——	15	5	0
Auch übernehmen sie die Berechnung des Geldes, welches sie empfangen für hundert Acker Landes in O. dessen Verkauffung in besagtem letzten Willen und Testament befohlen ist, und beträgt —— ——	140	10	0

Die benamte Berechner bitten um einen Nachlaß für die unterschiedliche von ihnen geschehene Auslagen in und bey der Vollziehung besagten letzten Willens und Testaments des obgemeldeten verstorbenen E F. welche sind wie folgt, nämlich:

	£.	sch.	p.
Für die Leichenunkosten des besagten E F. — —	6	17	6
Für die auf eine Obligation gemachte Schuld und den Zins davon, an T G. bezahlt, laut Quitung ——	40	12	10
Für eine auf eine Handschrift gemachte Schuld, an E M. bezahlt, laut Quitung —— ——	12	4	2
Für eine Buchschuld an L R. bezahlt, laut Quitung	10	12	6
Für ein von besagtem E F. in gemeldetem Testament dem T F. verordneten Vermächtniß, an denselben bezahlt, laut Quitung —— —— ——	20	0	0
Für eben dergleichen, bezahlt an L F. laut Quitung	10	0	0
Sie bitten auch unterthänig um Nachlaß in Ansehung einer in besagtem Inventario verzeichneten Schuld, welche von L T. hätte sollen bezahlt werden, der aber nicht im Stande ist zu bezahlen, dieselbe macht ——	12	10	0
Sie bitten gleichfalls unterthänig, daß ihnen ein billiger Nachlaß zugestanden werde für das Einnehmen und Ausbezahlen vorgemeldeter Gelder, und für ihre Mühe in und bey Vollziehung besagten Testaments.			

den an den Landesherrn und Guvernör; viertens, diejenige Bande, die man Judgment-Bonds, Notes oder Bills nennet; fünftens, Schulden wegen Gerichtshändeln; sechstens, Rente; siebentens, Bande und Penal-Noten, wie auch, wann er Wechselbriefe gegeben, die ihm sind verworffen worden; achtens, gemeine Bills; neuntens, Knechte- und Arbeiterlohn; zehentens, Buchschulden der Kauff- und Handwerksleute, und was der Verstorbene mündlich versprochen, wie auch, was in Rechnungen noch rückstellig, und dergleichen. Dann wann ein Executor oder Administrator die Schulden, so einer geringern Art sind, zu erst zahlet, so kommt er in Gefahr, wann nämlich nicht genug da ist, die wichtigere zu zahlen.

NB. Der Buchbinder beliebe die Formel einer Executors-Rechnung, so auf einen halben Bogen allein gedruckt ist, dieser Seite gegenüber zu binden.

Scheriff.

Der Scheriff ist unter dem König in einer jeden Caunty der Hauptbediente. In einer jeden County pflegen diejenige Einwohner, welche tüchtig sind ihre Stimmen zur Wahl zu geben, zu der Zeit, wann sie Assemblymänner wählen, auch zwey Personen zu bestimmen, welche sich dem Guvernór darstellen, und davon er einen zum Scheriff auf das folgende Jahr einsetzet. Ehe er aber sein Amt antrit, muß er einen Eid oder Affirmation ablegen, und sich daneben verbinden, daß er in diesem Amt seiner Pflicht getreulich wolle wahrnehmen.

Der Scheriff ist in seiner Caunty der Hauptbeschützer des Friedens: er kan um eines Friedensbruchs willen, geschehen in seiner Gegenwart, jemand gefangen nehmen. Auch ist er verpflichtet, den Friedensrichtern beyzustehen, und im Nothfall, um den Frieden zu erhalten, der ganzen Caunty (Posse Comitatus) aufzugebieten. Er pfleget die Writs und alle gerichtliche Order, die von des Königs Court heraus kommt, zu vollziehen. Er darf Thüren aufbrechen um einen Proceß auszuführen, an dem der König Theil hat: deßgleichen mag er auch Thüren aufbrechen, um eines Unterthanen gerichtlichen Proceß auszuführen, der bey der Court ist angebracht worden. Der Scheriff wählet die Juries in allen bürgerlichen Processen, oder die das Leben betreffen: ausgenommen in einem Proceß, darin er selbst verflochten ist, und in solchem Fall wird sie vom Coroner erwählt. Der Scheriff muß der Wahl der Assemblymänner, Coroners, Commissarien, und derer die den Tax zu regulieren pflegen, vorstehen, und wann sie gewählet, ihre Namen einbringen. Er pfleget des Königs Rechte in der Caunty zu beschützen, die Güter derer, die das Leben verwirket, zu confiscíren,

sieiren, den Nutzen von dem Land, das dem König verfallen, einzuziehen, wie auch dessen Schulden und Strafen, und muß darüber Rechnung ablegen. Er hat die gemeine Gefängnisse unter seiner Sorgfalt, und kan nach seinem Gefallen seinen Unter-Scheriff oder Kerkermeister absetzen. Er muß von dem Betragen seines Unter-Scheriffs oder Kerkermeisters Rechenschaft geben, und darf ihnen ihre Dienste nicht ums Geld oder Geschencke geben. Er kan währender Zeit seines Amts als ein Friedensrichter handeln, und wann er jemand in Arrest nimmt, so darf ihm derselbe keine andere Caution, als seiner Erscheinung halben vor der Court, geben.

Kein Scheriff oder Unter-Scheriff soll einen Arrestanten gegen seinen Willen in ein Wirthshaus oder in eine Schenke bringen, nicht einmal in sein eigen Haus: auch soll er nicht mehr Geld von ihm fordern oder nehmen, als die Rechten erlauben, um seines Diensts willen, weil er dem Arrestanten muß abwarten, bis er entweder Bürgen stellet, oder sich mit dem Kläger absindet. Auch soll er keinen Arrestanten länger als zwanzig Tage in seinem Hause oder in einem Wirthshaus in Arrest behalten, wann er es auch schon zu frieden wäre.

Der Scheriff soll keine Wirthschaft treiben, noch einem Arrestanten stark Getränke verkauffen, ohne so viel die Friedensrichter ihm zum täglichen Gebrauch erlauben, und zwar bey Strafe sein Amt deßwegen zu verlieren. Das Amt eines Scheriffs soll niemand länger als drey Jahr nach einander verwalten. Und wer also drey Jahr nach einander ist Scheriff oder Unter-Scheriff gewesen, darf bey zweyhundert Pfund Strafe in den nächstfolgenden drey Jahren solches Amt nicht mehr verwalten in derselben Caunty. Einer von den beyden Personen, die zu solchem Amt erwählt und dem

Gliver-

Guvernör sind vorgestellt worden, darf nicht des andern, der das Amt empfangen, Unter-Scheriff seyn, so lang er in gedachtem Amt stehet.

Von dem Gefängniß und Kerkermeister.

Ein jedes Gefängniß gehöret dem Könige, aber dasselbe zu unterhalten gehöret mit zu dem Amt eines Scheriffs, und kan davon nicht getrennet werden. Derhalben sollen die Scheriffs solche zu Kerkermeistern machen, von derer Thun sie können Rechenschaft geben.

Ein Kerkermeister darf einem, der um einer Uebelthat willen ist gefangen gesetzt worden, die Lebensmittel nicht abschlagen, dann ein solcher muß nicht Hungers sterben: die Rechten erlauben ihm des Tags zwey Pens zu verzehren. Die aber um Schulden willen in Verhaft sind, müssen sich von ihrem Eigenen oder anderer Menschen Gutthat versorgen.

Wann ein Mensch ist gefangen gesetzt worden um einer Uebelthat willen, oder durch einen Arrest, so soll der Kerkermeister ihn genau und enge eingesperret halten: genau, damit er nicht könne ausreissen; und enge, damit er mit andern Menschen keinen Umgang habe, oder Dinge erfahre, die draussen geschehen. Der Kerkermeister ist einer Escape schuldig, wann er einen solchen läßt ausgehen, unerachtet er wieder kommt. Und wann ein solcher um Schulden willen in Arrest ist, so kan man den Scheriff oder Kerkermeister zwingen seine Schuld zu bezahlen.

Ein Kerkermeister darf einen Gefangenen nicht in Eisen schliessen; es sey dann, daß er billige Ursachen habe zu fürchten, daß derselbe möchte ausreissen: als nämlich, wann er sich unordentlich beträgt, oder wirklich einen Versuch macht zum Ausreissen.

Wann

Wann ein Kerkermeister einen Gefangenen härter tractirt als ihm erlaubt, und derselbe stirbt davon, das ist auf Seiten des Kerkermeisters eine Todschuld. Und dis ist die Ursach, daß der Coroner einen Gefangenen, der im Gefängniß stirbt, besichtigen muß.

Wann ein Kerkermeister einen Gefangenen, welcher vor Gericht frey gesprochen worden, noch länger in Arrest hält, es sey dann vor seinen Lohn, nicht aber vor Essen und Trinken oder Herberge, solches wird vor eine unrechtmäßige Gefangenschaft gehalten.

Ein Kerkermeister, welcher mit Willen zugibt, daß ein Gefangener ausreisset, soll mit derselbigen Strafe beleget werden, die der Ausgerissene verdienet hätte. Und wann er aus Nachläßigkeit seinen Gefangenen hat entwischen lassen, so soll er mit Geldstrafe oder Gefangenschaft belegt werden.

Der Scheriff muß von des Kerkermeisters Betragen Rechenschaft geben: dis ist so zu verstehen, wann durch dessen Betragen ein Mensch hat Schaden erlitten; nicht aber, wann der Kerkermeister das Leben verschuldet, dann um einer Todschuld willen soll niemand an dem Leben gestraft werden als der so da schuldig ist.

Der Kerkermeister soll einem jeden Gefangenen erlauben für Bier, Kleinbier oder Lebensmitteln zu senden nach einigem Ort, da es ihm gefället: oder solch Bettzeug und Leinwand zu gebrauchen, die derselbe vor sich nöthig erachtet, ohne ihm darin einige Schwierigkeit zu verursachen.

Die Kerkermeister sollen von den Gefangenen vor ihre Gefangennehmung, Kammerzins, Lebensmittel und andere Unkosten so viel nehmen als die Richter der County-Courten in ihren Gerichten von Zeit zu Zeit verordnen werden. Von solchen Unkosten sollen Tafeln publicirt, und in jedem

Gefäng-

Gefängniß aufgehänget werden. Und die Court of Record soll, so oft sie sitzet, untersuchen, ob solche Tafeln sind aufgehängt worden, und ob man darnach gehandelt.

Kein Kerkermeister oder Unter-Scheriff soll Wirthschaft treiben, noch jemanden, der in Arrest oder im Gefängniß ist, Wein, Rum, Bier, oder sonst stark Getränk verkauffen, ohne was die Friedensrichter für eine Portion des Tags, oder andere Unkosten, wie oben gemeldet, erlauben, und das bey Strafe vom Amt gesetzt zu werden.

Coroner.

Ein Coroner ist ein nach den gemeinen Gesetzen von alten Zeiten her verordneter Bedienter, und wird also genannt, weil er hauptsächlich zu thun hat mit solchen Gerichtssachen, welche die Krone betreffen.

In Pennsylvannia wird er in jeder Caunty auf eben die Weise erwählet als wie der Scheriff.

Wann jemand auf gewaltsame Weise umkommt, so soll das Taunschip hiervon dem Coroner Nachricht geben: und wann der Leib begraben wird, ehe er kommt, so kan das Taunschip um Geld gestraft werden; die aber, so den Leib begraben haben, ehe der Coroner ihn hat visitirt, können vor Gericht gebracht werden.

Wann der Coroner solche Nachricht hat empfangen, so sendet er einen Befehl an den Constabel des nächsten Taunschips, um eine genugsame Anzahl freye Einwohner zu wählen, welche, nachdem sie den Leib besichtiget, sollen, bey ihrem Eide oder Affirmation berichten, wie der Getödtete sey umkommen, nebst allen damit verknüpften Umständen: als: Wer dabey gewesen; wo der Mensch umgebracht worden; wie groß die Wunde sey; wer ihn verwundet; und ob der, so die Wunde verursachet, um deßwillen geflohen sey. Und

wann

wann kan ausgefunden werden, daß ein Mensch an demselben Todtschlag schuldig ist, sollen sie ferner nachforschen, wie viel Land und Güter der besitzet, so den Todtschlag begangen, und wie viel sie werth sind. Und wann ein Todtschlag bey Tage geschehen, so soll, wann der Todtschläger entwischet, das Taunschip um Geld gestraft werden. Wann aber jemand erschlagen wird von einem Pferde, Boot, Karren, und dergleichen, so sollen sie ihrem Werth nach geschätzet, und von dem Coroner in Arrest genommen werden, und hernach mag man den Getödteten begraben. Wann der Leichnam begraben wird, ehe der Coroner kommt, so darf er in einer gesetzten Zeit, nämlich, innerhalb vierzehen Tagen, das Grab öffnen; aber weiter hinaus, und wann der Leichnam des Getödteten schon faulet, darf er das Grab nicht öffnen, und darf auch kein Urtheil fällen, wann er den Leib nicht gesehen.

Auch ist der Coroner verpflichtet nachzuforschen, wann Schätze gefunden werden, und wer sie gefunden: deßgleichen kan er auch als ein Scheriff gebraucht werden in einem Vorfall, da man gegen den Scheriff kan billige Klagen einbringen.

Die durch eine Acte der Assembly dem Coroner gesetzte Belohnung vor die Besichtigung eines Todten ist zehen Schilling, und noch zehen Schilling eine Jury zu bestimmen, ihr Urtheil einzubringen, ꝛc. Aber für eine jegliche Meile zu reisen werden ihm zwey Pens bezahlt. Gemeldete Acte sagt nicht eigentlich, wer solches zahlen soll. Wenn in England ein Mensch erschlagen wird, so hat der Coroner seinen Lohn von den Gütern des Todtschlägers, oder von der Strafe, die das Taunschip geben muß, wann nämlich der Mörder entwischet. Aber wann jemand um übeln Verhaltens willen

umkommt, davon hat der Coroner keinen Lohn zu hoffen.

Nota. Zu zeiten haben die Coroners in den Caunties, die an den Grenzen liegen, grösse Belohnung erpresset von denen, die nicht schuldig waren solche zu bezahlen.

Von Schwarzen.

Wer Schwarze in diese Provinz zu verkauffen bringt, soll sie anmelden, bey Strafe die Schwarzen oder den Werth derselben zu verlieren. Vor jeglichen derselben soll er zehen Pfund Kopfgeld zahlen.

Wann ein Schwarzer das Leben verwirket, oder sonst ein schweres Laster begangen, so wird seine Sache von zwey Friedensrichtern und sechs freyen Einwohnern gerichtlich untersucht.

Ein Schwarzer, welcher mehr als fünf Pfund werth stiehlet, soll neun und dreyßig Streiche empfangen, an der Stirn gebrannt werden mit dem Buchstaben T, und von seinem Meister aus dem Lande gebracht werden, bey Todesstrafe wofern er wieder zurück kommt. Auch soll ein Schwarzer, der sich unterwindet ein weisses Weib zu schänden, gleiche Strafe empfangen.

Schwarze, die unter fünf Pfund werth stehlen, sollen eine Anzahl Streiche haben; doch nicht über neun und dreyßig: und die Herren solcher Schwarzen sollen den beleidigten Theil schadlos halten, und daneben alle Kosten zahlen.

Ein Schwarzer, welcher ohne seines Meisters besondere Erlaubniß eine Flinte, Schwerdt, Prügel oder andere Waffen trägt, soll, wann er dessen vor einem Friedensrichter ist überzeugt worden, ein und zwanzig Streiche haben.

Wann auf den Sonntag, oder zu einiger andern Zeit, sich mehr als vier Schwarze versammlen, es sey dann, daß sie in einem rechtmäßigen Unternehmen ihrer Meister begriffen sind,

sind, so soll ein jeder derselben nach Gutbefinden eines Friedensrichters eine Anzahl Streiche empfahen; doch nicht über neun und dreyßig.

Ein Schwarzer, der um eines Hauptverbrechens willen hingerichtet wird, wird geschätzt, und der Werth seinem Meister aus dem Schatzkasten ersetzt.

Vor einen Schwarzen, welchen man um eines Verbrechens willen des Landes verweiset, wird noch überdas eine Strafe von fünf Pfund erlegt.

Es kan kein Schwarzer frey gelassen werden, ohne daß Versicherung gegeben werde, daß er dem Taunschip oder der Caunty, wo er sich aufhält, nicht zur Last falle.

Freye Schwarze, welche müßig gehen, oder von Ort zu Ort herum streichen, können von zwey Friedensrichtern von Jahr zu Jahr zum Dienen verbunden werden.

Schwarze, welche man frey gegeben ehe sie das ein und zwanzigste Jahr erreicht, oder Kinder der freyen Schwarzen, sollen zu dienen verbunden werden, ein Knabe bis vier und zwanzig, ein Mägdlein aber bis ein und zwanzig Jahr; solches sollen die Armenpfleger thun, mit Zustimmung zweyer Friedensrichter.

Freye Schwarze, oder halbe Mohren, wann sie einem Sclaven ohne seines Meisters Erlaubniß Unterschlauff geben, sollen gestraft werden vor die erste Stunde um fünf Schillinge, und vor jede nachfolgende Stunde einen Schilling. Freye Schwarze, welche mit Sclaven Handelschaft treiben, sollen den beleidigten Theil schadlos halten, und überdas offentlich gepeitscht werden; und wann sie nicht im Stande sind zu bezahlen, sollen sie verkaufft werden, bis die Schuld erlegt ist.

Ein Prediger oder Obrigkeit, so eine schwarze Person mit einer weissen copulirt, soll um hundert Pfund gestrafft werden.

Eine weisse Person, welche sich mit einer schwarzen einlässet, unter dem Vorwand solche zu ehelichen, soll dreyßig Pfund Straf geben, oder auf einige Zeit zum Dienen verkaufft werden; doch nicht über sieben Jahr. Ihre Kinder aber soll man verbinden bis sie ein und dreyßig Jahr alt sind; freye Schwarze aber sollen lebenslang verkaufft werden: und freye Schwarze, welche mit Weissen Hurerey oder Ehebruch treiben, sollen auf sieben Jahr verkaufft werden.

Schwarze, welche dem Sauffen nachgehen, oder um neun Uhr des Nachts sich ausser ihres Meisters Hause ohne seine Erlaubniß befinden, sollen auf Befehl eines Friedensrichters, eine Anzahl Streiche, doch nicht über zehen, empfangen, auf ihres Meisters Kosten.

Schwarze, die über zehen Meilen von ihres Meisters Wohnung aufgefangen werden, ohne daß sie einen schriftlichen Paß haben von gedachtem ihrem Meister, oder erweisen können, daß sie in seinem Dienst begriffen sind, sollen auf Befehl eines Friedensrichters Streiche empfahen; doch nicht über zehen. Und wer einen solchen Schwarzen auffängt, und nach Haus bringt, soll fünf Schilling empfangen, nebst billigen Unkosten.

Ein Meister soll seinen Schwarzen nicht herum lauffen lassen Arbeit zu suchen, bey zwanzig Schillingen Strafe.

Es soll niemand eines andern Sclaven Herberge geben, verbergen oder aufhalten ohne Erlaubniß, (es sey dann daß solches das rauhe Wetter oder andere ausservordentliche Zufälle erfordern) bey einer Strafe von dreyßig Schillingen vor jede vier und zwanzig Stunden.

Ein Weisser, der mit einem Schwarzen handelt, soll den Werth des Guts dreyfach bezahlen an den Meister des Schwarzen; der Schwarze aber soll gepeitscht werden an dem bekanntesten Ort des Taunschips.

Von

Von Schweinen.

Wann jemand auf seinem Lande ein Schwein antrifft ohne Ring in der Nase, der es verhindert den Grund durchzuwühlen, und ohne ein dreyeckigtes Joch um den Hals, welches sich zum wenigsten noch sechs Zoll von jedes Winkels Ende erstrecket, der kan ein jedes und alle solche Schweine tödten, hinweg nehmen oder treiben. Und wann er sie hinweg nimmt oder treibt, so muß er alsbald einem Friedensrichter davon Nachricht geben, derselbe soll zwey unpartheyische Personen aus der Nachbarschaft verordnen, welche gedachte Schweine sollen schätzen, und hernach beydes ihren Werth und Märke bey gedachtem Friedensrichter einbringen. Von diesem Werth soll der, auf dessen Lande die Schweine sind gefunden worden, die eine Hälfte haben; die andere Hälfte aber wird dem Friedensrichter zum Gebrauch dessen, dem die Schweine gehören, eingehändiget, wann er nämlich innerhalb eines Jahrs einen Anspruch daran machet; aber davon sollen vier Schillinge vor des Friedensrichters und der Schätzer Mühe abgezogen werden. Wann er aber innerhalb eines Jahrs keinen Anspruch daran macht, so soll diese Hälft zum Nutzen der Armen angewandt werden.

Und damit der, dem sie gehören, möge Nachricht davon bekommen, so soll der Friedensrichter eine öffentliche Nachricht anschlagen lassen von gedachten Schweinen, ihrer Anzahl, Kennzeichen, Werth, und wer sie aufgefangen, an seinem Haus und etlichen Bäumen bey der Landstrasse.

Vom

Vom Brodt und Beckern.

Ein jeder Becker, der Brodt zum Verkauffen backet, soll es zeichnen mit seinem Namen, und soll daneben ein W darauf machen, wann es weiß Brodt ist, ein M vor mittelmäßig, und ein B vor braun Brodt. Es soll aber ein Becker nicht mehr als diese drey Sorten backen: das weisse soll er machen von feinem Mehl, das mittelmäßige von gutem Mittelmehl, und das braune von gutem Schiffs-stoff. Der Werth der Laibe aber soll seyn, ein Penny-laib, ein zwey Pens- ein vier Pens- ein acht Pens- und ein zwölf Pens-laib. Und wann der Weitzen verkaufft wird um die in nachfolgender Tafel gemeldete Preise, so soll das Gewicht des Brodts darnach eingerichtet werden, welches von dem Gewicht zu verstehen, da das Pfund 16 Unzen hat.

Des Weitzens Preis nach dem Buschel.	Penny-Brodt weiß.	Penny-Brodt mittelmäßig.	Penny-Brodt braun.
Pf. sch. pens	Unzen Quint.	Unzen Quint.	Unzen Quint.
0 - 2 - 6 -	13 - 1 -	16 - 0 -	21 - 0
0 - 3 - 0 -	12 - 1 -	15 - 1 -	19 - 3
0 - 3 - 6 -	11 - 0 -	13 - 2 -	17 - 0
0 - 4 - 0 -	10 - 2 -	12 - 1 -	15 - 3
0 - 4 - 6 -	10 - 0 -	12 - 1 -	14 - 0
0 - 5 - 0 -	9 - 1 -	11 - 1 -	13 - 0
0 - 5 - 6 -	8 - 2 -	10 - 2 -	12 - 1
0 - 6 - 0 -	8 - 6 -	10 - 0 -	11 - 3
0 - 6 - 6 -	7 - 2 -	9 - 2 -	10 - 2
0 - 7 - 0 -	7 - 0 -	9 - 0 -	10 - 0
0 - 7 - 6 -	6 - 8 -	8 - 2 -	9 - 2
0 - 8 - 0 -	6 - 0 -	8 - 0 -	8 - 0

Und also weiter nach Proportion. Es sind aber dem Becker von jedem Buschel sechs Pens erlaubt über die Verordnung; das ist, wann das Buschel Weitzen auf fünf Schillinge kommt, so kan er seinem Brodt ein solches Gewicht geben, als ob solches fünf Schillinge und sechs Pens kostete.

Es sollen aber die Marktschreiber in einer jeglichen Stadt zum wenigsten zweymal des Monats Vollmacht haben und verbunden seyn, alle solche Häuser zu durchsuchen, die ihnen verdächtig sind, und von welchen man Nachricht hat, daß daselbst Brodt zum Verkauff gebacken werde: und sollen solches Brodt durchsuchen und wägen, und welches sie werden mangelhaft finden in Ansehung des Gewichts, und der Beschaffenheit des Mehls, oder wann es nicht wohl gemärkt und gebacken worden, solches alles sollen sie arrestiren. Ein jeglicher Becker, der dem Marktschreiber nicht erlaubt solche Haussuchung zu thun, soll um fünf Pfund gestraft werden, so oft er sich weigert; davon ein Drittheil dem Marktschreiber, die andern zwey Drittheil den Armen zukommen. Wann aber ein Becker gedenket, es sey ihm darin Unrecht geschehen, so kan er an einigen Richter appelliren; wann es sich aber befindet, daß sein Brodt mit recht ist verarrestirt worden, so soll er, der Becker, noch überdas eine Strafe von zehen Schillingen bezahlen, die eine Hälfte dem Marktschreiber, die andere den Armen, nebst den billigen Unkosten. Und wann sichs befindet, daß das Brodt sein völliges Gewicht hat, von gutem Mehl, wie oben gemeldet, wohl gemärket und gebacken, so soll dem Becker das Brodt zurück gegeben werden, und der Beamte alle Unkosten bezahlen. Es mag ferner ein jeder, der Brodt kaufft, das mangelhaft ist in einigen obenbemeldeten Stücken, sich bey einem Richter deßhalben beklagen; es muß aber denselben Tag geschehen

hen, da es ist gekaufft worden, und der Richter soll deßhalben den Becker nöthigen, den doppelten Preis desselben Brodts zum Nutzen der Armen zu bezahlen.

Von den Rothgerbern und Schuhmachern.

Die Richter einer jeglichen Caunty sollen auf ihrer Quarter-Session zum wenigsten in drey Jahren einmal einen oder mehrere verordnen, die das Leder durchsuchen und märken, und das bey vierzig Pfund Strafe. Kein Gerber soll das Schuhmacher- oder *Curriers*-Handwerk treiben, oder sonst Leder ausschneiden und märken, so lange er das Gerberhandwerk treibet, bey Strafe des Verlusts alles solchen Leders, das also ist fertig gemacht oder verschafft worden.

Es soll niemanden, ohne den Gerbern, erlaubt seyn einige Häute oder Kalbfelle in den Haaren zu kauffen, oder deßhalben einen Contract zu machen; es sey dann zu einem Privatgebrauch, oder zum Gebrauch der Schiffe, die zur See gehen.

Niemand soll Leder oder rohe Häute, die nicht bereitet sind, aus dem Lande führen, (ausgenommen Neu-Jersey und die drey untern Caunties an der Delaware, wann es nämlich daselbst ist verfertiget worden, oder Leder das ins Land ist gebracht worden) bey Strafe des Verlusts des Leders, und des dreyfachen Werths desselben. Man darf aber gegerbtes Leder aus dem Lande führen, wann das Pfund nicht mehr als acht Pens kostet.

Gegerbtes Leder soll nicht theurer verkaufft werden als neun Pens das Pfund, und das bey Strafe eines Schillings vor ein jegliches Pfund das theurer ist verkaufft worden.

Ein

Ein jeglicher Schuhmacher, oder wer Leder verschneidet, der einiges bereitetes Leder verarbeitet, ehe es von dem, der das Leder pflegt zu zeichnen, ist gemärkt worden, soll von jeglicher Haut oder Kalbfell zehen Schilling Strafe geben.

Ein jeder Schuhmacher, der vor wohlgemachte Mannsschuh mehr nimmt als sechs Schilling und sechs Pens, und vor wohlgemachte Weiberschuh fünf Schilling; oder vor geringere mehr dann den Preis, welchen die Richter werden darauf setzen, soll dieselbe Straf geben.

Es soll kein Schuhmacher machen, oder machen lassen, einige Stiefeln, Schuhe, oder Pantoffeln zum Verkauff, ohne von wohlgegerbtem und zubereitetem Leder, wohl genehet mit gutem wohlgesponnenen Draht, und wohl gewächst: und soll kein Leder von Schafen, Pferden oder Farren darzu brauchen. Auch nicht von der Haut, davon das Sohlleder ist geschnitten worden, da die Bauchlappen, Schenkel oder Backen zu Oberleder sind gemacht worden. Dergleichen soll er nicht nehmen weder zu Schuhen noch Pantoffeln, auch nicht inwendig in die Stiefeln, (wohl aber inwendig in die Schuhe) bey Strafe des Verlusts solcher Stiefel, Schuhe oder Pantoffeln.

Alles Leder, das zum Verkauff angeboten wird, und ist nicht genug gegerbt, ist verfallen; wer aber dergleichen ungegerbt Leder in das Land bringt, wann er Versicherung gibt, daß er es wieder wolle hinaus führen, und es nicht im Lande verarbeiten lassen, soll es nicht verlieren.

Diejenigen Bedienten, welche das Leder visitiren und märken, haben die Erlaubniß in einige Gerberey zu gehen, oder an andere Orte, da man Leder verkaufft, und dörfen, wann ihnen Widerstand gethan wird, Thüren aufbrechen,

und Leder, Schuhe, Stiefel, Sättel, ꝛc. die zum Verkauff sind gemacht worden gegen die Rechte, visitiren, und selbe in Arrest nehmen. Solche Waare sollen sie vor einen Richter bringen, welcher drey Personen verordnen soll, die auf ihren Eid dieselbige sollen untersuchen, und wann gedachte Waare von denselben wird vor mangelhaft gehalten, soll sie verfallen seyn.

Diejenigen, welche sich denen widersetzen, die das Leder sollen durchsuchen, sollen zwanzig Pfund Straf geben.

Metzger, die im Abziehen eine Haut verderben, sollen Straf geben vor eine Kühhaut, ꝛc. zwey Schilling, und sechs Pens vor ein Kalbfell. Und wann sie eine verfaulte Kühhaut zum Verkauff anbieten, drey Schilling, vor eine verfaulte Kälberhaut aber neun Pens.

Von den Brauern.

Ein gemeiner Bierbrauer, der zum Brauen gebraucht Melassus, Zucker, Honig, oder etwas das der Gesundheit schadet, oder dergleichen Waare in sein Brauhaus nimmt, soll zwanzig Pfund Straf geben. Und ein Bierbrauersknecht, oder andere, die dergleichen helfen brauen, oder solche Waare ins Brauhaus tragen, sollen zwanzig Pfund Straf geben, oder drey Monath im Gefängniß sitzen.

Von dem Caunty-Tax.

In einer jeglichen Caunty versammlen sich diejenigen Einwohner, die zu der Wahl ihre Stimmen dörfen geben, des Jahrs einmal zu gesetzter Zeit und Ort, und wann sie die Glieder der Assembly wählen, so bestimmen sie auch Einen zu einem Commissario und sechs zu Assessors. Ein Commissa-

rius

rius dienet drey Jahr: so sind demnach in jeder Caunty allezeit ihrer drey, von welchen alle Jahr der älteste abgehet, und dagegen ein anderer erwählet wird.

Es sollen aber solche erwählte Commissarii und Assessors, oder der meiste Theil derselben, so bald es ihnen gelegen ist, sich an dem Ort versammlen wo die Court gehalten wird; und sollen zu erst die Schulden und Unkosten ihrer Caunty überschlagen, und hernach eine gewisse Summe Geldes bestimmen, die dasselbe Jahr durch den Tax soll gehoben werden, um davon die Mitglieder der Assembly, die aus gedachter Caunty sind gesandt worden, zu bezahlen, deßgleichen die Unkosten Courthäuser zu bauen und zu unterhalten, wie auch die Gefängnisse, Zuchthäuser, Brücken, und Dämme die an die Brücken stossen, wie auch Wölfe, Füchse und Raben zu tödten, nebst andern nöthigen Dingen, die einer jeden Caunty nützlich sind.

Es sollen aber die Commissarii überhaupt, oder auch nur zwey von ihnen, innerhalb sechs Tagen nach solcher jährlichen Zusammenkunft, einen Befehl aussenden an den Constabel jedes Taunschips, damit er auf seinen Eid oder Affirmation ein richtiges Register von allen denen, die in seinem Taunschip wohnen, bey den Assessors einbringe, als nämlich: Von allen freyen Einwohnern, Beysassen, gedingten Knechten, und andern, die in dem Taunschip wohnen; nebst einer Nachricht wie viel Land jeder hat, wie viel davon bewohnt, und im Bau ist; wie viel davon mit Winterfrucht angesäet ist; wie viel verbundene Knechte oder Schwarze er hat, samt ihrem Alter; wie viel Hornvieh, Pferde, Mähren und Schafe er hat: und das soll er anbringen ohne etwas zu verschweigen, ohne Furcht, Bosheit, Gunst oder Zuneigung, bey einer Strafe die nicht über fünf Pfund seyn muß. Der Constabel aber soll dagegen vor seine Mühe von dem Tax

haben drey Pens vom Pfund. Hausleute aber sollen bey einer Strafe von vierzig Schillingen gebunden seyn alle freye Leute und Taglöhner, die sich bey ihnen aufhalten oder wohnen, anzuzeigen; und wann selbige davon ziehen, ohne den Tax zu bezahlen, so soll der Hausmann vor sie bezahlen.

Und wann die Constabel, laut dem Befehl der Commissarien, ihre schriftliche Nachricht haben eingebracht, so sollen die Assessors überhaupt, oder auch nur vier von ihnen, auf ihren Eid, Affirmation, oder andere von den Rechten erlaubte Weise sich erkundigen, welche Personen oder Vermögen sollen getaxt werden, und sollen demnach sich selbst und alle andere der Billigkeit gemäß unpartheyisch taxen; davon aber soll ausgenommen seyn Land, das nicht bewohnt ist. Kein lediger Mensch, der noch nicht ein und zwanzig Jahre alt, oder der noch nicht sechs Monath von seinen Dienstbarkeits- oder Lehrjahren frey ist, soll getaxt werden. Wann das Pfund einen Penny Tax gibt, so soll ein lediger Mensch, dessen Vermögen nicht auf fünfzig Pfund geschätzt wird, drey Schilling Tax geben.

Die Assessors sollen jede Caunty abtheilen in gewisse Districte, und in jeglichem einen Collector setzen, welchem eine Copey von dem Tax, der auf seinen District ist gelegt worden, soll eingehändiget werden. Darauf soll derselbe von einem jeglichen Menschen in seinem District die ihm aufgelegte Summe Geld fordern, und ihn zugleich berichten, zu welcher Zeit der Appeal-Tag soll gehalten werden, welcher innerhalb einem Monath seyn soll. Ferner soll der Collector die Namen aller derjenigen einbringen, die in des Constabels Liste sind verdeckt gehalten, zu wenig geschätzt, oder ausgelassen worden.

Wann

Wann nun jemand sich beschweret findet, der kan sich deßhalben bey den Commissarien auf gedachten Tag beklagen, welche, nach untersuchten Umständen, Vollmacht haben, solcher Personen Tax zu vermehren oder zu vermindern, und auch solche Güter, die sind ausgelassen worden, in den Tax zu bringen. Wann nun dieses geschehen, so soll dem Collector eine richtige Copey überreicht werden, nebst einer Warrant, darin ihm befohlen wird gemeldete unterschiedliche Summen einzufodern. Die Commissarii und Assessors, oder der mehrere Theil derselben, sollen einen Schatzmeister erwählen, welchem die Collectors innerhalb sechs Wochen sollen Rechnung thun von dem Gelde, das sie empfangen haben, und sollen ihm die ganze Summe innerhalb drey Monathen von dem Appeal-Tag an bezahlen, wovor er sie quitiren soll. Wann sich jemand weigert zu bezahlen innerhalb dreyßig Tagen, nachdem ihm solches ist angesagt worden, so soll der Collector von zween Commissarien eine Warrant nehmen, und, mit Hülfe eines Constabels, sich von den Gütern dessen, der sich weigert, bezahlt machen, darf auch, wann ihm Widerstand gethan wird, Thüren, Schänke, und dergleichen, aufbrechen, und wann keine Güter vorhanden sind, so darf er die Person in gefängliche Verhaft bringen. Wann Collectors sich weigern das Geld zu bezahlen, welches sie empfangen haben, so können zween Commissarien sie strafen um eine Summe Geld die nicht über zehen Pfund ausmacht. Und es sollen in solchem Fall die Commissarii dem Scheriff einen Befehl geben, eines solchen widerspenstigen Collectors Leib, deßgleichen auch sein Vermögen, zu arrestiren, um das Geld, welches er noch nicht bezahlt, oder zurück gehalten, heraus zu bringen.

Commis-

Commissarii die ihre Pflicht nicht wahrnehmen, können von den Richtern der Quarter-Session um Geld, doch nicht über zehen Pfund, gestraft werden; der Schatzmeister aber, und die Assessors, wann sie ihre Pflicht verwahrlosen, können von den Commissariis um gleiche Summe gestraft werden.

Die Commissarii haben vor ihre Mühe, wann sie sitzen, des Tags jeglicher vier Schilling und sechs Pens, und zwölf Pens einen jeglichen Befehl zu unterschreiben. Die Assessors haben von jeglichem Pfund des Taxes sechs Pens, dasselbige soll unter sie getheilet werden. Der Collector hat zwölf Pens vom Pfund; der Schatzmeister aber bekommt so viel als der mehrere Theil der Commissarien und Assessors wird dünken billig zu seyn.

Alle Schulden und Anforderungen an die Caunty sollen zu bezahlen erlaubt werden durch die meiste Stimmen der Commissarien und Assessors, solches soll in ein eigen darzu verfertigtes Buch protocollirt werden: der Schatzmeister aber soll ein gleichlautendes Buch haben. Wann jemand einen Wolf oder rothen Fuchs tödtet, so soll er den Kopf zu einem Friedensrichter bringen, dieser soll untersuchen wo die Thiere sind getödtet worden, und hernach (wann er die Zunge und Ohren hat von dem Kopf abgeschnitten) eine Order an den Schatzmeister schreiben, daß vor einen erwachsenen Wolf bezahlt werde zwanzig Schilling, vor einen jungen zehen Schilling; vor einen erwachsenen rothen Fuchs zwey Schilling, vor einen jungen Einen. Deßgleichen soll auch der Friedensrichter eine Order an den Schatzmeister schreiben, um zu zahlen vor jeden Rabenkopf, der ihm gebracht wird; es dörfen ihm aber auf einmal nicht weniger als sechs gebracht werden.

Die

Die Commissarii, Assessors und Schatzmeister sollen alle Jahr vor den Friedensrichtern und der grossen Jury von all ihrem Thun Rechenschaft ablegen, und ihre Quitungen, wanns verlangt wird, aufweisen. Die grosse Jury, Commissarii und Friedensrichter urtheilen darüber wann eine Brücke soll gebauet werden; die Commissarii aber und Assessors sollen, mit Gemeinschaft der Friedensrichter, mit den Bauleuten deßhalben accordiren.

Von den Provincial-Taxen.

Die Art und Weise des Auflegens und Eintreibens der Provincial-Taxen ist nur wenig unterschieden von derjenigen welcher man sich bey den Caunty-Taxen bedient. Es wird nur in jedem Taunschip ein Taunschips-Assessor erwählt, (wie auf der 78ten Seite gemeldet ist) welcher nach den Wohnungen aller im Taunschip sich aufhaltenden Personen gehen, und fleißig nachforschen soll, um eine genaue Nachricht einzuziehen von den beweglich- und unbeweglichen Gütern der Einwohner, und von den unbeweglichen Gütern derjenigen, welche nicht im Taunschip seßhaft sind. Dieser Taunschips-Assessor soll, samt dem Constabel, den Caunty-Assessors wieder eine Nachricht einliefern auf die Art wie solches in der Tabelle, welche der 80ten Seite gegenüber eingerückt ist, verzeichnet stehet; und nebst den Stücken, welche der Constabel in Ansehung der Caunty-Taxen melden soll, müssen sie auch alle gemessene Ländereyen angeben, obschon niemand darauf wohnt, und wie viel Quitrente selbige dem Landesherrn bezahlen, imgleichen die Hausmieten, Grundzinsen, Grützmühlen, Sägmühlen, Eisenhämmer, Eisenschmelzen, Minen, Handwerker oder Geschäffte, und alle einträgliche Aemter und Bedienungen; deren unterschiedliche

besondere in vorbesagter Tabelle wegen Mangel des Raums ausgelassen sind.

Von der Naturalisation: das ist, wie Aliens oder Ausländer solcher Freyheiten fähig gemacht werden als ob sie natürlich-geborne Englische Unterthanen wären.

Ein Alien oder Ausländer ist ein Unterthan, welcher ausser des Königs und in eines andern Gebiet geboren ist.

Man setzet voraus, daß ein jeglicher Mensch Liebe und Zutrauen hat zu dem Fürsten und Lande dessen Schutz er von Jugend auf genossen. Damit nun weder Spionen in dem Lande sich einnisten, noch desselben Einkommen in andere Länder gebracht werde; so hat es unsere Policey erfordert, daß gewisse Gesetze sind gemacht worden betreffend die Aliens, darin selbige ziemlich eingeschränkt sind. Man hat aber ins gemein diese Gesetze zum besten der Aliens gedolmetscht: dann solche ausschliessen würde heissen das Volk schwächen, deren Arbeit eigentlich des Landes Reichthum ausmacht.

Diese alle aber sind natürlich-geborne Unterthanen, derer Eltern zur Zeit ihrer Geburt wirklich unter unsers Königs Bothmäßigkeit waren: deßgleichen werden auch die Kinder derer natürlich-gebornen Unterthanen, die ausser des Königs Gebiet geboren sind, oder auch die, so jenseit des Meers von einem Englischen Vater und ausländischen Mutter, oder von einer Englischen Mutter und ausländischem Vater geboren, vor natürlich-geborne Englische Unterthanen gehalten, und können ihr väter- oder mütterliches Erbgut in dem Königreich in Besitz nehmen. Die, welche auf Englischen Gewässern geboren sind, werden nicht vor Aliens gehalten.

Wann

Wann man betrachtet, wie in dergleichen Fällen in den Rechten von einem auf das andere geschlossen wird; so scheinet gewiß zu seyn, daß ein in den Hannoverischen Landen geborner Mann seithdem König Georg der Erste ist an die Großbritannische Regierung kommen, ein natürlich-geborner Englischer Unterthan ist.

Ein Alien, wann er ein Haus oder Land kaufft, ist fähig solches in Besitz zu nehmen, aber nicht zu behalten: dann wann deßhalben ein Office gefunden wird, das ist, wann der Scheriff mit zwölf Zeugen kan beweisen, daß der Käuffer ein Alien ist, so fällt es dem König heim, und wann der Käuffer stirbt, erbt nach den Rechten solches der König. Wann aber ein Alien, der durch des Königs Patent ist zum Einheimischen gemacht worden, ohne Erben stirbt, so fällt sein gekaufftes Land dem Lehenherrn, und nicht dem Könige, heim.

Ein Alien, welcher Kauffmannschaft treibet, und dessen König mit unserm im Frieden stehet, kan auf gewisse Jahre über ein Wohnhaus einen Vermietungsbrief (Leafe) nehmen, dann zur Handelschaft wird ein Haus erfordert: und wann er aus dem Königreich ziehet, oder stirbt, so fället derselbe Brief dem König heim; aber ein Alien kan keinen solchen Brief nehmen über Land, Wiesen, Weide, ꝛc. Und wann ein Alien, der kein Kauffmann ist, oder dessen König mit unserm in Feindschaft stehet, einen solchen Vermietungsbrief nimmt über etwas, so fället solches dem König heim.

Vermöge der gemeinen Rechten in England, kan ein Alien weder Erbe seyn, noch Erben haben; aber vermög einer Parlements-Acte, welche unter der Regierung König Wilhelms des Dritten ist gemacht worden, mögen alle natürlich-geborne Unterthanen des Königs, in einigem Lande das

zur Krone gehört, Erben seyn und geerbet werden, als Erben zu einigem Land; obschon ihre Väter und Mütter, oder andere Voreltern, von welchen sie ihr Recht und Geschlecht herführen, ausser des Königs Landen und Herrschaft geboren sind, eben so nachdrücklich, als ob solche Väter und Mütter, oder andere Voreltern, von welchen sie ihr Recht und Geschlecht herleiten, zu Einheimischen gemacht, oder natürlich solche geboren wären.

Wann ein Weib, die eine Alien ist, einen natürlich-gebornen Unterthanen ehelichet; so kan sie nach seinem Tode kein Leibgeding oder Dowery von ihres verstorbenen Mannes Lande haben.

Ein Alien, der ein Freund ist, kan eines Unterthanen Person in Arrest nehmen, nicht aber sein Vermögen; aber ein Alien, der ein Feind ist, kan keines von beyden thun. Auch kan ein Alien, der ein Freund ist, ein Vormünder seyn.

Ein Alien kan zu einem Englischen Unterthan gemacht werden auf zweyerley Weise: entweder wird ihm das Bürgerrecht gegeben; oder er wird naturalisirt. Zum Bürger wird er gemacht durch das Königliche Patent, welches den Alien in die Gesellschaft aufnimmt als einen neuen Menschen. In solchen Fall können die Kinder, die er zeugt, nachdem er gedachtes Recht empfangen, sein Land, ꝛc. erben; aber nicht die, welche vorher geboren sind. Das Naturalisiren geschiehet vermög einer Parlements-Acte: ein solcher kan ohne Ausnahme ein Erbe seyn, und beydes seine zuvor und nachher gezeugte Kinder können sein Land erben.

Durch eine Parlements-Acte, die in dem dreyzehenten Jahr der Regierung Ihro letztverstorbenen Königlichen Majestät Georgs des Zweyten ist gemacht worden, und in sich hält: „ Daß, nachdem der Anwachs eines Volks das „ Vermögen und die Gewalt eines Landes sehr vermehret;

„ und

„ und daß, vermög unserer gelinden Regierungsform, der „ Reinigkeit unserer Religion, des Nutzens, den wir von „ Gesetzen haben, des Profits in der Handelschaft, und weil „ wir unser Vermögen so ruhig besitzen können: viele möch„ ten bewogen werden, sich in **Ihro Majestät** Pflänzstät„ ten in America niederzulassen, wann sie nämlich kön„ ten die Vortheile und Freyheiten genieſſen, welche ein na„ türlich-geborner Unterthan von England hat: „ So sollen alle und jede, die ausser **Ihro Majestät** Gebiet geboren sind, aber doch sieben Jahre darin gewohnt haben, es sey in welcher Pflanzstatt in America es wolle, wann sie während der Zeit nicht über zwey Monath auf einmal sind ausser dem Lande gewesen, und wann sie den Eid ablegen und unterschreiben, wie auch die Declaration, die durch eine Parlements-Acte ist gemacht worden im ersten Jahr der Regierung **König Georgs des Zweyten**: oder, (wann sie sich zu dem Volk, Quäkers genannt, bekennen) wann sie eine offentliche Bekenntniß ihrer Treue thun, und unterschreiben: daneben den Inhalt des Abschwerungs-Eides bekräftigen, nach einer Acte gemacht in dem achten Jahr der Regierung **König Georgs des Ersten**: und ferner sich zu einer Christlichen Glaubensbekenntniß bekennen, und sie unterschreiben, nach einer Parlements-Acte, gemacht in dem ersten Jahr **König Wilhelms und Maria**, und das vor dem obersten Richter oder einem andern Richter des Landes da sie wohnen, oder wohnen werden, auf dem Rathhaus, zwischen neun und zwölf Uhren Vormittags: **erkannt, gehalten und angesehen werden als natürlich-geborne Unterthanen, in alle wege, so weit sich solches Vorrecht erstrecket, und als ob sie in dem Königreich England geboren wären.** Darüber soll in einem dazu verordneten Buch, das in der Canzeley gedachter Provinz soll beygeleget

werden, auf der Court, wann gedachte Sache behandelt wird, ein ordentliches Protocoll geführet werden, und das bey zehen Pfund Sterling Strafe, so oft solches nicht beobachtet wird: vor welche Arbeit an gedachtem Ort sollen zwey Schilling Sterling, und nicht mehr, bezahlt werden. Auch soll niemand naturalisirt werden (nur Quäker und Juden ausgenommen) kraft solcher Acte, er habe dann das Sacrament des Nachtmahls des HErrn in einer Protestantischen oder Reformirten Gemeine empfangen, zum wenigsten innerhalb den drey nächst vorhergehenden Monathen, als er gedachten Eid gethan und unterschrieben, und daneben gemeldete Declararion bekannt, wiederholet und unterschrieben. Dabey er ein Zeugniß von dem, der das Sacrament bedient, unterschrieben von zween glaubhaften Zeugen, soll aufweisen: welches in das Protocoll umsonst und ohne Belohnung soll eingetragen werden.

Demnach soll ein mit dem Siegel derselben Provinz versehenes Zeugniß, daß nämlich ein solcher habe sieben Jahr in einer von gedachten Colonien gewohnet, und wie lange in jeder Colonie, und daß er habe gethan und unterschrieben gedachten Eid, und dabey bekennet, gethan und unterschrieben, gemeldete Declaration; oder (wann er ein Quäker ist) daß er Treue habe angelobet, und daneben den Innhalt des Abschwerungs-eids bekräftiget, ein genugsamer Beweis seyn, daß er ein natürlich-geborner Unterthan von Großbritannien sey, und als ein solcher soll angesehen werden in allen Courten von **Großbritannien, Irrland, und denen Pflanzstätten in America.**

Der Secretarius jeder Colonie soll jährlich nach England an die *Commissarios* die über die **Handelschaft und Pflanzstätte gesetzt** sind, eine richtige Liste der Namen aller Personen senden, welche in demselben Jahr sich haben zu dem

Vortheil

Vortheil gedachter Acte bekennet, (bey fünfzig Pfund Sterling Strafe, so oft es versäumet wird) welches daselbst zum öffentlichen Unterricht, wann es vorkommt, soll protocollirt werden.

Es ist aber daneben verordnet in gedachter Parlements-Acte, daß einer der also ist naturalisirt worden, soll untüchtig seyn in des Königs geheimen Rath zu sitzen, oder ein Glied eines der beyden Parlementshäuser zu seyn, oder eine Kriegs- oder bürgerliche Bedienung zu versehen, oder Land, ꝛc. erblich zu besitzen in Großbritannien oder Irrland.

Vermög einer Acte der Assembly dieser Provinz, die in dem sechszehenten Jahr der Regierung König Georgs des Zweyten ist gemacht worden, sollen alle solche Protestanten, die ausser des Königs Herrschaft geboren sind, und sich ein Gewissen machen einen Eid zu thun; haben aber doch die in gemeldeter Parlements-Acte gesetzte Zeit in Pennsylvania gewohnet, wann sie die in gemeldeter Declaration ihnen vorgelegte Treue angeloben, sich zum Christlichen Glauben bekennen, und daneben den Innhalt des Abschwerungs-eids bestätigen, wie solches die Quäker nach der in gemeldeter Parlements-Acte beschriebenen Weise thun sollen: vor natürlich-geborne Unterthanen des Königs in Pennsylvania eben so wol gehalten werden, als ob sie in diesem Lande wären geboren worden. Und was das Protocolliren ihrer Namen, das Zeugniß, und die nach England übersandte Liste, samt der daran gehängten Strafe betrifft; so wird solches genau nach der oben-angeführten Parlements-Acte in Acht genommen.

Und vermög einer andern Parlements-Acte, die im zwanzigsten Jahr König Georgs des Zweyten ist gemacht worden,

den, soll allen unnaturalisirten Protestanten in den Americanischen Pflanzstätten, welche Gewissens halben keinen Eid thun, erlaubt seyn, sich zu gedachter Declaration zu bekennen, und sie zu unterschreiben, wie solches auch den Quäkern erlaubt ist.

Der Eid der Treue.

Ich A B. verspreche getreulich, und schwere, daß ich will getreu und gehorsam seyn Ihro Majestät König Georg. So helfe mir GOtt.

Der Eid betreffend die geistliche Oberherrschaft.

Ich A B. schwere, daß ich von ganzem Herzen verabscheue und abschwere, als gottlos und ketzerisch, die verdammte Lehre und Satz, daß Fürsten, welche der Papst, oder der Römische Stuhl, hat in den Bann gethan, können von ihren Unterthanen, oder sonst jemanden, abgesetzt und ermordet werden. Und ich bekenne, daß kein ausländischer Fürst, Person, Prälat, Stand oder Potentat habe, oder soll haben, einige Jurisdiction, Gewalt, Oberherrschaft, Vorzug, oder Autorität in Geistlichen und Kirchen-Sachen in diesem Königreich. So helfe mir GOtt.

Der Abschwerungs-Eid.

Ich A B. erkenne, bekenne, bezeuge und erkläre mich nach meinem Gewissen, aufrichtig und getreulich, vor GOtt und der Welt, daß unser Oberherr König Georg ist der rechtmäßige König dieses Königreichs und aller Ihro Majestät Lande, die dazu gehören. Und ich bekenne hiemit feyerlich, daß ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß derjenige, welcher sich bey Lebzeiten des letzten Königs Jacobi hat ausgegeben vor den Prinzen von Wales, und nach dessen

Abster-

Absterben hat angenommen den Titel als König von England, unter dem Namen Jacobus der Dritte, oder von Schottland, unter dem Namen Jacobus der Achte, oder den Titel führet als König von Großbritannien, ganz und gar kein Recht und Anspruch habe an die Krone dieses Königreichs, oder einige Provinz die darzu gehört, und ich kündige auf, und schwere hiemit ab allem Gehorsam und aller Treue gegen ihn. Und ich schwere, daß ich Treue und Glauben will halten Ihro Majestät König Georg, und daß ich Ihn will helfen vertheidigen nach meinem besten Vermögen gegen alle betrügliche Nachstellungen und Unternehmen wider seine Person, Kron und Würde. Und ich will allen Fleiß anwenden, zu entdecken und zu offenbaren Ihro Majestät und Ihren hohen Nachfolgern, allen Hochverrath und betrügliche Zusammenschwerungen gegen Ihn oder Einen der Seinigen, so viel mir davon wird bewußt seyn. Und ich gelobe hiemit an, daß ich nach all meinem Vermögen die Nachfolge der Krone wolle unterstützen, maintenren und vertheidigen gegen ihn, gedachten Jacobum, und gegen alle andere, wer sie auch sind, welche Nachfolge durch eine Acte, genannt, Eine Acte, wie fernerhin die Krone soll limitirt, und die Rechte und Freyheiten der Unterthanen beschützet werden, ist beschränket auf die Prinzeßin Sophia, Churfürstin und Herzogin von Hannover, und die Erben die von ihrem Leibe gekommen, als welche Protestanten sind. Alle diese Dinge erkenne ich deutlich, und beschwere sie getreulich nach diesen ausgedruckten Worten, welche ich ausgesprochen habe, und nach dem deutlichen und gemeinen Sinn und Verstand derselben Worten, ohne einige Zweydeutigkeit, oder einen andern Sinn, den mann sich möchte vorbehalten im Gemüth, welcher hier nicht deutlich ausgedruckt wäre.

Dieses

Dieses alles erkenne und bekenne ich, sage ihm ab und schwere darüber, und verspreche das Angelobte zu halten von Herzen, getreulich und willig, auf den wahren Glauben eines Christen. So helfe mir GOtt.

Die *Declaration* der Treue.

Ich A B. erkenne, bekenne und bekräftige hiemit, daß Ihro Majestät König Georg der Dritte ist der einige rechtmäßige Oberherr des Königreichs Großbritannien, sowol de Jure, das ist, der rechtmäßige König; als auch de Facto, das ist, derjenige König, der das Regiment des Reichs in Besitz und Verwaltung hat. Derhalben verspreche und gelobe ich an getreulich und aufrichtig, daß ich will mit Herz und Hand, Leben und Gütern, Ihro Majestät Recht und Regierung behaupten und vertheidigen gegen die Person desjenigen, der da vorgab, er sey der Prinz von Wallis zu Lebzeiten des letzten Königs Jacobi, und nach dessen Tode prätendirt zu seyn, und sich angemasset des Titels als König von England, unter dem Namen Jacobi des Dritten, oder von Schottland unter dem Namen Jacobi des Achten, oder des Titels als König von Großbritannien, und gegen seine Anhänger, und alle übrige Feinde, welche entweder offenbarlich, oder durch heimliche Anschläge, sich unterwinden Ihro Majestät in dem Besitz und der Regierung gedachten Reichs zu beunruhigen.

Der Innhalt des Abschwerungs-eides.

Ich A B. erkenne und bekenne, bezeuge und erkläre mich feyerlich und von Herzen, daß König Georg ist der rechte und rechtmäßige König dieses Königreichs, und aller Herrschaften und Landen, die dazu gehören. Und ich bekenne feyerlich und von Herzen, daß derjenige, so da vorgegeben,

er

er sey der Prinz von Wales, bey Lebzeiten des Königs Jacobi, des Letzten dieses Namens, und der seit dessen Tode vorgibt, er sey König von England, und sich solches Titels anmasset, unter dem Namen Jacobus der Dritte, oder von Schottland, unter dem Namen Jacobus der Achte, oder den Titel führet als König von Großbritannien, habe auf alle Wege kein Recht noch Anspruch an die Krone dieses Königreichs, oder an einige Landschaft, die darzu gehöret. Und ich künde ihm hiemit allen Gehorsam auf. Und ich verspreche feyerlich, daß ich dem König Georg will getreu und gehorsam seyn, und ihm beystehen gegen alle Verräthereyen und Zusammenrottungen, oder Anschlag, wider seine Person, Kron und Würde gemacht. Und ich will allen Fleiß anwenden, dem König Georg, und seinen hohen Nachfolgern, zu offenbaren und zu entdecken alle Verrätherey, Zusammenschwerung oder Anschlag, wider Ihn oder Einen von Ihnen gemacht, so viel ich davon werde erfahren können. Und ich will der Kronfolge getreu seyn, gegen ihn, gedachten Jacobum, und gegen alle andere, wer sie auch seyn mögen, wie solche Kronfolge ist gebunden worden durch eine Acte, genannt, Eine Acte, die da handelt von den Rechten und Freyheiten der Unterthanen, und welche die Kronfolge bindet an die letzt-verstorbene Königin ANNA und ihre Leibeserben, welche Protestanten sind. Und wie durch eine andere Acte, genannt, Eine Acte, die da ferner die Kronfolge vest setzet, und die Unterthanen ihrer Rechten und Freyheiten versichert, als gedachte Königin ohne Leibeserben starb, dieselbe Nachfolge ist vest gestellet worden auf die verstorbene Prinzeßin Sophia, verwittibte Churfürstin und Herzogin von Hannover, und die Erben ihres Leibes, wann sie Protestanten sind. Und alle diese Dinge erkenne, bekenne und verspreche ich deutlich und von

Herzen, laut der ausgedruckten Worten, die ich geredet habe, und nach dem deutlichen und gemeinen Sinn und Verstand gedachter Worten, ohne einige Zweydeutigkeit oder Vorbehalt im Gemüth. Diese Erklärung, Bekanntmachung, Absagung und Versprechen thue ich von Herzen, willig und getreulich.

Der Quäker Glaubensbekenntniß.

Ich A B. bekenne, daß ich glaube an GOTT den Vater, und an JEsum Christum, seinen ewigen Sohn, den wahren GOtt, und an den Heiligen Geist, Einen GOTT, gebenedeyet in Ewigkeit. Und ich erkenne, daß die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments ist durch GOttes Einsprache gegeben worden.

Von den Gebühren oder Fees der hohen und niedern Gerichts- und anderer Bedienten dieser Provinz.

Nach einer Acte der Assembly zu Regulir- und Vestsetzung der verschiedenen Gebühren, oder Fees, soll bezahlt werden

Dem Groß-Siegelbewahrer, Keeper of the Great Seal,

Für das Siegel zu jedem Patent über Land oder Lotten, sechs Schilling.

Dem Urkundenbewahrer, Master of the Rolls,

Für das Protocolliren, Abschreiben oder Copiren aller Patente und anderer Instrumente (bewährten Schriften) für jede Zeile von nicht weniger als zwölf Worten, eins ins andere gerechnet, wie es protocollirt ist, einen halben Penny.

Für

Für das Nachschlagen des ein oder andern Urkundenbuchs oder Urschrift, Roll or Record, einen Schilling.

Die auswendige bekräftigende Aufschrift, Indorsement of Certificate, eines jeden gut befundenen und erkannten Kauffbriefs, Deed, und seine Hand und Siegel dazu, einen Schilling und sechs Pens.

Des Guvernörs Secretario,

Für das Lesen und Einschreiben einer jeden Bittschrift, Petition, und des Befehls oder Antwort darauf, zwey Schilling und sechs Pens.

Eine Vollmacht unter dem Kleinen Siegel, einiges Gesetz oder andere öffentliche Schrift, Instrument, mit dem Grossen Siegel zu versehen, zwey Schilling und sechs Pens.

Dem Scheriff einer jeden Caunty,

Für das Ausstellen eines jeden Befehls jemanden zu arrestiren oder in Verhaft zu nehmen, vier Schilling und sechs Pens.

Das Ausstellen einer Citation, Summons, drey Schilling.

Den Bericht dessen was auf eine Citation, Arrest, oder Attachment geschehen, einen Schilling.

Die Auslieferung einer Abschrift von einer Declaration, einen Schilling.

Eine jede Verbürgungsschrift, Bail-bond, zwey Schilling und sechs Pens.

Reisekosten, jede Meile zwey Pens.

Das Citiren eines Zeugen, ohne das Meilengeld, neun Pens.

Das Citiren einer Jury, und Berichtabstatten, Returning, dessen was dieselbe in einer jeden Sache gethan, deren Ausmachung ihr empfohlen ist, in every Cause where Issue is joined, zwey Schilling.

Für die Berichtsertheilung wegen einer Execution auf Land, sechs Schilling.

Den Bericht, Returning, dessen was in einer Execution auf beweg- und unbewegliche Güter, Goods and Chattels, geschehen, einen Schilling und sechs Pens.

Das Ausstellen einer Execution, und Verkauffen der exequirten und den Creditoren übergebenen Ländereyen und Güter, und Bericht dessen was in Ausführung der Befehle Venditioni Exponas (es mag eine Verkauffung gehalten werden) oder Liberari Facias (man mag es erledigen) wenns eine Summe betrifft die nicht über Hundert Pfund ist, sechs Pens vom Pfund: Wofern es aber über Hundert Pfund ist, drey Pens vom Pfunde, und nicht mehr. Und daß kein anderer Abzug vom Pfunde bezahlt werden soll als nur von der Summe der wirklichen und rechtmäßigen Schuld und Schadens des in der Execution benamten Klägers.

Des Thürschliessers, Turn-keys, Gebühr, die bey der Loßlassung eines Gefangenen bezahlt wird, ist zwey Schillinge und sechs Pens: Wenns aber eine Schuld unter fünf Pfund betrifft, neun Pens.

Die Ausführung der Befehle zur Untersuchung wo über Schaden geklagt wird, Executing Writs of Enquiry of Damages, Verhör der Jury, und Bericht was in der Sache geschehen, neun Schilling.

Das Exequiren aller andern schriftlichen Untersuchungsbefehle, und Befehle, Writs, oder Orders wegen Ländereyen- oder Häusertheilung, das Verhören der Jury wegen einiger Materie oder Dinges so vom Scheriff wegen solcher Theilung geschehen soll, und die Berichtsabstattung davon, zwanzig Schilling. Wann aber die Theilung nicht in einem Tage geschehen kan, so soll er für jeden Tag drüber sechs Schilling haben.

Für

Für jedes Urtheil in Civilhändeln, einen Schilling.
Das Aßigniren einer jeden Verbürgungsschrift, Bail-bond, einen Schilling und sechs Pens.
Jeden Criminalhandel, Missethat, zehen Schilling.
Jede Capitalsache, Hauptverbrechen, zwanzig Schilling.
Das Eintreiben der Geldbussen, Verfälle, und willkührlichen Straffen, so an den Schatzmeister, Treasurer, verrechnet und bezahlt werden, sechs Pens vom Pfund.

Dem Todesforscher, Coroner, einer jeden Caunty,

Für das Besichtigen eines todten Cörpers, zehen Schilling.
Das Citiren der Untersucher, summoning the Inquest, Einschreiben der Aussage, entering the Verdict, und für den schriftlichen Bericht von der Untersuchung, returning the Inquisition, zehen Schilling.
Das Citiren oder Arrestiren des Scheriffs, oder eines andern an seiner statt, vier Schilling und sechs Pens.
Reisekosten, zwey Pens für jede Meile.

Den Friedensrichtern, Justices of the Peace,

Für das Schreiben, Unterschreiben und Siegeln einer jeden Vollmacht, Warrant, Mittimus oder Befehl an einen Kerkermeister einen ins Gefängniß zu nehmen und darin zu verwahren, Recognizance, authentisch- oder urkündliches Geständniß einer Schuld, ꝛc. Certificats, Passes, oder andern Instruments, einen Schilling und sechs Pens.
Das Siegeln einer jeden Beschlagnehmung, Attachments, Arrests, und Citation, einen Schilling.
Jede Kostenrechnung zu schätzen, taxing every Bill of Costs, und das Unterschreiben eines jeden Gerichtsurtheils, Judgment of Court, einen Schilling.

Für

Für jeden Gerichtsspruch, Bench-Fees, vier Schilling.
Das Unterschreiben und Siegeln eines jeden richterlichen Befehls, judicial Writs, einen Schilling.
Das Aufschieben einer jeden Recognisanz, sechs Pens.
Das Ueberschreiben und Unterschreiben der Uebermachungsschrift eines gekauften Knechts oder Magd an einen andern, und eine Urkunde davon zu bewahren, zwey Schilling.
Einen Zeugen zu verhören, oder eine schriftliche Beeidigung ausser der Court, taking a Depositition or Affidavit out of Court, einen Schilling.
Jede Citationsvollmacht oder Warrant of Summons, Capias (wo die persönliche Erscheinung des Verklagten begehrt wird) Attachment, Beschlagnehmung, und Execution wegen einer Forderung unter fünf Pfund, neun Pens.
Jeden Rechtsspruch wegen solcher Schuld oder Forderung, neun Pens.

Den Richtern im Waisengericht, Justices in the Orphans-Court,

Für eine Order, Verweser oder Administrators zu nöthigen, laut ihrer Verschreibung zu bezahlen, neun Pens.
Einen Befehl, die liegenden Güter eines ohne Testament Verstorbenen zu theilen, einen Schilling.
Einen Befehl Land zu verkauffen, einen Schilling.
Einen Befehl Land zu schätzen, einen Schilling.
Einen Befehl einen Administrator oder Executor zu nöthigen bessere Versicherung zu geben, neun Pens.
Einen Befehl minderjähriger Kinder Geld auszuleihen, neun Pens.
Eine Order für Vormünder, Guardians, einen Schilling.

Für

Für den Rechtsspruch nachdem ein Vermögen endlich der ein oder andern Parthey zuerkant worden, giving Judgment upon the final Settlement of an Estate, Gerichtsgebühren oder Bench-Fees, vier Schilling.

Dem Schreiber der Generalen Vierteljährigen Sessionen der Friedensrichter, oder Clerk of the Court of the General Quarter-Sessions,

Für eine jede Warrant, den Frieden betreffend, oder eine Aufführung wo Bürgschaft erfordert wird; eine jede gemeine Warrant; eine Warrant bey Strafe, oder Mittimus; jede Aussage bey einer Examination, oder Recognisanz, vom Schreiber aufgesetzt, jedes neun Pens.

Jede von ihm aufgesetzte Anklage, drey Schilling.

Eine Abschrift davon, einen Schilling.

Das Niederschreiben des Erscheinens auf eine Anklage oder Angeben, entering Appearance to an Indictment or Information, neun Pens.

Die Befreyung einer Person auf Caution, und eine Vollmacht zu derselben Loslassung, einen Schilling.

Das Entscheiden und Ausmachen des Processes wider einen Verklagten auf eine Information oder Anklage, awarding or making out Process against the Defendant upon an Information or Indictment, einen Schilling.

Die Freysprechung von einer Anklage auf Ignoramus, wenn die Jury der Zeugen Aussage unhinlänglich findet, neun Pens.

Every Plea of Not Guilty, wenn der Verklagte erklärt, Ich bin unschuldig, neun Pens.

Das Einschreiben einer besondern Procedur oder Stillstandes in einer Sache, entering every special Plea or Demurrer, einen Schilling.

Für

Für das Einschreiben jeder Submißion, wenn man die Sache Schiedsleuten überläßt, entering every Submission, neun Pens.

Eine Jury zusammen zu ruffen, und in Eid zu nehmen, neun Pens.

Einen jeden Zeugen bey einer Untersuchung in Eid zu nehmen, attesting every Witness in a Trial, vier Pens.

Das Einschreiben jedes Ausspruchs der Jury, neun Pens.

Das Einschreiben eines jeden Rechtsspruchs, neun Pens.

Eine Abschrift von jedem Rechtsspruch, sechs Pens.

Jeden richterlichen Befehl in Criminalsachen, every judicial Writ in criminal Cases, zwey Schilling und sechs Pens.

Das Aufschieben (Respiting) einer Recognisanz, neun Pens.

Jeden Restitutionsbefehl, Writ of Restitution, zwey Schilling.

Das Aufsetzen und Einschreiben, oder auch die Abschrift einer jeden Seßions-Order, Order of Sessions, neun Pens.

Das Lesen und Einschreiben jeder Bittschrift, Petition, neun Pens.

Das umständliche Einschreiben des Berichts was in Anlegung einer Landstrasse geschehen, entering at large the Return of a Road laid out, zwey Schilling und sechs Pens.

Eine Abschrift davon, für jeden Bogen von dreyßig Zeilen, und zwanzig Worte in jeder Zeile, zwey Schilling.

Die Auszüge oder Estreats zu machen zu Hebung der bey jeder Seßion vorkommenden Geldbussen und Straffen, einen Schilling.

Das Einschreiben, daß die Sache der Untersuchung der Jury überlassen ist, oder to join Issue, sechs Pens.

Für

Für das Aufgeben des Processes, Relinquishing the Plea, und Einschreiben der Submißion, neun Pens.

Ein Venire Facias, einen Schilling.

Das Lesen der Anklage und Vorgerichtstellen des Missethäters, neun Pens.

Das Fortsetzen der Sache nachdem sie der Jury übergeben, continuing the Cause after Issue joined, neun Pens.

Das Lesen eines jeden Zeugnisses bey einer Untersuchung, Trial, vier Pens.

Die Gestattung eines jeden Certiorari, Writ of Error, oder Procedendo, sechs Pens.

Ein Nolle prosequi einzuschreiben, neun Pens.

Das Einschreiben der Regel auf eine Bewegung den Rechtsspruch aufzuhalten, entering the Rule upon Motion to arrest Judgment, neun Pens.

Das Einschreiben der Aufhaltung des Rechtsspruchs, neun Pens.

Ein Habeas Corpus, zwey Schilling.

Das Aufsetzen und Untersuchen einer jeden Urkunde auf Anklagen, auf Pergament, für eine jede Zeile so zwölf Worte enthalten soll, drey Färdings.

Eine Copey davon, unterschrieben, wenns begehrt wird, einen halben Penny die Zeile.

Das Schreiben einer jeden Recommendation zu Erlangung der Freyheit einen öffentlichen Gasthof oder Wirthshaus zu halten; und die Obligation oder Recognisanz zu machen, und sie einzuschreiben, fünf Schilling.

Dem Schreiber der Gemeinen Gerichte, Common Pleas,

Für einen jeden Arrest, Beschlagnehmung oder Attachment, Citation oder Summons, drey Schilling und vier Pens.

Für einen jeden Replevin, schriftlichen Befehl, vermöge dessen Menschen und Vieh, auf gegebene Caution, des Arrests müssen erlassen werden, drey Schilling.

Das Einschreiben eines jeden Rechtshandels, sechs Pens.

Das Aufziehen auf Dräth oder Bindfaden, Filing, der Declaration, sechs Pens.

Die Abschrift einer Declaration in einer Sache betreffend eine Afterrede, Verbindniß oder Schaden, zwey Schilling.

Das Einhalten oder Unterbrechen eines Rechtshandels, neun Pens.

Das Einschreiben einer jeden Erscheinung vor Gericht, sechs Pens.

Das Aufziehen und Einschreiben jedes Stillstandes einer Sache, Demurrer, Plea, ꝛc. in jedem Handel, sechs Pens.

Das Einschreiben einer jeden General Issue, sechs Pens.

Eine Abschrift von jedem Plea, Replication, ꝛc. sechs Pens.

Die Jury zusammen zu ruffen und zu attestiren, einen Schilling.

Das Attestiren eines jeden Zeugen der sein Zeugniß bey einer jeden gerichtlichen Untersuchung ablegen soll, vier Pens.

Das Protocolliren einer jeden Aussage der Jury, neun Pens.

Das Einschreiben des Rechtsspruchs, neun Pens.

Jede Continuanz, neun Pens.

Ein Committatur einzuschreiben, neun Pens.

Das Einschreiben einer Procurators Vollmacht, Warrant of Attorney, und Aufziehen, sechs Pens.

Ein Remittitur wegen Schuld oder Schaden einzuschreiben, neun Pens.

Die Satisfactions-erkennung nach einem urkündlichen Rechtsspruch, acknowledging Satisfaction of a Judgment upon Record, neun Pens.

Für

Für die Auszüge, Estreats, auszumachen um die Geldbussen und Strafen bey jedem Gericht zu heben, einen Schilling.

Jeden Handel, der sich auf der Liste der Issues befindet, so in der Schreiberey, Clerk's Office, und dem Richthause, Court, wenns Gericht sitzt, angeschlagen werden soll, drey Pens.

Dem Schreiber des Waisengerichts, Clerk of the Orphan's Court,

Für eine Bittschrift, Petition, aufzusetzen, zwey Schilling und sechs Pens.

Das Lesen und Aufziehen, auf Drath oder Bindfaden, einer Bittschrift, einen Schilling.

Das Einzeichnen einer Bittschrift in die Urkunden, on Record, einen Schilling und neun Pens.

Orders einzuschreiben, und zu protocolliren, einen Schilling.

Eine Abschrift davon, samt dem Siegel, vier Schilling.

Das Einschreiben der Regeln, Vormünder oder Guardians zu bestimmen, und fürs Protocolliren, einen Schilling und neun Pens.

Das Einschreiben der Regeln, Auditores zu bestimmen um Rechnungen zu untersuchen, einen Schilling und neun Pens.

Das Lesen, Aufziehen und Protocolliren des Berichts der Auditoren, einen Schilling und neun Pens.

Das Einschreiben der Confirmations-order des Berichts der Auditoren, einen Schilling und neun Pens.

Das Aufsetzen der Nachricht wegen einer Verkauffung, drawing Notice of Sale, und eine Abschrift davon, zwey Schilling.

Für das Einschreiben der Orders um Theilungen zu machen, einen Schilling und neun Pens.

Die Abschrift eines solchen Theilungsbefehls, und das Siegel dazu, sechs Schilling.

Das Lesen, Einschreiben und Aufziehen des schriftlichen Berichts von der Theilung, für jede Zeile von zwölf Worten, einen halben Penny.

Das Einschreiben des finalen Rechtsspruchs, einen Schilling und neun Pens.

Jede Citation, zwey Schilling.

Das Aufsetzen der Theilungs-pleas, und sie in die Urkunden einzurücken, sechs Schilling.

Ein jedes Subpœna, Befehl bey Strafe, daß jemand im Gericht erscheine, und das Siegel dazu, drey Schilling und sechs Pens.

Jedes Nachsuchen, einen Schilling.

Eine Abschrift einer Urkunde, jede Zeile von zwölf Worten, einen halben Penny.

[Und solche Schreiber des Waisengerichts sollen sich mit grossen Büchern versehen, von grossem Papier, wohl gebunden, mit guten Decken, in welche sie in einer saubern Hand alle Proceduren besagten Gerichts registriren sollen, nebst genauen Abrissen der Ländereyen die auf ihren Befehl möchten vertheilt werden.]

Dem General-Registrator, Register General,

Für die Verwilligung der Administrationsbriefe mit dem Siegel, das Registriren derselben, und Caution- oder Bond nehmen, zwölf Schilling.

Ein Probat, schriftlichen Beweis der Gültigkeit eines Testaments, samt einer Copey davon mit dem Siegel, und das Protocolliren, fünfzehn Schilling.

Für

Für eine Abschrift von einem Administrationsbriefe, vier Schilling.

Eine Citation, zwey Schilling.

Das Verwahren eines Inventarii, und Bekräftigung der Zeit wenn es zur Registratur gebracht worden hinten auf des Administrators Bond, oder den Executoren ein Certificat davon zu geben, neun Pens.

Ne Copey davon, wenns nicht über Hundert Pfund beträfft, drey Schilling. Wenn es sich aber höher beläufft, sechs Schilling.

Ein jedes Nachsuchen, einen Schilling und sechs Pens.

Ein Quietus, Art von Quitung, vier Schilling.

Ein jedes Caveat, wodurch dem Vollziehen eines Testaments Einhalt geschiehet, einen Schilling.

Das Aufziehen und Einschreiben einer Renunciation, einen Schilling.

Eine Copey von eines Administrators Rechnung, wenn sie weniger als ein Bogen ist, vier Schilling. Ist sie aber mehr, drey Schilling vom Bogen.

Eine Copey oder Abschrift eines Testaments unterm Siegel, für jede Zeile von nicht weniger als zwölf Worten, einen halben Penny.

Den Procuratoren, Attornies at Law,

Für ein jedes Replevin, schriftlichen Befehl, vermöge dessen Menschen oder Vieh auf gegebene Caution des Arrests müssen entlassen werden, wenn der Attorney es aufsetzt, drey Schilling.

Alle Rechtshändel die sie unternehmen werden für Kläger oder Verklagte, mit der Declaration, zwölf Schilling.

Einem jeden Untersuchungsbefehl abzuwarten, attending every Writ of Enquiry, vier Schilling.

Für

Für jede Sache die zum Rechtsspruch gebracht wird, every Action brought to Judgment, zwölf Schilling.

Einen Writ of Enquiry, Scire Facias, Venditioni Exponas, oder Execution zu schreiben, drey Schilling.

Das Aufsetzen einer Recognisanz, einen Writ of Error, oder Certiorari, beym Höchsten Gericht, Supreme Court, zu prosequiren, zwey Schilling und sechs Pens.

Jede Execution bey der Supreme Court, sechs Schilling.

Das Aufsetzen einer jeden Layers Warrant, drawing every Warrant of Attorney, sechs Pens.

Den Constabels,

Für das Ueberbringen einer Vollmacht, serving a Warrant, einen Schilling.

Reisekosten, zwey Pens jede Meile.

Einen Arrest auf Güter zu legen, zwey Schilling.

Das Ueberbringen eines Executionsbefehls wegen einer Schuld die nicht über fünf Pfund ist, einen Schilling.

Das Verkauffen in Execution genommener Güter, zwey Schilling.

Den Geschwornen, oder Juries,

Für das Untersuchen aller ihrer Entscheidung überlassenen Händel, trying all Actions on Issue joined, der Mann acht Pens.

Jede Erforschung, Inquisition, der Mann zwey Schilling des Tags.

[Und jeder Zeuge soll für einen jeglichen Tag, den er mit Gehen und Kommen, um sein Zeugniß in einer Sache abzulegen, zubringt, zwey Schilling haben.

Und der Ruffer bey einem jeden Gericht, Cryer of every Court, soll für einen jeden Rechtshandel, den er im Gericht ausrufft, neun Pens haben.

Dem

Dem Secretario des Landsherrn, Proprietary's Secretary,

Für jeden Zettel an den General-Einnehmer, Receiver General, die Bezahlung des Kauffschillings, Consideration-Money, betreffend; und an den General-Landmesser, zu untersuchen, ob das Land, darum angehalten wird, von allen vorhergehenden Ansprüchen frey, und ob es nicht etwa zuvor schon ausgemessen sey, und für alle andere Untersuchungen, die beym Anhalten um eine Vollmacht, Warrant, vorkommen, deßgleichen für die Vollmacht selbst, fünf Schilling.

Das Annehmen des schriftlichen Berichts des Ober-Landmessers, Untersuchung desselbigen, die Vollmacht zum grossen Siegel, das Einschreiben, Entry, des Patents, es in das Archiv, Recorder's Office, zu überliefern, und für das Patent, auf Pergament geschrieben, neunzehn Schilling.

Jede Beschreibung von Lande zur Uebermachung, Recital of Transference; und jede umständliche Beschreibung von mehr als einem Stück Lande überhaupt, achtzehn Pens jede, ohne und über besagte neunzehn Schilling.

Den Landmessern, Surveyors of Land,

Für das Protocolliren einer Vollmacht, Warrant, und Copey davon an den deputirten Landmesser gestellet, zwey Schilling und sechs Pens.

Jedes einzelne hundert Acker Land, oder drunter, so von ihm ausgemessen wird, sieben Schilling und sechs Pens.

Für

Für jedes Stück Land über Hundert Acker, sieben Schilling und sechs Pens für das erste Hundert; und für ein jedes Hundert drüber, drey Schilling.

Ein ganzes Lot, nebst schriftlichem Bericht darüber, und Grundriß davon, sechs Schilling.

[Und diese gemeldete Gebühren sollen bezahlet werden, wann der Riß oder Draught an den Eigner oder Besitzer des Landes oder der Lotten überliefert ist, nebst schriftlichem Bericht vom Ausmessen, mit des Landmessers eigenhändigen Unterschrift, und nicht eher.]

Für eine Vollmacht oder Warrant, schriftlichen Bericht oder Return, im Buch nachzusuchen, und für eine Copey oder Abschrift davon zu geben, einen Schilling und sechs Pens.

Reisekosten, zwey Pens die Meile.

Wann er nicht findet was er suchen soll, dann bekommt er nur neun Pens.

Und der Landmesser soll die Vollmachten, Warrants, protocolliren, und soll erst die Richtigkeit der Risse, Draughts, wie sichs gebührt beweisen, und selbige sodann auch protocolliren.

Und wann das Land gemessen ist, und er den schriftlichen Bericht wieder in des Secretarii Schreiberey bringt, und ihn selbst in sein Buch oder Protocoll einschreibt, sechs Schilling und sechs Pens.

Und dies sind die völlige Gebühren, die ein Landmesser oder sein Deputirter nehmen mögen für dasjenige so zu ihrem Amt gehört, und welches sie vermöge desselbigen verrichten.

Ein

Ein Kettenträger, Chain-carrier, soll drey Schilling des Tags haben, und der Eigner des Landes soll jemand stellen, der die Zeichen macht.

Und es wird hiemit von allen und jeden der vorgemeldeten Beamten und Procuratoren erfodert, saubere Tabellen von ihren Gebühren zu machen, und sie folgendergestalt aufzuhängen, nämlich: Die Gebühren der Gerichten oder Courten in den Gerichtsstuben oder Courten, so lange selbige sitzen; und anderer Beamten ihre Gebühren in ihren respect. Amtsschreibereyen, woselbst sie einem jeden, der allda was zu thun hat, zum Nachsehen vor Augen gestellet werden sollen.

Und ein jeder solcher Procuratoren oder Beamten, welcher verabsäumen wird dergleichen Tabellen von ihren Gebühren aufzuhängen; oder, unterm Vorwand des ein oder andern Gesetzes oder Gewohnheit, mehrere oder andere Gebühren zu nehmen für einige der vorerzehlten Dinge; oder welcher einige Gebühren fodert, ohne einen von ihm selbst unterschriebenen Aufsatz von sich zu geben wofür es ist, wann dergleichen verlangt wird; oder wann einer sich weigert, auf Begehren eine Quitung zu geben über Gebühren, welche bezahlt sind: ein solcher soll für das erste Verbrechen zehen Pfund Strafe geben; für das zweyte zwanzig Pfund, eine Hälfte dem Guvernör, und die andere Hälfte demjenigen, der einen solchen Verbrecher angeben, und um die Zahlung gesetzmäßig Ansuchung thun wird. Für das dritte Verbrechen aber soll ein solcher von seinem Amt abgesetzet werden, wofern er durch die Regierung in dasselbige ist eingesetzet worden.

Und jederman, er sey wer er wolle, kan einigem Beamten oder obrigkeitlichen Bedienten seine Gebühren zu bezahlen abschlagen, wofern ein solcher verabsäumet eine Tabelle von besagten seinen Gebühren aufzuhängen, damit ein jeder sich darnach richten könne.

Register.

A.

Seite

Acten der Assembly 2
Assemblymänner 3
Assault und Battery 7
Adultery 13
Aufruhr 22
Auflauff 22
Armen und Armenpfleger 55
Accise 101
Administrators 111
Aliens oder Ausländer 144

B.

Barratry 8
Bribery 9
Bauholz 23
Blutschande 24
Bigamy oder Zweyweiberey 24
Buschläuffer 27, 70
Buggery 45
Burglary 45
Burning of Houses, Häuser in Brand stecken 45
Brücken 86
Brodt und Becker 134
Brauer 138

C.

Seite

Common Law 2
Courts 4
Cheats 9
Conspiracy 10
Champerty 19
Common Pleas Court 37
Constabels 72
Coroner 128
Caunty-Tax 138

D.

Duel, Zweykampf 22
Deeds, Kauffbriefe 82

E.

Eheverlöbniß 62
Escape 10
Extortion 11
Executors 118

F.

Forcible Entry und Detainer 12
Fornication 13
Foreſtalling 15
Forgery 16

Seite

Fluchen und Schwören 46
Fensen oder Zäune 84
Fischen 94
Friedensrichter 105
Freyhalter 3, 38

G.

Gotteslästerung 8
Gemeine Gesetze 2
Gewissensfreyheit 52
Gängler 93
Guardians, Vormünder 107
Gefängniß 126

H.

Hurerey 13
Hurenhäuser 18, 20
Hände und Siegel nachmachen 25
Hochverrath, High Treason 41
Hutmacher 81

J.

Ingrossing 15
Incest oder Blutschande 24
Jury, Grand 28
Jury, Petty 33
Indianer 89
Interesse 93
Inspectors 78
Intestates 110
Juden 53
Inventarium 122

Seite

K.

Kauffbriefe 82
Kerkermeister 126

L.

Libel. Siehe Pasquill 19
Landstrassen 86
Letzter Wille 114

M.

Maintenance 19
Misdemeanour 20
Meineid 21
Marksteine 23
Mordthat 42
Manslaughter 44
Maim 45
Mann und Weib 62
Meister und Knechte 65
Minderjährige 36, 95

N.

Nuisance 20
Narren 109
Naturalisation 144

P.

Pasquill 19
Parlements-Acten 2
Perjury, Meineid 21
Prison-breaking 21
Petty Treason 42

	Seite
Pflegevater	107
Provintial-Taxen	143

R.

Regrating	15
Riot. Siehe Aufruhr	22
Rout. Siehe Auflauf	22
Rangers	27, 70
Register General	37
Rape, Nothzüchtigung	44
Robbery, Raub	45
Nothgerber	136

S.

Spielhäuser	17
Scheltworte	20
Stark Getränke Verfälscher	24
Sauffhäuser	25
Supreme Court	40
Sonntag	47
Schulden unter vierzig Schillingen	48
Schulden nicht über fünf Pfund	49
Soldaten	97
Scheidebrief	64
Scheriff	124
Schwarze	130
Schweine	133
Schuhmacher	136

T.

Trunkenheit	47
Testament	144

U.

Unzucht	18
Unitas Fratrum	53

V.

Verloren Vieh	70
Viehpferch	85
Verdict, Ausspruch	39
Vormünder. Siehe Executors	118

W.

Wildpret	27, 46
Waisen-Court	36
Waisenvater	37
Waisen	36, 112
Wirthshaus	25

Z.

Zweykampf	22
Zweyweiberey	24

ENDE.

J671
L257a
02-173

Der gütige Leser beliebe etliche hier folgende Fehler, so sich in die Uebersetzung eingeschlichen, also zu verbessern:

Auf der 5ten Seite, in der 7ten Zeile von oben, lies Richter des Gemeinen Gerichts, anstatt Friedensrichter.

Auf der 20ten Seite, zu Anfang der 20ten Zeile, lies Schmähsüchtige Weiber, oder Haderkatzen, für Gemeine Scheltworte.

Auf der 23ten Seite, in der 6ten Zeile von unten, lies wer eine Herausforderung annimmt, oder wer in die Herausforderung williget, anstatt wer sich herausfordern läßt.

Auf der 134ten Seite, in der Tabelle vom Gewicht des Brodts, oben über den Spältlein, lies halb Loth, anstatt Quintlein; und für 6 und 8 im 2ten Spältlein, lies 0.
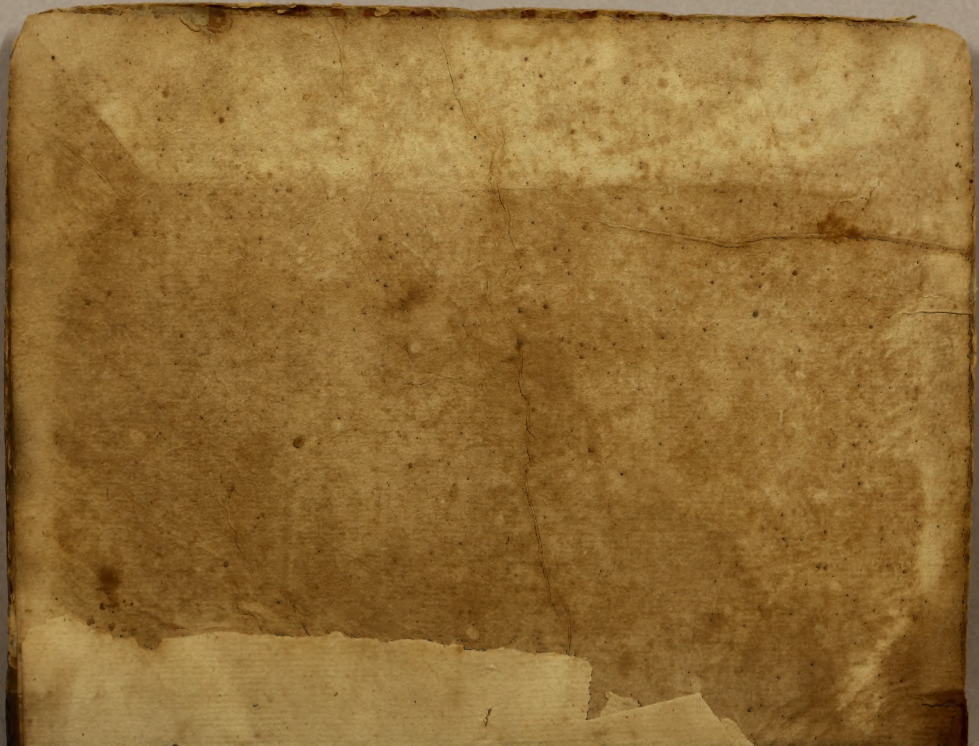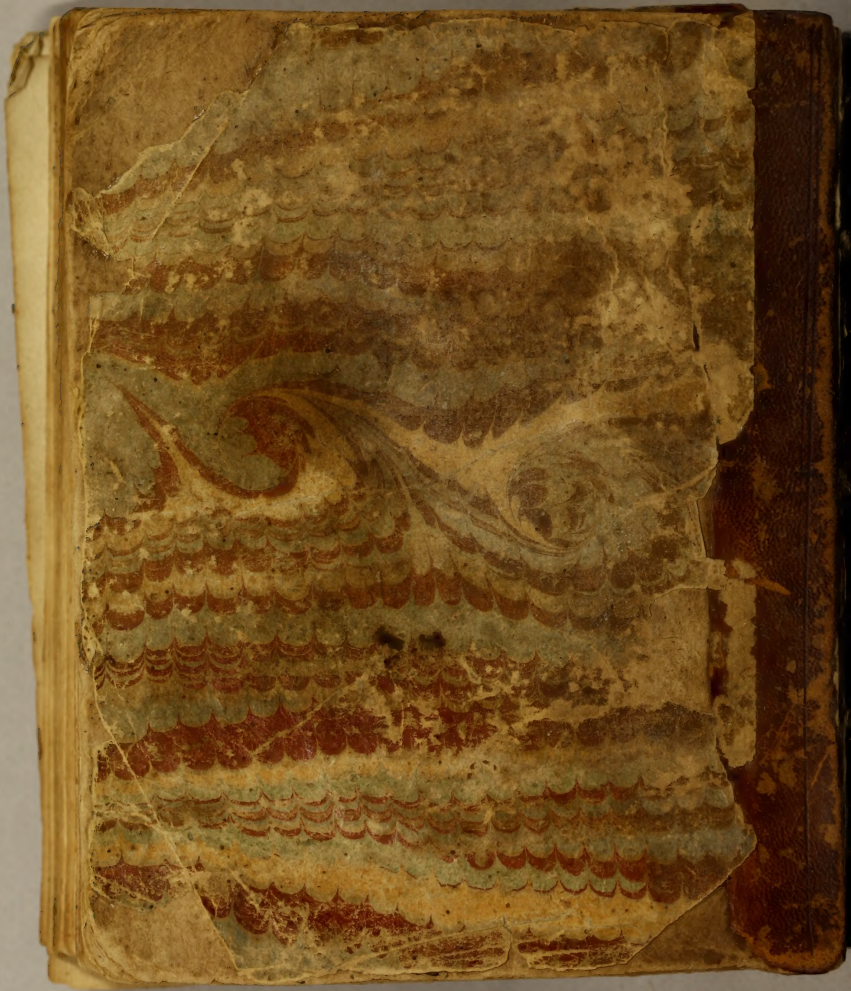
Im Register, hinter dem Wort Testament, lies 114 für 144.